
WASSER



ABFALL

■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 171

Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2014 in Leitsatzform

Wien 2016

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion, Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2016 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch 2016 wieder die wasser- und abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, der gesamten **Abteilung Wasserlogistik und -ökonomie** und **Mag. Christian Glasel**, alle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes, **Mag. Verena Dworschak** für die abteilungsinterne Koordination und Frau **Rita Senftner** für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Wasserrechtliche Judikatur 2014 in Leitsatzform.....	7
1. Judikatur zum WRG.....	9
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz	66
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften.....	81
3.1. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG).....	81
3.2. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).....	81
3.3. Judikatur zum Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetz 1930 (AllgGAG 1930)	82
3.4. Judikatur zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....	82
3.5. Judikatur zur Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).....	89
3.6. Judikatur zum Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	89
3.7. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G)	92
3.8. Judikatur zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG)	95
3.9. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG).....	96
3.10. Judikatur zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)	106
3.11. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG).....	106
3.12. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).....	107
3.13. Gesetz vom 25.02.1911 betreffend Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (ZLG).....	107
3.14. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG)	107
3.15. Judikatur zur Deponieverordnung 2008 (DVO 2008).....	107
3.16. Judikatur zur Wasserleitungsordnung (WLO Bgld)	108
3.17. Judikatur zum Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgen- land (WLV-G).....	108
3.18. Judikatur zum Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (NÖ ROG)	111
3.19. Gesetz vom 30.06.1972 über die Regelung der Flurverfassung in OÖ bzw. Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG)	111
3.20. Judikatur zum Oberösterreichischen Straßengesetz 1991 (OÖ LStG 1991)	111
3.21. Judikatur zum Oberösterreichischen Wasserversorgungsgesetz (OÖ WVG).....	112
3.22. Judikatur zum Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk EIWOG)	113
3.23. Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)	114
3.24. Judikatur zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	114
4. Register der ausgewerteten Judikatur.....	116

II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2014.....	121
1. Judikatur zum AWG 2002	122
2. Judikatur zur Altfahrzeugeverordnung.....	130
3. Judikatur zum ALSAG	131
4. Judikatur zum UVP-G 2000	134
5. Judikatur zum AVG 1990.....	135
6. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht.....	136
6.1. Judikatur zur EG-VerbringungsV	136
6.2. Judikatur zur Richtlinie 2008/98/EG	136
7. Register der ausgewerteten Judikatur.....	137
ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft.....	139

I. Wasserrechtliche Judikatur 2014 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von der
Abteilung Wasserlegistik und -ökonomie
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragraphen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 168) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der BearbeiterInnen keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:

1. Judikatur zum WRG 1959,
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz,
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften,
4. Register der ausgewerteten Judikatur.

1. Judikatur zum WRG

§ 5 Abs. 2 WRG

E 56 Dingliches Recht begründet eine Nutzungsbefugnis

§ 5 Abs. 2 zufolge steht die Benutzung der Privatgewässer mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören. Diese Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 können nicht nur aus dem Grundeigentum, sondern auch aus einem anderen Titel, etwa einem dinglichen Recht, erwachsen. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 2000/07/0042, und VwGH 16.09.1999, 99/07/0058

Anmerkung: Das grundbücherlich gesicherte Dienstbarkeitsrecht der Beschwerdeführer zum Wasserbezug, zur Errichtung von Anlagen und zur Zuleitung des Wassers zu ihrem Grundstück stellte eine Nutzungsbefugnis am Privatgewässer für die dinglich Berechtigten und damit ein Wasserbenutzungsrecht auf Grundlage des § 5 Abs. 2 WRG 1959 dar.

E 57 Wasserbenutzungsberechtigte aufgrund eines dinglichen Rechts sind „Wasserberechtigte“

Bei grundbücherlich gesicherten Wasserbenutzungsrechten handelt es sich nicht um Ansprüche, die auf den Zivilrechtsweg iSd § 113 WRG 1959 zu verweisen sind. Diejenigen, die auf Grundlage einer grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit über ein Wasserbenutzungsrecht iSd § 5 Abs. 2 WRG 1959 verfügen, sind als Wasserberechtigte im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301

§ 9 WRG

E 34 Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bei Beeinträchtigung von Grundstücken durch Entwässerungsanlagen

Im Rahmen einer baurechtlichen Bewilligung kann nicht gleichzeitig über wasserrechtliche Belange abgesprochen werden. Wenn Nachbarn geltend machen, dass in Hinblick auf eine nicht ausreichende Entwässerungsanlage Wasser auf ihre Grundstücke gelangen könnte und es zu einer Unterspülung der auf ihren Grundstücken befindlichen Häuser kommen könnte, handelt es sich dabei um Einwendungen, die nicht im baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können, sondern die in den Zuständigkeitsbereich der das WRG 1959 vollziehenden Behörden fallen.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133; Hinweis auf VwGH 23.03.2001, 99/06/0155, 0156

Anmerkung: Der VwGH wies diesbezüglich darauf hin, dass er auch im Zusammenhang mit den in Bauverfahren angesprochenen Aspekten der Wahrung des Hochwasserschutzes von Grundstücken (VwGH 23.01.1992, 91/06/0239) oder der Wasserversorgung und Wasserqualität (VwGH 23.01.1996, 84/06/0117, und VwGH 14.03.1991, 89/06/0121) davon ausgegangen sei, dass die bezeichneten Interessen der Nachbarn nicht im Bauverfahren, sondern im wasserrechtlichen Verfahren zu wahren seien. Der VwGH ließ offen, nach welcher Bestimmung eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gegeben ist.

E 35 Adaptierung oder Neuerrichtung keine grundsätzliche Bedeutung

Die Frage, ob eine Adaptierung oder eine Neuerrichtung der Wassernutzungsanlage vorliegt, ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, da es sich dabei um eine über den Einzelfall nicht hinausgehende rechtliche Beurteilung handelt.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075

E 36 Widerspruch zu § 30a WRG keine Verletzung subjektiver Rechte

Ob der Fischereiberechtigte einen angeblichen Widerspruch zur WRRL bzw. zu § 30a WRG 1959 als Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend machen kann, ist keine Frage grundsätzlicher Bedeutung.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075; Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194

Anmerkung: Die revisionswerbende Partei nahm eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, zwingend eine Fischabstiegshilfe vorzuschreiben, an.

E 37 VwGH für die Lösung abstrakter Rechtsfragen nicht zuständig

Die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG setzt voraus, dass die in dieser Bestimmung genannte Rechtsfrage eine solche ist, durch deren Lösung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG aber nicht zuständig.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075; Hinweis auf VwGH 12.08.2014, Ra 2014/06/0015

Anmerkung: Die Frage, ob unabhängig von der Parteistellung des Fischereiberechtigten von Amts wegen die öffentlichen Interessen an der Erreichung bzw. Einhaltung der im WRG 1959 festgesetzten Umweltziele zu berücksichtigen seien, ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung.

E 38 Anlagenänderung

Jede wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer zur Benützung oder zum Wasserbezug dienenden Anlage schließt zwei konstitutive Akte in sich, indem sie einerseits das Recht zur Benützung oder zum Bezuge des Wassers verleiht, andererseits die dazu dienende Anlage genehmigt. Bei einer Änderung der Anlage müssen die Behörden die Existenz, den Inhalt und den Umfang des verliehenen Wasserbenutzungsrechtes nach Maßgabe der Verleihung als gegeben erachten und dürfen dieses nicht als Gegenstand ihrer konstitutiven Tätigkeit behandeln.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 23.12.1913, Nr. 9966, Slg. Budw. 13590

§ 9 Abs. 2 WRG

E 39 Abgrenzung Instandhaltungsmaßnahme – Projektsänderung

Maßnahmen sind so lange als Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen, als sie nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und diese nicht quantitativ oder qualitativ in

einer solchen Weise ändern, mit welcher die bei einer Bewilligung zu beachtende Interessenlage berührt wird.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0223; Hinweis auf VwGH 26.05.1998, 97/07/0060, VwGH 25.07.2002, 98/07/0073

§ 11 WRG

E 20 Entscheidungsfreiheit des Wasserberechtigten über die Ausübung des Rechts

Die bescheidmäßige Zuerkennung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist dadurch gekennzeichnet, dass es dem Träger dieses Rechtes freisteht, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0168; Hinweis auf VwGH 22.12.2011, 2011/07/0186

Anmerkung: Die mitbeteiligte Partei ist Bescheidadressat der wasserrechtlichen Bewilligung und verzichtete in der Folge auf das ihr erteilte Recht. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin könne die mitbeteiligte Partei im eigenen Namen allerdings auf kein Wasserrecht verzichten, weil ihr ein solches gar nicht zustehe. Von einer Legitimation sei nur dann auszugehen, wenn die mitbeteiligte Partei dazu bevollmächtigt worden wäre. Der VwGH hatte bereits mit Erkenntnis vom 23.2.2012, 2009/07/0046, die Auffassung vertreten, dass die Frage der Bevollmächtigung der mitbeteiligten Partei kein subjektiv-öffentliches Recht der Beschwerdeführerin als Grundstücksnachbarin darstelle.

§ 12 WRG

E 288 Potenzielle Beeinträchtigung von Rechten

Es reicht in einem wasserrechtlichen Verfahren bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen; diese ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194; stRsp; Hinweis auf VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001 und VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208

E 289 Berührung der geltend gemachten Rechte nicht auszuschließen

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194; Hinweis auf VwGH 29.01.2009, 2008/07/0040, mwN

E 290 Mögliche Berührung von Rechten als Sachfrage

Im Verfahren zur Prüfung der Parteistellung ist jener Sachverhalt zu ermitteln, der es ermöglicht, ein Urteil darüber abzugeben, ob eine Beeinträchtigung von Rechten möglich ist; im folgenden wasserrechtlichen Verfahren ist Thema des Ermittlungsverfahrens die Frage, ob solche Rechte tatsächlich berührt werden. Ob eine Berührung von Rechten möglich

ist, ist (auch) eine Sachfrage, für deren Klärung dieselben Grundsätze gelten wie für die Klärung sonstiger Sachfragen, d. h., dass auch Sachverständige beigezogen werden können und erforderlichenfalls beigezogen werden müssen.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194; Hinweis auf VwGH 28.02.1996, 95/07/0138, und VwGH 02.10.1997, 96/07/0253

E 291 Beeinträchtigung denkunmöglich

Wenn eine Beeinträchtigung der wasserrechtlich geschützten Rechte des Beschwerdeführers denkunmöglich ist, ist daher die Berührung dieser Rechte auszuschließen, sodass insoweit dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zukommt.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194

Anmerkung: So können die das Bauverfahren betreffenden Vorbringen des Beschwerdeführers nicht Gegenstand im WR-Verfahren sein.

E 292 Verlangen, das Projekt aufzuweiten – keine Parteistellung

Es ist Sache des Antragstellers, den Umfang des Projektgebietes festzulegen. Somit kann das Verlangen des Beschwerdeführers, das Projektgebiet auf Grundstücksnummern aufzuweiten, keine Parteistellung im Bewilligungsverfahren begründen.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194

§ 12 Abs. 1 WRG

E 293 Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung

Verletzt eine angestrebte wasserrechtliche Bewilligung nicht fremde Rechte und beeinträchtigt sie auch nicht öffentliche Interessen, dann hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Die Versagung einer angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung kommt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes umgekehrt nur dann in Betracht, wenn die konkrete Besorgnis einer Beeinträchtigung zu schützender öffentlicher Interessen besteht.

VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139; Hinweis auf VwGH 11.06.1991, 90/07/0166, und VwGH 31.03.2005, 2004/07/0016

§ 12 Abs. 2 WRG

E 294 Elektrizitätsrechtliches und wasserrechtliches Verfahren bilden keine Vorfrage für das andere Verfahren

Sowohl nach dem WRG (vgl. dort § 12 Abs. 1 und 2) als auch nach dem EIWG ist, wenn eine Partei eine Verletzung bzw. Gefährdung ihres Grundeigentums behauptet, für die Erteilung der jeweiligen Bewilligung Voraussetzung, dass diese Rechte durch das zu beurteilende Projekt nicht verletzt bzw. gefährdet werden. Für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen im Elektrizitätsrechtlichen Verfahren stellt daher die Frage, ob durch die nach dem WRG für dieselbe Anlage bewilligte Wasserbenutzung das Grundeigentum des Revisionswerbers im Sinn dieses Gesetzes verletzt wird, keine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG, die von der Wasserrechtsbehörde als Hauptfrage zu beantworten wäre, dar.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057

Anmerkung: Der Umstand allein, dass der mP mit einem rechtskräftigen Bescheid die was-

serrechtliche Bewilligung für die gegenständliche Wasserkraftanlage erteilt wurde, vermag daher die Beurteilung des Bundesministers, dass das Grundeigentum des Revisionswerbers im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 2 ElWG nicht gefährdet sei, nicht zu tragen.

E 295 Nach Art und Maß bestimmte Wasserbenutzungsrechte

Die (*bestehenden*) Rechte gem. § 12 Abs. 2 WRG sind – neben Benutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und Grundeigentum – über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG 1959 aufrechterhaltene (§ 142 WRG 1959) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte – nach Art und Maß bestimmte – Wasserbenutzungsrechte.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 19.11.2009, 2007/07/0156

E 296 Parteistellung, wenn Rechte berührt werden können

Den Inhabern von im § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechten kommt dann Parteistellung zu, wenn deren Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, das heißt, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese – der bescheidförmigen Anordnung oder Bewilligung inhaltlich entgegenstehenden – Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechts berührt werden. Ob eine Beeinträchtigung solcher Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, betrifft jedoch die Parteieigenschaft nicht.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; stRsp; Hinweis auf VwGH 15.09.2005, 2005/07/0080, mwN

§ 12 Abs. 4 WRG

E 297 Überschwemmungen sind keine Änderung des Grundwasserstandes

Eine Beeinträchtigung des Grundeigentums der beschwerdeführenden Parteien durch eine Änderung des Grundwasserstandes (§ 12 Abs. 4 WRG 1959) ist nicht zu erörtern, wenn von diesen lediglich Überschwemmungen ins Treffen geführt wurden.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063

§ 12a WRG

E 22 ÖNORM als objektiviertes, generelles Gutachten

Bei einer ÖNORM handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung des Normungsinstitutes, der nur dann normative Wirkung zukommt, wenn sie der Gesetzgeber (unter Umständen mittels Verordnungserlassung) als verbindlich erklärt. Das Fehlen einer solchen normativen Wirkung einer ÖNORM hindert nicht, dass diese als einschlägiges Regelwerk und objektiviertes, generelles Gutachten von einem Sachverständigen als Grundlage in seinem Gutachten etwa für die Beurteilung des Standes der Technik herangezogen werden kann.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0154-7

§ 13 Abs. 1 WRG

E 37 Vermeidung des Hortens von Wasserrechten

Ziel des § 13 WRG 1959 ist der sparsame Umgang mit Wasser und die Vermeidung des Hortens von Wasserrechten, sodass die Zuteilung eines über den Bedarf hinausgehenden Maßes der Wasserbenutzung mit dieser Gesetzesbestimmung nicht vereinbar ist.

VwGH 25.06.2014, 2012/07/0008; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², § 13 WRG K 4 und E 1 mwH auf die VwGH-Judikatur

Anmerkung: In dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wird die Befristung eines Wasserbenutzungsrechtes (und damit der Bedarf) mit der Befristung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine (funktionell mit dieser Wasserbenutzung zusammenhängende) Abwasserentsorgung gekoppelt, unter Berücksichtigung der Kriterien des § 13 und § 21 WRG 1959: Neben dem Ansuchen um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für eine Produktionsanlage wurde die Abwasserreinigungsanlage wasserrechtlich neu bewilligt und die Gültigkeitsdauer mit 31. Dezember 2020 neu festgesetzt. Die vom Bundesminister getroffene Beurteilung, dass bei Wegfall des Wasserbenutzungsrechtes für die Abwasserreinigungsanlage wegen des engen – laut Auffassung des Amtssachverständigen (in produktionstechnischer Hinsicht) untrennbaren – Zusammenhanges kein (gerechtfertigter) Bedarf für die gegenständliche Wasserentnahme zur Versorgung der Produktionsanlage mit Trink- und Nutzwasser mehr vorläge, erscheint plausibel und schlüssig.

§ 15 WRG

E 130 Fischereiberechtigter kann nur Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Fischerei begehren

Bereits dem Wortlaut des § 15 WRG ist zu entnehmen, dass es sich um die Genehmigung von „Vorhaben mit nachteiligen Folgen für Fischwässer“ handeln muss und dass dem Fischereiberechtigten lediglich das Recht zukommt, Maßnahmen zum Schutz der durch das zu genehmigende Vorhaben gefährdeten Fischerei zu begehren.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0218

E 131 Beschränkte Parteistellung des Fischereiberechtigten

§ 15 WRG 1959 sieht Rechte für den Fischereiberechtigten nur im Zusammenhang mit nachteiligen Folgen für die Fischwässer vor. Darüber hinaus ist die Parteistellung des Fischereiberechtigten eine beschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0218; Hinweis auf VwGH vom 18.11.2010, 2008/07/0194

E 132 Mögliches Vorbringen eines Fischereiberechtigten

Ein Vorbringen eines Fischereiberechtigten, das sich auf die mögliche Einschränkung des Fischereirechtes in einem erst zu schaffenden neuen Fischwasser bezieht und damit nicht auf Maßnahmen zum Schutz der Fischerei oder auf eine allenfalls zu bemessende Entschä-

digung im Falle eines durch die Umsetzung des wasserrechtlich bewilligten Projekts für das Fischereirecht eintretenden Nachteils bezieht, findet in § 15 Abs. 1 WRG 1959 keine Deckung.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0218

E 133 Kein Anspruch auf Versagung der Bewilligung

Einen Anspruch auf Versagung der Bewilligung für ein wasserrechtlich zu bewilligendes Projekt hat der Fischereiberechtigte nicht.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; Hinweis auf VwGH 02.06.1998, 98/07/0031

E 134 Einwendungen der Fischereiberechtigten

Die Einwendungen der Fischereiberechtigten sind im Überprüfungsverfahren einerseits auf das Fehlen einer Übereinstimmung der tatsächlich ausgeführten Anlage mit der Bewilligung und andererseits auf die dem Fischereiberechtigten gemäß § 15 WRG 1959 zustehenden Maßnahmen rechtlich beschränkt.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.03.1994, 91/07/0041 und VwGH 26.06.1996, 95/07/0229

§ 17 Abs. 1 WRG

E 43 Öffentliche Interessen auch außerhalb von § 105 WRG

Hinsichtlich der Abwägung verweist § 17 Abs. 1 auf § 105 WRG 1959. Diese Bestimmung bringt zunächst nur jene öffentlichen Interessen zum Ausdruck, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Zweifellos können den dort negativ formulierten Tatbeständen aber auch positive wasserwirtschaftliche Zielsetzungen entnommen werden, die bei der Vollziehung des WRG 1959 beachtlich sind, wie etwa der ungehinderte Hochwasserablauf, der natürliche Ablauf der Gewässer etc. Darüber hinaus kommen in mehreren Bestimmungen des WRG 1959 andere und konkretere Zielsetzungen und deren besondere Wertigkeit zum Ausdruck, wie z. B. die Wasserversorgung und andere höherwertige Zwecke in § 13 Abs. 4 WRG 1959 oder der Schutz von Grundwasservorkommen in § 4 Abs. 2 leg. cit. Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann daher über § 105 WRG 1959 hinausgegangen werden.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147

E 44 § 105 Abs. 1 WRG ist in der Gesamtschau der Interessenbeurteilung einzubeziehen

Es ist nicht zulässig, dass im Widerstreitverfahren bei der Untersuchung der Frage, welches Projekt dem öffentlichen Interesse insgesamt besser dient, die öffentlichen Interessen, zu deren Schutz im § 105 Abs. 1 WRG 1959 bei ihrer krassen Verletzung sogar ein Bewilligungshindernis statuiert wurde, in die Gesamtschau der Interessenbeurteilung überhaupt nicht mehr einbezogen werden.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252

E 45 Gewichtung der öffentlichen Interessen ist Wertentscheidung

Bei der in Anwendung der Bestimmung des § 17 Abs. 1 WRG 1959 zu treffenden Beurteilung, welche von mehreren Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen dem öffent-

lichen Interesse besser dient, handelt es sich im Umfang der unvermeidlichen Gewichtung der zu prüfenden öffentlichen Interessen letztlich um eine Wertentscheidung.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147

E 46 Keine eigene Wertentscheidung des VwGH

In der rechtlichen Prüfung einer behördlichen Wertentscheidung kommt es dem Verwaltungsgerichtshof nicht zu, seine Wertung an die Stelle der behördlichen zu setzen; der Gerichtshof hat sich vielmehr auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die zu prüfende Wertentscheidung vor dem Gesetz insoweit bestehen kann, als die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und als die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252
mwN

E 47 Berührung fremder Rechte irrelevant

Bei der Prüfung nach § 17 Abs. 1 WRG 1959 kommt es auf die Berührung fremder Rechte nicht an.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252,
mwN

Anmerkung: Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass das Projekt A nicht realisierbar sei, weil das Grundstück (öffentliches Gut) mangels Zustimmung der Gemeinde für das Projekt nicht in Anspruch genommen werden könne.

E 48 Zeitpunkt für das Vorliegen von „Widerstreitprojekten“

Aus den Bestimmungen des § 109 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 iVm § 17 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich als Voraussetzung für die Durchführung eines Widerstreitverfahrens, dass der Behörde zumindest zwei Projekte um wasserrechtliche Bewilligung vorliegen, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden kann. Die infrage stehenden Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung haben dabei auf Entwürfen zu beruhen, die den Voraussetzungen des § 103 WRG 1959 entsprechen. Zudem sind Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bei der Behörde geltend gemacht werden.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 29.03.2007,
2003/07/0148

E 49 Anforderungen an Widerstreitprojekte

Die materielle Entscheidung eines Widerstreitverfahrens, dass einem von zwei (oder mehreren) Vorhaben der Vorzug gebührt, setzt zunächst die kumulative Erfüllung der §§ 17 (in Bezug auf das Vorliegen widerstreitender Projekte) und 103 WRG 1959 durch beide (oder mehrere) Konkurrenzprojekte im gemäß § 109 Abs. 2 WRG 1959 definierten Zeitpunkt der Sperrwirkung voraus. Ist schon eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt es nur zu einer formellen, nicht aber zu einer inhaltlichen Entscheidung des Widerstreitverfahrens: Der Widerstreitantrag ist in einem solchen Fall zurückzuweisen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 50 Widerstreit durch sich behindernde oder vereitelnde Projekte

Ein Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 muss als gegeben angenommen werden, wenn die den verschiedenen Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen zugrunde liegenden Projekte dergestalt sind, dass das eine nicht ausgeführt werden kann, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden muss.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 25.04.2002, 98/07/0126, VwGH 27.05.2004, 2000/07/0264

E 51 Bei Alternativeinreichungen ist noch keine Klarheit über das konkrete Projekt gegeben

§ 103 WRG 1959 geht vom Vorliegen eines einzigen und konkreten Projekts aus; dies zeigt bereits der Einschub im ersten Satz dieser Bestimmung, demzufolge sich die Entbehrlichkeit von Unterlagen „aus der Natur des Projektes“ ergibt. Um diese Entbehrlichkeit beurteilen zu können, muss aber das Projekt und damit „seine Natur“ jedenfalls in seinen wesentlichen Ausprägungen bekannt sein. Der Bestimmung des § 103 WRG 1959 fehlt daher bei gleichrangigen Alternativeinreichungen der Anwendungsbereich; diese Bestimmung kann erst dann zum Tragen kommen, wenn klar ist, welches konkrete Projekt der Gegenstand des Antrags ist.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 29.03.2007, 2003/07/0148

Anmerkung: Die belangte Behörde verneinte das Vorliegen eines dem § 103 WRG 1959 entsprechenden Bewilligungsansuchens der Revisionswerberin und führte aus, dass ein Konkurrenzvorhaben, um die Durchführung eines Widerstreitverfahrens auszulösen, so bestimmt sein müsse, dass dem Widerstreitgegner eine Prognose erlaubt sei, auf welche Art und Weise er sein Projekt im Verhältnis zum Konkurrenzvorhaben verteidigen solle. Diesen Anforderungen genüge der Antrag der Revisionswerberin nicht, weil im Zeitpunkt der Sperrwirkung der Standort für den neu zu errichtenden Jahresspeicher nicht festgestanden sei. Die Revisionswerberin habe in diesem Zeitpunkt zwei mögliche Varianten für den Speicherstandort bekannt gegeben und noch um eine dritte Variante erweitert. Im Zeitpunkt der Sperrwirkung habe es dem Bewilligungsansuchen der Revisionswerberin daher an einer klar erkennbaren Projektsabsicht gefehlt, weshalb kein den Voraussetzungen des § 103 WRG 1959 entsprechendes Projekt vorgelegen sei.

E 52 Alternative Ausgestaltungen in wesentlichen Projektbestandteilen stellen noch keine Bewilligungsansuchen dar

§ 109 WRG 1959 verweist ausdrücklich auf Ansuchen, die auf dem § 103 leg. cit. entsprechende Entwürfe gestützt sind; Ansuchen, von denen wegen ihrer alternativen Ausgestaltung in wesentlichen Projektbestandteilen nicht einmal beurteilt werden könnte, welche Unterlagen sich gegebenenfalls als entbehrlich erwiesen, sind keine Ansuchen, die dem § 103 WRG 1959 entsprechen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 53 Parteienrechte im Widerstreitverfahren beziehen sich auf das Gesamtverfahren

Die konkurrierenden Bewerber bilden eine Verfahrensgemeinschaft. Die einzelnen Bewilligungsanträge sind nicht getrennt, sondern in einem Gesamtverfahren zu behandeln. Die Parteienrechte, insbesondere jene auf Parteiengehör und auf Akteneinsicht, können daher nicht auf das Antragsverfahren des jeweiligen Bewerbers beschränkt bleiben, sondern

müssen sich auf das Gesamtverfahren erstrecken. Alle mit dem Parteigehör verknüpften Rechte bestehen auch hinsichtlich der Mitbewerber. So kann jeder Bewerber Einsicht in die Unterlagen der Mitbewerber oder die Stellungnahme zu Anträgen und Beweisergebnissen hinsichtlich der Bewerbung der Mitkonkurrenten verlangen. Einschränkungen ergeben sich aus § 17 Abs. 3 AVG.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², 2013, K 9 zu § 109 WRG

E 54 Ausübung der Parteienrechte setzt Kenntnis über die konkrete Ausgestaltung der Konkurrenzprojekte voraus

Die Parteienrechte, insbesondere jene auf Parteigehör und auf Akteneinsicht, werden der Verfahrensgemeinschaft in Hinblick auf das von jedem Mitbewerber verfolgte Ziel eingeräumt, den Vorzug für das eigene Vorhaben zu erhalten. Die wirksame Ausübung der solcherart eingeräumten Parteienrechte setzt aber voraus, dass die einzelnen Mitbewerber die konkrete Ausgestaltung der Konkurrenzprojekte kennen, um zu wissen, auf welche Art und Weise sie ihr Vorhaben gegen das Konkurrenzvorhaben verteidigen können und durch welche fachliche Gegengutachten sie die Bevorzugung des Konkurrenzvorhabens abwehren und die Einräumung des Vorzugs für ihr eigenes Vorhaben erreichen können. Auch ermöglicht erst die Kenntnis der Mitbewerber um die konkrete Ausgestaltung der Konkurrenzprojekte eine Einschätzung des eigenen Prozessrisikos bzw. der eigenen Verfahrenskosten.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 55 Parteienrechte sind bei unverbindlichen Varianten des gegnerischen Vorhabens nicht gewahrt

Die Rechte der Verteidigung des eigenen Vorhabens im Verhältnis zum jeweiligen Konkurrenzvorhaben sind nicht gewahrt, wenn sich ein Mitbewerber im Zeitpunkt der Sperrwirkung noch nicht auf ein konkretes Vorhaben festgelegt hat, sondern nur mehrere, unverbindliche Varianten seines Vorhabens bekannt sind. Auch unter diesem Aspekt ist in einem solchen Fall von einem den Anforderungen des § 103 WRG 1959 entsprechenden Konkurrenzvorhaben nicht auszugehen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 56 Auftrag zur Festlegung auf eine Projektvariante kommt nicht in Betracht

Der VfGH führt aus, dass die Vorzugsentscheidung – die die materielle Entscheidung des Widerstreitverfahrens ist – keine Genehmigung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG darstellt. Nichts anderes kann für eine formelle Entscheidung des Widerstreitverfahrens gelten.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VfGH 04.10.2012, B 563/11, VfSlg 19677

E 57 Rechtsfolgen einer Zurückweisung eines Widerstreitantrags

Auch wenn die Entscheidung in der Form der Zurückweisung des Widerstreitantrags erfolgt, ist sie inhaltlich einer Vorzugserklärung des (*anderen*) Projekts gleichzuhalten. Während bei einer Vorzugserklärung die Rechtsfolgen der mangelnden Bewilligungsfähigkeit des nicht zum Zug gekommenen Projektes klar geregelt sind, fehlen solche Anordnungen im Zusammenhang mit Projekten, die sich nicht einmal für einen Vergleich und damit für

eine materielle Vorzugserklärung eignen. In einem solchen Fall müssen aber die Rechtsfolgen die gleichen sein wie im Fall der ausdrücklichen Vorzugserklärung.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

§ 21 WRG

E 71 **Bloßer Hinweis auf zukünftige technische Entwicklung ist zu unbestimmt**

Der bloße Hinweis auf eine zukünftige technische Entwicklung [Anm.: die Abwassermenge reduzierende Technologien] ist viel zu unbestimmt, um die Festsetzung einer über den Ablauf der genannten Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage hinausgehenden Bewilligungsdauer zu rechtfertigen.

VwGH 25.06.2014, 2012/07/0008

Anmerkung: Der VwGH tritt damit dem Argument der Beschwerdeführer entgegen, dass der zukünftigen technischen Entwicklung im Produktionsbereich samt Veränderung der Technologien und der Produktpalette „Gestaltungsfreiheit“ einzuräumen sei, zumal das Abwasser im Bedarfsfall woanders verarbeitet werden könnte und die Abwassermenge durch eine Änderung der Produktpalette und Anwendung neuer Technologien reduziert werden könnte.

§ 21 Abs. 5 WRG

E 72 **Abgrenzung: bloße Änderung einer Wasserbenutzung und gänzlich neues Recht**

Eine bloße Änderung einer Wasserbenutzung ist von anderen, über eine bloße Änderung hinausgehenden Maßnahmen abzugrenzen. Von einem „gänzlich neuen Recht“, das nur im Rahmen eines Neuverleihungsverfahrens zu erlangen wäre, ist demnach dann zu sprechen, wenn die geplanten Maßnahmen über die bloß technischen Änderungen und Anpassungen hinausgehen, die § 21 Abs. 5 leg. cit. im Auge hat (Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse verbunden mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung).

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039

§ 21a WRG

E 63 **Parteistellung nur für Konsensträger**

In einem Verfahren nach § 21a WRG 1959 haben andere Personen als der Konsensträger keine Parteistellung und auch keine Antragslegitimation. Das nach § 21a WRG 1959 durchgeführte Verfahren dient nämlich allein dem Schutz öffentlicher Interessen, auf deren Wahrung subjektiv-öffentliche Rechte nicht eingeräumt sind. Aus dieser mangelnden Antragslegitimation folgt, dass auch kein Anspruch eines Dritten auf Fortsetzung eines bereits eingeleiteten, dann aber eingestellten Verfahrens nach § 21a WRG 1959 besteht.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0228, stRsp; Hinweis auf VwGH 19.09.1996, 96/07/0138, VwGH 11.03.1999, 98/07/0186, VwGH 27.05.2004, 2000/07/0249, VwGH 24.03.2011, 2007/07/0151

§ 21a Abs. 1 WRG

E 64 **Gemeinsame Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags und eines Auftrags nach § 21a möglich**

Es trifft zu, dass der VwGH die gleichzeitige Erteilung einerseits eines Auftrages nach § 138 und andererseits eines solchen nach § 21a WRG 1959 in einem einzigen Bescheid wiederholt als zulässig angesehen hat (vgl. VwGH 18.01.1994, 93/07/0063; VwGH 29.10.1998, 96/07/0006).

Allerdings ist eine solche Vorgangsweise in einem Berufungsverfahren nur dann zulässig, wenn damit nicht die Sache des Verfahrens überschritten wird, wenn also beide Auftragsarten bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides waren. „Sache“ des Berufungsverfahrens (§ 66 Abs. 4 AVG) ist nämlich grundsätzlich die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der Behörde erster Instanz gebildet hat (vgl. VwGH 6.9.2005, 2002/03/0203; 26.4.2011, 2010/03/0109).

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0181

E 65 **Abgrenzung zwischen wasserpolizeilichem Auftrag und einem Auftrag nach § 21a**

§ 21a WRG 1959 ist – im Gegensatz zu § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 – kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, weil Anordnungen nach § 21a WRG 1959 von der Wasserrechtsbehörde nur zu treffen sind, wenn trotz Einhaltung des wasserrechtlichen Konsenses öffentliche Interessen nicht ausreichend geschützt sind, während durch einen Auftrag nach § 138 WRG 1959 vorzugehen ist, wenn der mangelnde Schutz öffentlicher Interessen auf konsenswidriges Verhalten des Bewilligungsinhabers zurückzuführen ist.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0181; Hinweis auf VwGH 22.06.1993, 92/07/0145,

VwGH 18.01.1994, 93/07/0063 sowie VwGH 29.10.1998, 96/07/0006

E 66 **Zulässigkeit einer Anpassung rechtskräftiger Bescheide stellt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar**

Mit Fragen, inwiefern jemand entgegen der Rechtswirksamkeit eines rechtskräftigen Wasserrechtsbescheides verpflichtet werden kann, „weiter Auflagen nach Rechtskraft derartiger Bescheide auf Verlangen der Behörde beizubringen“ bzw. ob neu entwickelte Normen (hier: eine ÖNORM aus dem Jahr 2004) eine Rechtswidrigkeit bereits bestehender Bescheide begründen und inwieweit dadurch in bestehende Rechte von Eigentümern eingegriffen werden darf, werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0023

Anmerkung: Die mit „Abänderung von Bewilligungen“ überschriebene Bestimmung des § 21a WRG 1959 ordnet Eingriffe in rechtskräftige Bescheide bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich an. Der dabei zu beachtende Stand der Technik kann sich auch an aktuellen ÖNORMEN orientieren. Die Rechtslage ist diesbezüglich eindeutig. Die Voraussetzungen für eine Revision lagen daher nicht vor.

§ 21a Abs. 2 WRG

E 67 Änderung der Anpassungsfrist durch das Verwaltungsgericht

§ 21a Abs. 2 WRG 1959 sieht – ähnlich wie § 59 Abs. 2 AVG – vor, dass zur Erfüllung von Anordnungen nach § 21a Abs. 1 WRG 1959 angemessene Fristen gesetzt werden müssen.

VwGH 25.09.2014, Ra 2014/07/0011; Hinweis auf VwGH 27.05.2004, 2003/07/0074

Anmerkung: Das belangte Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Erkenntnis den erstbehördlichen Bescheid betreffend Auftrag zur Verschließung eines artesischen Brunnens zur Gänze bestätigt, somit auch hinsichtlich der bestimmten Leistungsfrist. Diese Frist war bei Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts allerdings bereits abgelaufen, womit dieses in Wahrheit keine Leistungsfrist enthält. Das angefochtene Erkenntnis wäre mangels Leistungsfrist daher sofort vollstreckbar, was gegen § 21a Abs. 2 WRG 1959 und § 59 Abs. 2 AVG verstößt (mit Hinweis auf VwGH 15.06.2011, 2011/05/0077, sowie VwGH 23.08.2012, 2011/05/0069).

E 68 Änderung der Anpassungsfrist durch das Verwaltungsgericht

Wird vom Verwaltungsgericht bei einer Anordnung nach § 21a WRG 1959 keine angemessene Frist festgesetzt, so belastet dies das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

VwGH 25.09.2014, Ra 2014/07/0011; Hinweis auf VwGH 27.05.2004, 2003/07/0074

§ 27 WRG

E 70 Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gegen früheren Gemeinschuldner – Keine Frist für Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts

Da die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen trotz Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des früheren Bewilligungsinhabers zulässig ist und mit der Aufhebung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner anstelle des Masseverwalters in das Verfahren eintritt, hindert der Umstand, dass ein über das Vermögen des Bewilligungsinhabers eröffnetes Konkursverfahren aufgehoben worden ist, nicht die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gegen diesen früheren Gemeinschuldner. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass weder § 27 WRG 1959 noch § 29 leg. cit. eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde entnommen werden kann, das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes innerhalb einer bestimmten Frist festzustellen.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0005; Hinweis auf VwGH 28.04.2011, 2007/07/0071

Anmerkung: Die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen ist auch noch nach 20 Jahren möglich.

§ 27 Abs. 1 lit. a WRG

E 71 Wasserbenutzungsrecht erlischt mit Einlangen des Verzichts bei der Wasserrechtsbehörde

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten. Das Erlöschen

des Wasserbenutzungsrechtes tritt ex lege mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde ein.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0168; Hinweis auf VwGH 26.09.2013, 2010/07/0240

E 72 Eigenschaften eines wirksamen Verzichts

Bei einem wirksamen Verzicht handelt es sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen um eine einseitige, bedingungsfeindliche, nicht annahmebedürftige, unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Berechtigten, wobei die Motive hierfür unbeachtlich sind.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0168; Hinweis auf VwGH 22.12.2011, 2011/07/0186

§ 27 Abs. 1 lit. g WRG

E 73 Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts ex lege

Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts tritt ex lege ein, und zwar im Falle des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 nach Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen durch Fristablauf. Die Behörde hat dies im Nachhinein mit rein deklarativer Wirkung auf der Rechtsgrundlage des § 29 WRG 1959 bescheidmässig festzustellen.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0004; Hinweis auf VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092, mwN

E 74 Erlöschen eines unmittelbar aneinander geknüpften Wasserbenutzungsrechts

Besteht ein unmittelbarer und untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Betrieb einer (Sägewerks-)Anlage und deren Wasserzuleitung, so ist bei Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts bezüglich der Anlage auch das Wasserbenutzungsrecht hinsichtlich der Wasserzuleitung automatisch (mit-)erloschen.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0004

Anmerkung: Das Wasserbenutzungsrecht hinsichtlich der Wasserzuleitung war im ggst. Fall als nicht eigenständig anzusehen.

§ 29 WRG

E 127 Konkurs macht Verwaltungsverfahren nicht unzulässig

Die Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen einer Person macht ein Verwaltungsverfahren gegen einen Gemeinschuldner (vertreten durch den Masseverwalter) nicht unzulässig. Was insbesondere auch für Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts und zur Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 WRG) gilt. Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens tritt der Gemeinschuldner in anhängige Verfahren, auch in der Rechtsmittelinstanz, anstelle des Masseverwalters ein.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0005; Hinweis auf VwGH 28.04.2011, 2007/07/0071, mwN; ferner in allgemeiner Hinsicht etwa VwGH 21.11.2012, 2009/07/0117, mwN

E 128 Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gegen früheren Gemeinschuldner – keine Frist für Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts

Da die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen trotz Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des früheren Bewilligungsinhabers zulässig ist und mit der Aufhebung des

Konkursverfahrens der Gemeinschuldner anstelle des Masseverwalters in das Verfahren eintritt, hindert der Umstand, dass ein über das Vermögen des Bewilligungsinhabers eröffnetes Konkursverfahren aufgehoben worden ist, nicht die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gegen diesen früheren Gemeinschuldner. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass weder § 27 WRG 1959 noch § 29 leg. cit. eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde entnommen werden kann, das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes innerhalb einer bestimmten Frist festzustellen.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0005; Hinweis auf VwGH 28.04.2011, 2007/07/0071

Anmerkung: Die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen ist auch noch nach 20 Jahren möglich.

E 129 Nachholung des bei der Instandhaltung Versäumten

Durch die Vorschrift des § 29 Abs. 1 WRG 1959 wird sichergestellt, dass die Veränderungen im Gewässerbereich soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0005; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 29 WRG E 25, 26 und 30 und die dort zitierte Judikatur

E 130 Nachholung des bei der Instandhaltung Versäumten

Es kann eine durch die Auffassung einer Wasserbenutzungsanlage notwendig werdende Vorkehrung auch darin bestehen, das bei der Instandhaltung Versäumte nachzuholen.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0005; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 29 WRG E 25, 26 und 30 und die dort zitierte Judikatur

E 131 Zugrunde liegender Sachverhalt bei § 29 WRG

Die Behörde hat ihrer gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 hinsichtlich der Vorkehrungen zu treffenden Entscheidung jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Erlassung ihrer Bescheides besteht, und nicht jenen, der im Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserrechtes bestand.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0005; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 29 WRG E 25, 26 und 30 und die dort zitierte Judikatur

§ 29 Abs. 1 WRG

E 132 Nur der bisher Berechtigte hat Parteistellung hinsichtlich der Erlöschensfeststellung

Parteistellung kommt im Hinblick auf die (deklarative) Feststellung des Erlöschenstatbestandes nur dem bisher Berechtigten, dh dem Träger der bei Eintritt des Erlöschenstatbestandes bestehenden Wasserberechtigung, nicht aber anderen Personen zu.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301; Hinweis auf VwGH 27.06.1995, 94/07/0088, und VwGH 03.09.2010, 2007/07/0011

E 133 Parteienkreis im Erlöschensverfahren

Während im Erlöschensverfahren nur der bisher Berechtigte rechtlichen Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensfalles hat, können andere Wasserberechtigte und Anrainer sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung ihrer

Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301; Hinweis auf VwGH 30.06.1992, 89/07/0182, und VwGH 26.06.2012, 2010/07/0214

E 134 Dinglich Berechtigte sind aufgrund ihrer Nutzungsbefugnis Wasserberechtigte

§ 5 Abs. 2 zufolge steht die Benutzung der Privatgewässer mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören. Diese Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 können nicht nur aus dem Grundeigentum, sondern auch aus einem anderen Titel, etwa einem dinglichen Recht, erwachsen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 2000/07/0042, und VwGH 16.09.1999, 99/07/0058

Anmerkung: Das grundbücherlich gesicherte Dienstbarkeitsrecht der Beschwerdeführer zum Wasserbezug, zur Errichtung von Anlagen und zur Zuleitung des Wassers zu ihrem Grundstück stellte eine Nutzungsbefugnis am Privatgewässer für die dinglich Berechtigten und damit ein Wasserbenutzungsrecht auf Grundlage des § 5 Abs. 2 WRG 1959 dar. Die Beschwerdeführer waren dadurch zum einen „andere Wasserberechtigte“ im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959, zum anderen Beteiligte im Sinne des § 29 Abs. 3.

E 135 Wasserbenutzungsberechtigte aufgrund eines dinglichen Rechts sind „Wasserberechtigte“

Bei grundbücherlich gesicherten Wasserbenutzungsrechten handelt es sich nicht um Ansprüche, die auf den Zivilrechtsweg iSd § 113 WRG 1959 zu verweisen sind. Diejenigen, die auf Grundlage einer grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit über ein Wasserbenutzungsrecht iSd § 5 Abs. 2 WRG 1959 verfügen, sind als Wasserberechtigte im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301

E 136 Parteienkreis im Erlöschensverfahren

Das Gesetz, insbesondere § 29 Abs. 1 WRG 1959, verlangt, dass „hiebei“, also in einem Zug (uno actu) mit der Feststellung des Erlöschens über notwendig werdende Vorkehrungen abzusprechen ist. Aus dem Umstand, dass die Feststellung des Erlöschens und die Festlegung der notwendig werdenden letztmaligen Vorkehrungen in einem Bescheid zu erfolgen haben, ist jedoch noch nicht ableitbar, dass beide Aspekte dieses Bescheides den gleichen Parteienkreis haben.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 137 Parteienkreis im Erlöschensverfahren

Im Auftragsverfahren betreffend die letztmaligen Vorkehrungen kommt den berührten Wasserberechtigten und Anrainern eine inhaltliche, auf Wahrung ihrer Interessen beschränkte Parteistellung zu (VwGH 13.03.1990, 89/07/0001, 27.06.1995, 94/07/0088). Dieser Parteienkreis ist aber von dem Parteienkreis, dem ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zukommt, zu unterscheiden. Weder aus dem Erkenntnis des VwGH vom 27.06.1995, 94/07/0088, noch aus dem Erkenntnis des VwGH vom 13.11.1990, 89/07/0152, ergibt sich, dass diese Parteienkreise ident seien

bzw. dass aus der Betroffenheit von letztmaligen Vorkehrungen ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens resultierte.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 138 Klärung des Parteienkreises im Erlöschensverfahren stellt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar

Insoweit sich die Revision auf den Aspekt stützt, dass aus der Betroffenheit von letztmaligen Vorkehrungen ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens resultiere, wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 139 Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iZm Antragsrecht eines Schutzgebietsbelasteten auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts

Insoweit der Revisionswerber darauf verweist, dass er als von einer Schutzgebietsanordnung Betroffener ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts habe, macht er eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend, weil er zutreffend eine (scheinbare) Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufzeigt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

Anmerkung: Der VwGH verweist darauf, dass zum einen seine ständige Rechtsprechung dahingehe, dass im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 nur die im § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen Parteien seien (VwGH 16.11.1993, 90/07/0036, und vom 29.06.2000, 99/07/0154, uam). Außer den bisher Berechtigten könnten diese Personen – also andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs. 1 WRG 1959) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte (§ 29 Abs. 3 WRG 1959) – stets nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten (wovon § 29 WRG 1959 handle) geltend machen, sie hätten aber keinen rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles selbst. Insofern fehle ihnen die Parteistellung. Dies werde damit begründet, dass die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes deklarativer Natur sei (VwGH 14.12.1995, 93/07/0189, 27.06.1995, 94/07/0088, 02.10.1997, 95/07/0014).

Dies gelte auch für Grundeigentümer, deren Grundstücke von dem Wasserbenutzungsrecht durch Dienstbarkeiten berührt seien (VwGH 29.06.2000, 99/07/0154, mwN). Auf Schutzgebietsbelastete sei diese Rechtsprechung im Erkenntnis vom 23.09.2004, 2003/07/0098, übertragen worden; (auch) ihnen fehle ein rechtlicher Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes des Erlöschensfalles.

Zum anderen vertrat der VwGH im Erkenntnis vom 22.12.1972, 75/71, VwSlg 8338/A, die Ansicht, dass die dortige Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin im Schutzgebiet bei der Behörde, die gleichzeitig mit der fraglichen wasserrechtlichen Bewilligung ein Schutzgebiet bestimmt hatte, das Begehren nach Feststellung des Erlöschens des Wasserrechtes zum Zweck der darauf zu gründenden Zurücknahme der Schutzgebietsbestimmungen stellen dürfe. Allerdings sei das letztgenannte Erkenntnis vor dem Hintergrund der damals geltenden Rechtslage des § 34 WRG 1959 zu verstehen.

E 140 Rechtsanspruch eines Schutzgebietsbelasteten auf Aufhebung der Belastungen

Der VwGH vertritt weiterhin die Ansicht, dass einem Schutzgebietsbelasteten im Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes ein Rechtsanspruch darauf zukommt, dass die Belastungen aufgehoben bzw. im Falle eines Teilerlöschens abgeändert oder eingeschränkt werden. Angesichts der durch den letzten Satz des § 34 Abs. 1 WRG 1959 geschaffenen Möglichkeit eines behördlichen Eingriffs in die Schutzgebietsmaßnahmen (bis hin zu ihrem Widerruf) bietet diese Bestimmung die Grundlage für die Durchsetzung des genannten Rechts des Schutzgebietsbelasteten. Ihm kommt daher ein Antragsrecht auf Aufhebung oder Abänderung der Schutzgebietsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 zu; im Zuge dieses Verfahrens hat die Behörde u. a. die Frage nach dem aufrechten Bestand oder dem bereits eingetretenen Erlöschen des durch das Schutzgebiet geschützten Wasserrechts zu prüfen.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 141 Kein Antragsrecht eines Schutzgebietsbelasteten auf Feststellung des Erlöschens des Wasserrechts

Dem Schutzgebietsbelasteten kommt kein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens des Wasserrechts zu. In Bezug auf die Parteistellung des Erlöschensverfahrens bleibt die Rechtsprechung des VwGH aufrecht, wonach im Verfahren über die Auffassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 nur den im § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen Parteistellung zukommt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

§ 29 Abs. 3 WRG

E 142 Anlagenüberlassung nur ohne Vermögensentzug möglich

Es trifft zwar zu, dass eine Anlagenüberlassung nur dann möglich ist, wenn sie keinen Vermögensentzug darstellt. Stünde aber die Anlage oder Teile davon im Eigentum oder Miteigentum der Beschwerdeführer, dann stellte die der mitbeteiligten Partei aufgetragene Beseitigung von Teilen der Anlage keinen Vermögensentzug der mitbeteiligten Partei dar.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301

Anmerkung: Nach der Judikatur des VwGH erweist sich § 29 Abs. 3 WRG 1959 nach verfassungskonformer Auslegung nur in Fällen anwendbar, in welchen die bescheidförmig angeordnete Überlassung einer Anlage keinen Vermögensentzug darstellt, was nur dann der Fall ist, wenn die nach dem jeweils vorliegenden Sachverhalt zu einer Anlage gehörenden Wasserbauten nach der Vorschrift des § 29 Abs. 1 WRG 1959 ohne Überlassung an einen Dritten zu beseitigen wären (VwGH 25.11.1999, 97/07/0076; 29.06.1995, 95/07/0030).

§ 29 Abs. 5 WRG

E 143 Behandlung von nicht verbücherten Dienstbarkeiten bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten

Wenn der Revisionswerber allgemein die Bestimmung des § 70 Abs. 1 WRG 1959 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 leg. cit. nennt und meint, die Gerichte bejahen auch bei unver-

bücherten Dienstbarkeiten in der Regel das Bestehen der Dienstbarkeit, so zeigt er damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

- E 144 Deklarativer Ausspruch über das Erlöschen von nicht verbücherten Dienstbarkeiten**
Der Ausspruch gemäß § 29 Abs. 5 WRG hat – wie die Erlöschensfeststellung selbst – nur deklarative Bedeutung, weil die nicht verbücherten Dienstbarkeiten bereits mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes selbst ebenfalls erlöschen. Ein Gericht ist daher im Rahmen seiner Vorfragenprüfung verpflichtet, sich vom Bestehen oder Nichtbestehen nicht verbücheter Dienstbarkeiten ein Bild zu machen.
VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

- E 145 Kein Anspruch auf deklarativen Ausspruch über das Erlöschen von nicht verbücherten Dienstbarkeiten**
Bei nicht verbücherten Dienstbarkeiten besteht kein Anspruch auf den Ausspruch des Erlöschens und damit auch kein Antragsrecht.
VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042; Hinweis auf VwGH 29.06.2000, 99/07/0154 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², K 10 zu § 70.

§ 30a WRG

- E 3 Widerspruch zu § 30a WRG keine Verletzung subjektiver Rechte**
Der Fischereiberechtigte kann einen angeblichen Widerspruch zur WRRL bzw. zu § 30a WRG 1959 nicht als Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend machen.
VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075; Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194
Anmerkung: Die revisionswerbende Partei nahm eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, zwingend eine Fischabstiegshilfe vorzuschreiben, an.

§ 30a Abs. 3 Z 2 WRG

- E 4 Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper**
Die Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper erfolgt erst im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid, weil dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan insoweit keine normative Wirkung zukommt.
VfGH 06.10.2014, B 351/2013
- E 5 Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper**
Die Kriterien, wonach die Behörde einen Oberflächenwasserkörper gemäß § 30a Abs. 3 Z 2 WRG 1959 abzugrenzen hat, ergeben sich mit hinreichender Bestimmtheit aus dem relevanten Regelungssystem im WRG (u. a. § 30a Abs. 1 und 2 WRG 1959).
VfGH 06.10.2014, B 351/2013

§ 30a Abs. 3 Z 4 WRG

E 6 Schutz des bestehenden Zustandes vor einer Verschlechterung

Die Definition des Begriffes „ökologischer Zustand eines Gewässers“ in § 105 Abs. 1 lit. m WRG erfasst den Ist-Zustand eines Gewässers. § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 schützt bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 somit den bestehenden Zustand vor einer Verschlechterung

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2010/07/0181

§ 31 WRG

E 205 Verursacherbegriff nach § 73 AWG analog zu § 31 WRG

Aus den Materialien zu § 73 AWG 2002 (vgl. RV 984 BlgNR 21. GP, 103/104) leuchtet die gesetzgeberische Absicht hervor, dass gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit. jeder zu den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Maßnahmen zu verpflichten ist, dem die Abfälle bzw. die Gefahr zuzurechnen sind, vor allem der – wenn auch schuldlose – Verursacher (sowie der Eigentümer der Abfälle). Laut diesen Materialien sei bei § 73 leg. cit. „ebenso wie beim § 31 WRG 1959“ von einer Solidarhaftung auszugehen, und es unterlägen „analog zum Wasserrecht“ Anordnungen gemäß § 73 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 keiner Bewilligungspflicht nach anderen Bundesvorschriften. Diese Ausführungen lassen somit erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des § 73 Abs. 1 AWG 2002 den Verursacherbegriff des § 31 WRG 1959 vor Augen hatte, sodass es sachgerecht erscheint, insoweit auf die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene Judikatur zurückzugreifen.

VwGH 20.02.2014, 2011/07/0225

E 206 Solidarhaftung nach § 31 WRG 1959

Nach der zu § 31 WRG 1959 ergangenen VwGH-Judikatur (vgl. etwa VwGH 04.04.1989, 88/07/0134, mwN) ist die Verpflichtung zur Vornahme von nach § 31 WRG 1959 erforderlichen Maßnahmen verschuldensunabhängig und kann diese mehrere Personen treffen, die gleichzeitig zur gemeinsamen Kostentragung notstandspolizeilicher Maßnahmen verhalten werden können; hiebei kann die Heranziehung mehrerer Personen als Verpflichtete durchaus auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen.

VwGH 20.02.2014, 2011/07/0225

E 207 Konkrete Gefahr

Das Erfordernis einer konkreten Gefahr bedeutet aber nicht, dass eine Gewässerverunreinigung unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein muss. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr schließt lediglich aus, dass bereits bei jeder auch noch so entfernten, abstrakten Möglichkeit einer Gewässergefährdung § 31 WRG 1959 zur Anwendung kommt. Es genügt aber, wenn nach Lage des Einzelfalles konkrete Umstände die Gefahr einer Gewässerverunreinigung erkennen lassen. § 31 Abs. 3 WRG 1959 setzt kein Verschulden voraus.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf VwGH 13.04.2000, 99/07/0214

E 208 Solidarische Haftung

Die aus § 31 WRG 1959 erwachsende Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und inwieweit ein allfälliger früherer oder auch späterer Eigentümer von Anlagen und Liegenschaften ebenfalls als Verpflichteter herangezogen werden kann. In dieser Hinsicht kommt die kumulative Heranziehung von Voreigentümer und jeweiligem Eigentümer als solidarisch Verpflichtete in Betracht. Aus der solidarischen Natur dieser Verpflichtung ergibt sich auch, dass es bei Erlassung von auf § 31 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Aufträgen nicht Aufgabe der Wasserrechtsbehörde ist, zu ermitteln, in welchem Ausmaß die einzelnen Verpflichteten zum Eintritt einer festgestellten Gefahr einer Gewässerunreinigung beigetragen haben, und dann die Durchführung dieser Aufträge entsprechend den ermittelten Anteilen den einzelnen Verpflichteten aufzutragen (vgl. VwGH 14.12.1995, 91/07/0070, 0071). Der Verpflichtete kann sich von seiner Leistungspflicht nicht durch den Hinweis befreien, dass andere Personen zur Setzung von Abwehrmaßnahmen verpflichtet sind (vgl. den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 20. April 1993, 1 Ob 1/93). Das oben Gesagte gilt nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für andere mögliche Verpflichtete, wie Mieter und Pächter einer Anlage. Dass der Beschwerdeführer bloß Mieter der gegenständlichen Betriebsliegenschaft war, ist für die Beurteilung seiner Eigenschaft als Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 vorliegend nicht von Bedeutung (vgl. nochmals VwGH 02.07.1998, 98/07/0076).

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115

§ 31 Abs. 1 WRG**E 209 Konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung**

Grundvoraussetzung für die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 WRG 1959 ist, dass bereits die Gefahr einer Gewässerunreinigung eingetreten ist. Dabei stellt § 31 Abs. 2 WRG 1959 nicht auf eine abstrakte Gefährdungsmöglichkeit ab; vielmehr kommt es darauf an, ob objektiv die konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung eingetreten ist. Dadurch unterscheidet sich § 31 Abs. 2 von § 31 Abs. 1 WRG 1959, der (vorbeugend) ein Verhalten fordert, welches von vornherein verhindern soll, dass die im Abs. 2 angesprochene Gefahr einer Gewässerunreinigung überhaupt eintreten kann.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf VwGH 27.07.2001, 2001/07/0005

§ 31 Abs. 2 WRG**E 210 Konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung**

Grundvoraussetzung für die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 WRG 1959 ist, dass bereits die Gefahr einer Gewässerunreinigung eingetreten ist. Dabei stellt § 31 Abs. 2 WRG 1959 nicht auf eine abstrakte Gefährdungsmöglichkeit ab; vielmehr kommt es darauf an, ob objektiv die konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung eingetreten ist. Dadurch unterscheidet sich § 31 Abs. 2 von § 31 Abs. 1 WRG 1959, der (vorbeugend) ein Verhalten fordert, welches von vornherein verhindern soll, dass die im Abs. 2 angesprochene Gefahr einer Gewässerunreinigung überhaupt eintreten kann.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf VwGH 27.07.2001, 2001/07/0005

E 211 Handlungspflicht endet nicht mit eingetretener Gewässerverunreinigung

Die neben der Verständigungspflicht bestehende Handlungspflicht des Verursachers umfasst alle Vorkehrungen, die ein weiteres Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen verhindern, aber auch die Verpflichtung, bereits ausgelaufene Stoffe zu lokalisieren, einzusammeln und schadlos zu beseitigen. Die Handlungspflicht der nach § 31 Abs. 2 WRG 1959 Verpflichteten endet nicht mit der eingetretenen Gewässerverunreinigung; auch eine Verhinderung der Ausbreitung derselben und das Beseitigen von wassergefährdenden Stoffen zählen zu den vom Gesetz geforderten Abwehrmaßnahmen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf den Beschluss des OGH vom 22.03.1993, 1 Ob 36/92

§ 31 Abs. 3 WRG

E 212 Verpflichteter

Als Verpflichteter eines Auftrages nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 kommt jedermann in Betracht, dessen Maßnahmen, Unterlassungen oder Anlagen typischerweise zu nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer führen können.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf VwGH 02.07.1998, 98/07/0076, mwN

E 213 Verpflichteter

Jemand, der den Schaden mitverursacht hat, ist als Mitverursacher auch Verpflichteter nach § 31 Abs. 3 WRG 1959. Verpflichteter nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 ist jemand jedoch allein schon dann, wenn er als Betreiber einer Anlage faktisch in der Lage ist, die Gefahr zu beherrschen, aber auch rechtlich in der Lage, die entsprechenden Abwehrmaßnahmen zu setzen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2008/07/0026, zum Begriff des Anlagenbetreibers

E 214 Behördliche Anordnungsbefugnis

Die behördliche Anordnungsbefugnis nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 erstreckt sich auf die vollständige Sanierung des iSd zweiten Absatzes dieses Paragraphen eingetretenen Gefährdungsfalles einschließlich aller Maßnahmen, die durch Maßnahmen der „Primärhilfe“ unter dem Aspekt des Gewässerschutzes zwangsläufig erforderlich werden.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0115; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 94/07/0155

Anmerkung: Die Rechnung für die Entsorgung von knapp 8 Tonnen verseuchten Erdreichs gibt als Leistungszeitraum den 13. August 2009 an. Die Entnahme der Bodenprobe durch einen Sachverständigen für Gewässerschutz im Zuge der gewerbebehördlichen Vorschreibung der Entsorgung (§ 79 GewO) erfolgte jedoch erst am 17. August 2009 und somit erst nach dem genannten Leistungszeitraum.

§ 32 Abs. 1 WRG

E 235 Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bei Beeinträchtigung von Grundstücken durch Entwässerungsanlagen

Im Rahmen einer baurechtlichen Bewilligung kann nicht gleichzeitig über wasserrechtliche

Belange abgesprochen werden. Wenn Nachbarn geltend machen, dass in Hinblick auf eine nicht ausreichende Entwässerungsanlage Wasser auf ihre Grundstücke gelangen könnte und es zu einer Unterspülung der auf ihren Grundstücken befindlichen Häuser kommen könnte, handelt es sich dabei um Einwendungen, die nicht im baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können, sondern die in den Zuständigkeitsbereich der das WRG 1959 vollziehenden Behörden fallen.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133; Hinweis auf VwGH 23.03.2001, 99/06/0155, 0156

Anmerkung: Der VwGH wies diesbezüglich darauf hin, dass er auch im Zusammenhang mit den in Bauverfahren angesprochenen Aspekten der Wahrung des Hochwasserschutzes von Grundstücken (VwGH 23.01.1992, 91/06/0239), oder der Wasserversorgung und Wasserqualität (VwGH 23.01.1996, 84/06/0117, und VwGH 14.03.1991, 89/06/0121) davon ausgegangen sei, dass die bezeichneten Interessen der Nachbarn nicht im Bauverfahren, sondern im wasserrechtlichen Verfahren zu wahren seien. Der VwGH ließ offen, nach welcher Bestimmung eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gegeben ist.

§ 32b WRG

E 14 Beurteilung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens anhand der Umstände des Einzelfalles keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Die vom belangten Verwaltungsgericht anhand der Umstände des Einzelfalles vorgenommene Beurteilung einer (in weiterer Folge widerrufenen) Zustimmung des Kanalisationsunternehmens wirft – entgegen der in der vorliegenden außerordentlichen Revision vertretenen Auffassung – keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf.

VwGH 27.08.2014, Ra 2014/07/0047-4; Hinweis auf VwGH 24.03.2011, 2009/07/0153 zur Zustimmung nach § 32b Abs. 1 WRG 1959 als Willenserklärung

Anmerkung: Die außerordentliche Revision wurde daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG (Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG) mit Beschluss zurückgewiesen.

§ 34 WRG

E 130 Bei Anordnung eines Schutzgebiets findet keine Interessenabwägung statt

Mit dem Vorbringen hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit der Interessenabwägung bei der Festlegung eines Schutzgebietes nach § 34 WRG 1959 werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0063; Hinweis auf VwGH 27.09.2000, 2000/07/0228, VwGH 24.03.2011, 2007/07/0109, VwGH 22.12.2011, 2009/07/0175, VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237

§ 34 Abs. 1 WRG

E 131 Schutzgebietsanordnungen erfolgen im öffentlichen Interesse und liegen im Interesse des Wasserbenutzungsberechtigten

Schutzgebietsbestimmungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Dass eine

Schutzgebietsbestimmung im öffentlichen Interesse gelegen ist, schließt nicht aus, dass sie auch Interessen des Wasserbenutzungsberechtigten dient. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus § 34 Abs. 1 WRG 1959. Danach dient die Bestimmung eines Schutzgebietes dem Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit. Aus dieser Zweckfestlegung ist erkennbar, dass das Institut des Schutzgebietes auch und gerade im Interesse des Inhabers des Wasserbenutzungsrechtes festgelegt wurde. Daraus folgt, dass der Wasserbenutzungsberechtigte auch einen Anspruch darauf hat, dass bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Schutzgebiet bestimmt wird und dass er befugt ist, einen entsprechenden Antrag einzubringen.

VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237; Hinweis auf VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099, und VwGH 24.03.2011, 2007/07/0109

E 132 Öffentliches Interesse an einer Trinkwasserversorgung

Das öffentliche Interesse an einer Trinkwasserversorgung mit reinem Wasser ist grundsätzlich auch bei einer bloß geringen Anzahl von Versorgten als gegeben anzusehen.

VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237; Hinweis auf VwGH 24.03.2011, 2007/07/0109

Anmerkung: Dem Vorbringen der Beschwerdeführer, dass die belangte Behörde keine Interessensabwägung vorgenommen habe, entgegnete der Verwaltungsgerichtshof insofern, als die belangte Behörde hinreichend das Vorliegen des öffentlichen Interesses an einer Trinkwasserversorgung mit reinem Wasser für das Objekt der mitbeteiligten Partei dargelegt habe.

E 133 Rechte von Grundeigentümern im Schutzgebietsverfahren

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 sieht eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor. Grundeigentümern im Schutzgebietbereich kommt aber das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben, und sie sind – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind – gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 für die durch Schutzgebietsanordnungen erfolgenden Beschränkungen ihres Eigentums vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen.

VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237; Hinweis auf VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099

E 134 Bedeutung von Richtlinien und Leitlinien für die Abgrenzung des Schutzgebiets

Richtlinien und Leitlinien stellen keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, ihnen kann jedoch insoweit Bedeutung zukommen, als von der Behörde dargetan wird, dass die darin enthaltenen Aussagen auch auf den konkreten Einzelfall zutreffen.

VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237; Hinweis auf VwGH 25.04.2002, 99/07/0135, und VwGH 26.02.2004, 2003/07/0060

Anmerkung: Die Beschwerdeführer brachten vor, die den Schutzgebietsvorschlag beinhaltenden Projektunterlagen entsprächen weder der ÖVGW-Richtlinie W 72 „Schutz- und Schongebiete“ vom Februar 2007 noch der auf dieser basierenden Leitlinie „Trinkwasser-Schutzgebiet, Leitlinie für Oberösterreich“ des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung. Im vorliegenden Fall erfolgte die Abgrenzung des Schutzgebietes u. a. auf der Grundlage der Ergebnisse detaillierter geophysikalischer Untersuchungen im Projektgebiet und in Entsprechung der einschlägigen fachlichen Regelwerke.

E 135 Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iZm Antragsrecht eines Schutzgebietsbelasteten auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts

Insoweit der Revisionswerber darauf verweist, dass er als von einer Schutzgebietsanordnung Betroffener ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts habe, macht er eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend, weil er zutreffend eine (scheinbare) Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufzeigt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

Anmerkung: Der VwGH verweist darauf, dass zum einen seine ständige Rechtsprechung dahingehe, dass im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 nur die im § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen Parteien seien (VwGH 16.11.1993, 90/07/0036, und VwGH 29.06.2000, 99/07/0154, uam). Außer den bisher Berechtigten könnten diese Personen – also andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs. 1 WRG 1959) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte (§ 29 Abs. 3 WRG 1959) – stets nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten (wovon § 29 WRG 1959 handle) geltend machen, sie hätten aber keinen rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles selbst. Insofern fehle ihnen die Parteistellung. Dies werde damit begründet, dass die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes deklarativer Natur sei (VwGH 14.12.1995, 93/07/0189, VwGH 27.06.1995, 94/07/0088, VwGH 02.10.1997, 95/07/0014).

Dies gelte auch für Grundeigentümer, deren Grundstücke von dem Wasserbenutzungsrecht durch Dienstbarkeiten berührt seien (VwGH 29.06.2000, 99/07/0154, mwN). Auf Schutzgebietsbelastete sei diese Rechtsprechung im Erkenntnis vom 23.09.2004, 2003/07/0098, übertragen worden; (auch) ihnen fehle ein rechtlicher Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes des Erlöschensfalles.

Zum anderen vertrat der VwGH im Erkenntnis vom 22.12.1972, 75/71, VwSlg 8338/A, die Ansicht, dass die dortige Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin im Schutzgebiet bei der Behörde, die gleichzeitig mit der fraglichen wasserrechtlichen Bewilligung ein Schutzgebiet bestimmt hatte, das Begehren nach Feststellung des Erlöschens des Wasserrechtes zum Zweck der darauf zu gründenden Zurücknahme der Schutzgebietsbestimmungen stellen dürfe. Allerdings sei das letztgenannte Erkenntnis vor dem Hintergrund der damals geltenden Rechtslage des § 34 WRG 1959 zu verstehen.

E 136 Rechtsanspruch eines Schutzgebietsbelasteten auf Aufhebung der Belastungen

Der VwGH vertritt weiterhin die Ansicht, dass einem Schutzgebietsbelasteten im Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes ein Rechtsanspruch darauf zukommt, dass die Belastungen aufgehoben bzw. im Falle eines Teilerlöschens abgeändert oder eingeschränkt werden. Angesichts der durch den letzten Satz des § 34 Abs. 1 WRG 1959 geschaffenen Möglichkeit eines behördlichen Eingriffs in die Schutzgebietsmaßnahmen (bis hin zu ihrem Widerruf) bietet diese Bestimmung die Grundlage für die Durchsetzung des genannten Rechts des Schutzgebietsbelasteten. Ihm kommt daher ein Antragsrecht auf Aufhebung oder Abänderung der Schutzgebietsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 zu; im Zuge dieses Verfahrens hat die Behörde u. a. die Frage nach dem aufrechten Bestand oder dem bereits eingetretenen Erlöschen des durch das Schutzgebiet geschützten Wasserrechtes zu prüfen.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 137 Kein Antragsrecht eines Schutzgebietsbelasteten auf Feststellung des Erlöschens des Wasserrechts

Dem Schutzgebietsbelasteten kommt kein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens des Wasserrechts zu. In Bezug auf die Parteistellung des Erlöschensverfahrens bleibt die Rechtsprechung des VwGH aufrecht, wonach im Verfahren über die Auffassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 nur den im § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen Parteistellung zukommt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

§ 34 Abs. 7 WRG

E 138 Zuständigkeit des Landeshauptmannes bei „weiteren“ Bewilligungspflichten

Der zweite Satz des § 34 Abs. 7 WRG 1959 stellt nicht auf die wasserrechtliche Bewilligung der gemäß Abs. 2 in Verbindung mit einer Verordnung des Landeshauptmannes bewilligungspflichtigen Maßnahme ab, sondern auf die Zuständigkeit zur Erteilung einer „weiteren“ wasserrechtlichen Bewilligung. Nur dann, wenn die Notwendigkeit der Erteilung einer „weiteren“ wasserrechtlichen Bewilligung bestünde und diese „weitere“ wasserrechtliche Bewilligung in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes oder des Bundesministers fiel, wäre der Landeshauptmann oder der Bundesminister für die Erteilung (aller) wasserrechtlichen Bewilligungen zuständig.

VwGH 18.12.2014, 2014/07/0048

E 139 Keine generelle Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Bewilligung von Maßnahmen in einem Schongebiet

Aus § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959 ist nicht ableitbar, dass der Landeshauptmann generell für die Bewilligung aller Anlagen oder Maßnahmen in einem Schongebiet zuständig wäre; gegen ein solches Verständnis spricht insbesondere die Bestimmung des § 34 Abs. 7 leg. cit.

VwGH 18.12.2014, 2014/07/0048

§ 36 WRG

E 43 Wasserversorgungsgesetze auf Grundlage des § 36 WRG zählen zur Materie Wasserrecht

Das OÖ Wasserversorgungsg, das die Rechtsgrundlage für die vorliegende Entscheidung darstellt, ist in Ausführung des § 36 Abs. 1 WRG 1959 ergangen. Die Vollziehung dieses Gesetzes steht daher nach Art. 10 Abs. 2 dritter Satz B-VG dem Bund zu; dies ergibt sich zudem auch aus § 7 des OÖ Wasserversorgungsg. Daraus folgt, dass sich die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde nach dem Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, richtet. Dieses sieht als Aufsichtsbehörde, an die in diesen Fällen eine Vorstellung gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Gemeindeorgans gemäß § 7 leg. cit. zu richten ist, den Landeshauptmann oder die von ihm delegierte Bezirkshauptmannschaft vor (§ 3 Abs. 1 leg. cit.). Der Landesregierung kommt hingegen keine Zuständigkeit zu.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169; Hinweis auf VwGH 22.02.1994, 93/07/0191,

VwGH 17.09.2009, 2009/07/0060, sowie VwGH 31.05.1983, VwSlg. 11.076/A/1983

E 44 „Kosten für den Anschluss“

Die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb eines Objektes nach der Übergabestelle für die restliche Versorgungsanlage fallen nicht mehr unter den Begriff der „Kosten für den Anschluss“. Auch Kosten für die Auffassung einer bestehenden Versorgungsleitung spielen keine Rolle. Im Übrigen wäre die Auffassung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 OÖ Wasserversorgungsgesetz notwendig.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169

Anmerkung: Gemäß Vorerkenntnis VwGH 22.04.2010, 2008/07/0143, sind nach § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsgesetz in Verbindung mit § 3 WLO unter den in § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ Wasserversorgungsgesetz genannten „Kosten für den Anschluss“ die Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen. Nach der Errichtung dieser Leitungen und Anlagen ist das Objekt an die Versorgungsleitung angeschlossen.

§ 36 Abs. 1 WRG

E 45 Keine Interessenabwägung bei Anschlusszwang

§ 36 Abs. 1 WRG 1959 sieht eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers eines dem Anschlusszwang unterliegenden Objektes (bzw. die Berücksichtigung einer allfälligen Gefährdung dessen wirtschaftlicher Existenz) nicht vor.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0061

E 46 Anschluss an gemeinsame Leitung als Regelfall

Die Anschlusspflicht des § 19 WLV-G trifft unterschiedslos alle Eigentümer von Grundstücken mit Bauten, Betrieben und Anlagen im Verbandsgebiet, die aus der Wasserleitung des Verbandes versorgt werden können. Die Ausnahmebestimmung des § 20 leg. cit. stellt nicht – wie die Revisionswerber vorbringen – darauf ab, Eigentümer von Grundstücken mit bestehender Wasserversorgung von der Anschlusspflicht auszunehmen, um ihnen unnötige Ausgaben zu ersparen. Die Ausnahmebestimmung soll vielmehr nur in unverhältnismäßigen Härtefällen, nicht aber regelmäßig bei Bestehen einer geeigneten Trink- bzw. Nutzwasserversorgung, zum Tragen kommen. Der regelmäßige Fall muss der des Anschlusses an die gemeinsame Leitung sein; dies ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 1 WRG 1959, wonach ein Anschlusszwang gerade dann vorgesehen werden kann, wenn die Weiterbenutzung bestehender oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen könnte.

Legte man die Interpretation der Revisionswerber der Bestimmung des § 20 Abs. 1 WLV-G zugrunde, so wäre bei Grundstücken mit bestehender Wasserversorgungsanlage aber wohl regelmäßig der Anschluss unverhältnismäßig teuer; diesfalls würde aber gerade die mit der Anschlusspflicht bezweckte Verpflichtung aller zum möglichst lückenlosen Anschluss, der allein die wirtschaftliche Rentabilität der Anlage garantierte, unterlaufen.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078

§ 38 WRG

E 171 Gefährdung des Bestandes/der Benützbarkeit von Gebäuden betrifft nicht § 38 WRG

Die Umwidlungskriterien des Nichtvorliegens einer Gefährdung des Bestandes oder der dem Verwendungszweck entsprechenden Benützbarkeit des Gebäudes durch (u. a.) Hochwasser sind von § 38 WRG zu unterscheiden, der auf den ungestörten Hochwasserabfluss abstellt.

VwGH 30.01.2014, 2011/05/0008

E 172 Anlagen im Hochwasserabflussgebiet

§ 38 Abs. 1 WRG 1959 macht die Bewilligungspflicht nicht für alle dort genannten Anlagen davon abhängig, dass sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen. In der genannten Bestimmung wird zwischen Brücken, Stegen und Bauten auf der einen und „anderen Anlagen“ auf der anderen Seite unterschieden. Während für letztere eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht (nur) dann besteht, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, wird für erstere die Bewilligungspflicht allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten „an Ufern“ handelt, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob diese Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090; Hinweis auf VwGH 12.10.1993, 92/07/0002, mwN

E 173 Zuschüttung ist Anlage

Mit dem Begriff der Anlage im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist alles gemeint, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird. Auch die Zuschüttung eines bestehenden Auffangbeckens stellt eine Anlage im Sinne dieses Verständnisses dar.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090; Hinweis auf VwGH 24.10.1995, 95/07/0159

E 174 Atmosphärische Niederschläge sind kein Gewässer

Der geländebedingte Abfluss rein atmosphärischer Niederschläge ist kein Hochwasserabfluss fließender Gewässer im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959. Das durch einen solchen Abfluss in Mitleidenschaft gezogene Gebiet ist auch nicht als Hochwasserabflussgebiet im Sinne des § 38 Abs. 3 WRG 1959 anzusehen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090

E 175 Für Bauten an Ufern keine Feststellung notwendig, ob Hochwasserabflussgebiet

Für Brücken, Stege und Bauten „an Ufern“ – im Gegensatz zu „anderen Anlagen“ im Sinn des § 38 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 – wird die Bewilligungspflicht ausgelöst, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob jene Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0026; stRsp; Hinweis auf 12.10.1993, 92/07/0002, VwGH 21.09.1995, 95/07/0081, jeweils mwN

E 176 Instandhaltungsmaßnahmen begründen keine Bewilligungspflicht nach § 38 WRG

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959 tritt (nur) dann und insoweit ein, als die hier zu beurteilende Anlage abgeändert oder neu errichtet

worden ist; bloße Instandhaltungsmaßnahmen begründen keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0026; stRsp; Hinweis auf 26.05.1998, 97/07/0060, VwGH 21.01.1999, 98/07/0155, jeweils mwN

E 177 Herstellung der Hochwasserfreiheit des Deponiestandortes zulässig

Aus § 21 Abs. 2 Z 3 DVO 2008 ergibt sich, dass die Herstellung der Hochwasserfreiheit eines Deponiestandortes mittels Durchführung von technischen Maßnahmen zulässig ist. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass für jene Deponiekompartimente, welche sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden, die Eignung als Deponiestandort dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Herstellung der Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann. Ausgehend von der in der Verordnung selbst normierten Zulässigkeit der Durchführung von technischen Maßnahmen (bei am 1. März 2008 bereits in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befindlichen Deponiekompartimenten) kann dem Verordnungsgeber nicht zugesonnen werden, dass er die Herstellung der Eignung eines Deponiestandortes durch technische Maßnahmen habe ausschließen wollen.

VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062

Anmerkung: Es ist daher in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem vor Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung die Herstellung der Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen rechtskräftig bewilligt wurde, davon auszugehen, dass § 21 Abs. 2 Z 3 DVO 2008 der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegensteht.

§ 39 WRG

E 56 Verwirklichung des Tatbestands des § 138 Abs. 1 lit. a WRG

Handelt ein Grundstückseigentümer dieser Vorschrift (§ 39 WRG) des WRG 1959 zuwider, dann verwirklicht er damit den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf VwGH 15.07.1999, 97/07/0223 mwN

E 57 Landwirtschaftliche Zwecke im weitesten Sinn

Während in der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ausgegangen wurde, dass sich § 39 Abs. 1 WRG 1959 (nur) auf unbebaute, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke bezieht, vertritt der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung die Auffassung, dass diese Gesetzesbestimmung auch auf bebaute Grundstücke anzuwenden ist, wenn baubehördliche Vorschriften für die Abwendung jener Gefahren, die aus der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse des Wassers bei bebauten Grundstücken resultieren können, keine Regelung treffen. Hierbei ist die Nutzung als Grünfläche als (im weitesten Sinn) landwirtschaftlichen Zwecken – in Abgrenzung zu verbauten Grundstücken – dienend anzusehen, sodass auch eine Grünlandnutzung in den Anwendungsbereich des § 39 leg. cit. fällt.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², § 39 WRG K 3 und E 5 ff mwH auf die VwGH-Judikatur

Anmerkung: Somit ist auch der im Grünland gelegene Böschungsrain, selbst wenn er wegen seiner nur mit erhöhten Anstrengungen verbundenen Bewirtschaftbarkeit tatsächlich nicht landwirtschaftlich bearbeitet wird, vom Schutzbereich des § 39 leg. cit. umfasst.

E 58 Verstoß gegen § 39 verwirklicht Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a WRG

Ein Grundstückseigentümer, der dem § 39 Abs. 1 WRG 1959 zuwiderhandelt, verwirklicht den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090; Hinweis auf VwGH 18.02.2010, 2009/07/0080, mwN

E 59 Keine nachteilige Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Eine nachteilige Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse im Sinne des § 39 Abs. 1 WRG 1959 liegt hier nicht vor, weil gem. Gutachten „bei Starkregenereignissen auch (hier entfernte) Feldraine an den jeweiligen Grundgrenzen bzw. Längsseiten die Überflutungen nicht verhindern hätten können“.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090; Hinweis auf VwGH 18.02.2010, 2009/07/0080, mwN

E 60 Keine Willkür im Sinne von § 39 WRG

Wenn Feldraine im Zuge eines Kommissierungsverfahrens beseitigt wurden, liegt keine Willkür im Sinne des § 39 Abs. 1 WRG vor.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090

E 61 Anwendbarkeit § 39 WRG auch bei öffentlichen Straßen

Die Qualifikation eines Grundstückes als öffentliche Straße führt allein noch nicht zur mangelnden Anwendbarkeit des § 39 WRG 1959.

VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295; Hinweis auf VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264

E 62 Bei gebotenen bewilligungsfreien Erhaltungsarbeiten fehlt es an der Willkür

Bei Arbeiten an einer öffentlichen Straße, die nach §§ 12 und 13 Abs. 2 OÖ LStG 1991 zur Erhaltung der Straße geboten und zudem bewilligungsfrei sind, fehlt es an der Willkür, auf die § 39 WRG 1959 aber abstellt; § 39 WRG 1959 ist diesfalls nicht anwendbar.

VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295; Hinweis auf VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264

§ 41 Abs. 1 WRG

E 56 Definition Schutz- und Regulierungswasserbau

Unter einem Schutz- und Regulierungswasserbau gemäß § 41 WRG 1959 versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen, und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086; Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106, mwN

E 57 Vorliegen eines Schutz- und Regulierungsbaus ist zu wesentlichem Teil Fachfrage

Die Frage, ob ein „Gebilde“ die Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 WRG 1959 erfüllt, stellt keine ausschließliche Rechtsfrage dar, sondern birgt zu einem wesentlichen Teil auch fachlich zu beurteilende Sachverhaltselemente in sich.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086; Hinweis auf VwGH 28.04.2005,

2004/07/0060, 0066 (Ausführungen zu Anlagen nach § 38 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 3 WRG 1959)

E 58 Anderer Zweck steht dem Zweck des Hochwasserschutzes nicht entgegen

Dass ein Erddamm neben dem primären Zweck des Hochwasserschutzes gegebenenfalls auch einem weiteren Zweck (Anpflanzungen) dient, steht der rechtlichen Schlussfolgerung, dass der Erddamm einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 41 Abs. 1 WRG 1959 bedarf, nicht entgegen.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086

Anmerkung: In der vorliegenden Revision wurde darauf verwiesen, dass es sich um eine „Setzung von Weidesträuchern und anderen Gehölzen zur Festigung des Erdreiches am Grund und Boden“ handle.

E 59 Konsensloser Zustand bei dritten Personen unbeachtlich

Ein von dritten Personen allenfalls zu verantwortender (weiterer) konsensloser Zustand rechtfertigt nicht die Schaffung eines wasserrechtlich konsenslosen Zustandes durch den Revisionswerber.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086

§ 50 Abs. 1 WRG

E 52 Instandhaltungspflicht ist unmittelbar wirksam

Den Instandhaltungspflichten nach § 50 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 hat der Wasserberechtigte, weil § 50 WRG 1959 eine unmittelbar wirksame Verpflichtung enthält, auch ohne behördlichen Auftrag – ein solcher ist auf § 138 WRG 1959 zu stützen – nachzukommen. Diese Pflichten sind daher – ähnlich in einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen – mit der für die Wasserbenutzungsanlage erteilten wasserrechtlichen Bewilligung verknüpft.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0281; Hinweis auf VwGH 22.03.2012, 2011/07/0221

E 53 Verletzung der Instandhaltungspflicht führt zu einem wasserpolizeilichen Auftrag

Von einer „unterlassenen Arbeit“ im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann dann gesprochen werden, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeit – aufgrund des Gesetzes oder eines wasserrechtlichen Bescheides – besteht. Eine solche gesetzliche Pflicht normiert etwa § 50 Abs. 1 WRG 1959, sodass eine Verletzung der in dieser Bestimmung normierten Pflichten zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu führen hat.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0281; Hinweis auf VwGH 26.05.2011, 2010/07/0068

Anmerkung: Hinzuweisen ist auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0105, wonach Auflagen, die einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid als belastende Nebenbestimmungen beigefügt sind, bei ausreichender Präzisierung einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 VVG bilden. Eines Vorgehens nach § 138 WRG 1959 bedarf es nicht mehr, wenn ein entsprechender Exekutionstitel bereits durch Vorschreibung rechtskräftiger und vollstreckbarer Auflagen im Bewilligungsbescheid geschaffen wurde.

E 54 Abgrenzung Instandhaltungsmaßnahme – Projektsänderung

Maßnahmen sind so lange als Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen, als sie nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und diese nicht quantitativ oder qualitativ in einer solchen Weise ändern, mit welcher die bei einer Bewilligung zu beachtende Interessenlage berührt wird.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0223; Hinweis auf VwGH 26.05.1998, 97/07/0060, VwGH 25.07.2002, 98/07/0073

§ 59c ff WRG

E 1 Verletzungen von Verfahrensvorschriften zählen zu den Beschwerdegründen

Mit der Behauptung, dass im Beschwerdefall über die Frage der personenbezogenen Daten „quasi freihändig“ ohne die Bezeichnung eines Fischereisachverständigen entschieden worden ist, wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten die beschwerdeführende Partei nach dem Inhalt des behördlichen Abspruches verletzt worden sei, sodass es sich dabei um Beschwerdegründe, nicht aber um den Beschwerdepunkt handelt, zumal diese nicht losgelöst von materiellen Rechten zu einer Verletzung subjektiver Rechte führen können.

VwGH 23.09.2014, 2013/01/0110; Hinweis auf VwGH 29.01.2013, 2012/02/0296

*Anmerkung: Im ggst. Fall ging es um eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung infolge Übermittlung von auf Basis der GZÜV gewonnenen Befischungsdaten an Kraftwerksprojek-
tanten.*

§ 63 lit. b WRG

E 117 Dienstbarkeitseinräumung zugunsten eines Wasserbauvorhabens

Eine Dienstbarkeitseinräumung nach § 63 lit. b WRG 1959 kann nur zugunsten eines Wasserbauvorhabens erfolgen.

VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0004; Hinweis auf VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089

§ 70 Abs. 1 WRG

E 14 Behandlung von nicht verbücherten Dienstbarkeiten bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten

Wenn der Revisionswerber allgemein die Bestimmung des § 70 Abs. 1 WRG 1959 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 leg. cit. nennt und meint, die Gerichte bejahen auch bei unverbücherten Dienstbarkeiten in der Regel das Bestehen der Dienstbarkeit, so zeigt er damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 15 Kein Anspruch auf deklarativen Ausspruch über das Erlöschen von nicht verbücherten Dienstbarkeiten

Bei nicht verbücherten Dienstbarkeiten besteht kein Anspruch auf den Ausspruch des Erlöschens und damit auch kein Antragsrecht.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042; Hinweis auf VwGH 29.6.2000, 99/07/0154 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², K 10 zu § 70

§ 72 WRG

E 31 Legalservitut

§ 72 Abs. 1 WRG 1959 begründet eine Legalservitut, die eine vorübergehende und in einer die Substanz nicht beeinträchtigenden Weise die Benutzung benachbarter Grundstücke ohne Zustimmung des betroffenen Eigentümers und ohne wasserrechtliches Verfahren ermöglicht (vgl. VwGH 05.12.1989, 89/07/0163, VwSlg 13077 A/1989). Allerdings kann diese Verpflichtung rechtens erst aufgrund eines die Duldungsverpflichtung konkret ausprechenden Bescheides umgesetzt werden (vgl. VwGH 10.11.2011, 2011/07/0135).

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243, stRsp; Hinweis auf VwGH 05.12.1989, 89/07/0163, VwSlg 13077 A/1989, und VwGH 10.11.2011, 2011/07/0135

E 32 Notwendigkeit der zu duldenden Maßnahmen

§ 72 WRG 1959 sieht selbst keine Interessenabwägung vor. § 72 Abs. 1 WRG 1959 enthält allerdings eine gesetzliche Einschränkung auf das unbedingt Notwendige (vgl. VwGH 25.06.2009, 2006/07/0110, und vom 28.11.2013, 2013/07/0179). Ein nach § 72 Abs. 1 WRG 1959 erlassener Auftrag zur Duldung bestimmter Maßnahmen zu den dort genannten Zwecken steht nach dem Wortlaut des Gesetzes unter der Bedingung der Erweislichkeit unbedingter Notwendigkeit der zu duldenden Maßnahmen (vgl. VwGH 14.05.1997, 96/07/0216).

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243; Hinweis auf VwGH 25.06.2009, 2006/07/0110, VwGH 28.11.2013, 2013/07/0179 und VwGH 14.05.1997, 96/07/0216

E 33 Selbstverschulden irrelevant

Die Befugnisse des § 72 WRG 1959 stehen dem Eigentümer der Anlage bzw. dem Wasserberechtigten auch dann zu, wenn er den Eintritt jener Situation, in der das benachbarte Grundstück in Anspruch genommen werden soll, vermeiden hätte können.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², E 8 zu § 72 WRG wiedergegebene Rechtsprechung

E 34 Duldungsverpflichtung als gelindestes Mittel

Eine Duldungsverpflichtung nach § 72 WRG 1959 kommt nicht infrage, wenn der mitbeteiligten Partei ein anderes (gelinderes) Mittel zur Erreichung ihres Zieles zur Verfügung steht. Der Ausspruch der Duldungsverpflichtung nach § 72 WRG 1959 ist dann nicht mehr unbedingt notwendig.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243

Anmerkung: Gerade weil die mitbeteiligte Partei im Notwegeverfahren erfolglos blieb, war es für sie notwendig, die Legalservitut des § 72 WRG 1959 in Anspruch zu nehmen.

§ 72 Abs. 1 WRG

E 35 Neuerungsverbot

Im Anwendungsbereich des § 72 Abs. 1 WRG 1959 besteht aus zivilrechtlicher Sicht schon dann kein Unterlassungsanspruch, wenn die Kläger im Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einem Unterlassungsanspruch entscheidungsrelevante Tatsachen nicht vor allen

Instanzen vorbringen.

OGH 18.09.2014, 1 Ob 114/14t

Anmerkung: Der OGH geht im Gegensatz zum VwGH davon aus, dass das Bestehen eines Legalservituts gerichtlich zu klären ist.

§ 72 Abs. 4 WRG

E 36 Substanzieller und dauernder Eingriff

Das Verfüllen des Einlaufbereiches mit Humus niveaugleich zum umgebenden Gelände, sodass keine signifikante Absenkung bestehen bleibt, stellt somit angesichts der Gesetzmaterien einen substanziellen und dauernden Eingriff nach § 72 Abs. 4 WRG 1959 dar.

VwGH 20.03.2014, 2012/07/0117, unter Hinweis auf die Materialien

Anmerkung: Nach den Materialien zu § 72 Abs. 4 WRG 1959 sind „substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte“ etwa „Abgraben von Bodenmaterial, Grundwasserabsenkung, Beobachtungssonden usw.“.

§ 77 Abs. 3 lit. i WRG

E 33 Entscheidung durch Behörde, wenn der Streit nicht durch Schlichtungsverfahren beigelegt werden konnte

Ein besonderer Ausfluss der in § 85 Abs. 1 WRG 1959 normierten aufsichtsbehördlichen Funktion der Wasserrechtsbehörde ist die Aufgabe, über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den aus wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht durch ein Schlichtungsverfahren im Sinn des § 77 Abs. 3 lit. i WRG 1959 beigelegt werden konnten. Als negatives Zuständigkeitsmerkmal statuiert die genannte Bestimmung, dass der Streitfall nicht gütlich beigelegt werden konnte, wobei unerheblich ist, aus welchen Gründen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte. Auch wenn die Schlichtung nicht binnen einer zumutbaren Frist erreicht werden konnte, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253; Hinweis auf VwGH 07.07.2005, 2002/07/0098, mwN

§ 85 WRG

E 46 Überprüfung, ob die Entscheidung einer Angelegenheit durch die Wassergenossenschaft selbst, rechtlich gedeckt ist

Aus § 85 WRG 1959 ergibt sich, dass in jenen Fällen, in denen sich ein Genossenschaftsmitglied durch eine Entscheidung der Genossenschaft als in seinen Rechten verletzt erachtet, zu prüfen ist, ob die formellen Voraussetzungen für diese Entscheidung gegeben sind und, falls dies zutrifft, ob die Entscheidung den Wirkungsbereich der Genossenschaft bzw. des namens der Genossenschaft tätig gewordenen Organs überschreitet oder gegen bestehende Vorschriften des WRG 1959 oder der Satzungen verstößt.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253; Hinweis auf VwGH 23.09.2004, 2003/07/0086, mwN

E 47 Bei Nichtzustandekommen einer internen Schlichtung kann die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde begehrt werden

Einem Genossenschaftsmitglied steht es frei, bei Nichtzustandekommen einer internen Schlichtung des von ihm begonnenen Streites die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zu begehren, die über die Streitfragen mit Bescheid abzusprechen hat. Hierbei ist die Entscheidungsbefugnis auf den vom Genossenschaftsmitglied zur Streitschlichtung an das nach den Satzungen vorgesehene Schiedsorgan herangetragenen Sachantrag und die von ihm damit geltend gemachten Gründe beschränkt. Das Genossenschaftsmitglied hat somit (bereits) in seinem Streitschlichtungsbegehren darzulegen, welchem von ihm gestellten, von der Wassergenossenschaft in gesetz- oder satzungswidriger Weise abgelehnten Antrag zum Durchbruch verholfen werden soll, und konkret darzulegen, welche Entscheidung begehrt wird.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253; Hinweis auf VwGH 07.07.2005, 2002/07/0008

E 48 Ob eine Information ausreichend war, hängt von Umständen des Einzelfalles ab

Ob die Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausreichend informiert wurden, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; dabei sind auch die Satzungen der Wassergenossenschaft zu berücksichtigen.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253

§ 85 Abs. 1 WRG

E 49 Aufsicht von Amts wegen und subjektives Recht auf Entscheidung

Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften gemäß § 85 Abs. 1 WRG 1959 ist grundsätzlich von Amts wegen auszuüben. Ein subjektives Recht auf eine aufsichtsbehördliche Entscheidung besteht nur in solchen Fällen, in denen das Gesetz der Genossenschaft oder einer anderen Person eine Antragslegitimation zuerkennt.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253; Hinweis auf VwGH 29.06.2000, 98/07/0182, mwN

E 50 Autonomie und Selbstverwaltung der Wassergenossenschaft

Mit dem in § 85 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 normierten Instrument der Streitentscheidung soll einem Genossenschaftsmitglied nicht die Möglichkeit gegeben werden, Entscheidungen der Wassergenossenschaft, die weder an einem formellen Fehler leiden, noch gegen das WRG 1959 oder auf diesem beruhende Rechtsakte verstoßen, durch die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zu ersetzen. Dies wäre mit dem Grundsatz der Autonomie und Selbstverwaltung der Genossenschaften nicht vereinbar.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253

E 51 Keine planwidrige Lücke des WRG iZm der Aufstellung von Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung einer Wassergenossenschaft

Zum Versuch, § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz sowie § 108 Abs. 1 Aktiengesetz zur Frage der ausreichenden Information über Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung einer Wassergenossenschaft analog heranzuziehen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass keine Anhaltspunkte für eine in dieser Hinsicht bestehende planwidrige Lücke des WRG 1959 vorliegen.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253

E 52 Befugnis der Aufsichtsbehörde

Die Befugnis der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde bei der Streitentscheidung gemäß § 85 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 ist auf die Prüfung der Entscheidungen der Wassergenossenschaft darauf, ob diese an einem formellen Fehler leiden oder gegen das WRG 1959 oder gegen auf diesem bestehende Rechtsakte verstoßen, beschränkt.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0253; Hinweis auf VwGH vom 07.07.2005, 2002/07/0008

§ 99 Abs. 1 lit. f WRG

E 36 (*idF BGBl. I Nr. 155/1999*) Zuständigkeit des Landeshauptmannes bei Nassbaggerungen

Eine „Gewinnung“ bzw. „Verwertung“ des Aushubmaterials kann nicht nur im Fall des Verkaufes dieses Materials vorliegen, sondern etwa auch dann, wenn der Konsenswerber das Material für eigene Zwecke (nämlich zur Anschüttung im Teich zur Herstellung eines Geländestreifens) verwendet bzw. verwertet.

VwGH vom 20.03.2014, 2013/07/0140-12; Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der WRG-Novelle BGBl. I Nr. 155/1999 (1199 der Beilagen XX. GP) zu § 99 Abs. 1 lit. f WRG 1959

Anmerkung: Nach den zitierten Erläuternden Bemerkungen ist eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes dann gegeben, wenn die Nassbaggerung in der Absicht auf Materialgewinnung (und -verwertung) erfolgt, und nicht etwa schon dann, wenn – aus welchen Gründen immer – Bodenmaterial entfernt wird (etwa im Zuge einer Bauführung). Auch aus § 2 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im T-Feld, BGBl. II Nr. 265/2001, der Nassbaggerungen (Grundwasserfreilegungen) als „Materialentnahmen zur Sand- und Kiesgewinnung, deren Abbausohle unterhalb der Kote HHGW plus 2,0 Meter liegt“, definiert, sei nichts Gegenteiliges abzuleiten.

§ 99 Abs. 1 lit. f WRG 1959 wurde mit BGBl. I Nr. 98/2013 aufgehoben.

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG

E 326 Potenzielle Beeinträchtigung von Rechten

Es reicht in einem wasserrechtlichen Verfahren bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen; diese ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194; stRsp; Hinweis auf VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001 und VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208

E 327 Berührung der geltend gemachten Rechte nicht auszuschließen

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich

stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194; Hinweis auf VwGH 29.01.2009, 2008/07/0040, mwN

E 328 Mögliche Berührung von Rechten als Sachfrage

Im Verfahren zur Prüfung der Parteistellung ist jener Sachverhalt zu ermitteln, der es ermöglicht, ein Urteil darüber abzugeben, ob eine Beeinträchtigung von Rechten möglich ist; im folgenden wasserrechtlichen Verfahren ist Thema des Ermittlungsverfahrens die Frage, ob solche Rechte tatsächlich berührt werden. Ob eine Berührung von Rechten möglich ist, ist (auch) eine Sachfrage, für deren Klärung dieselben Grundsätze gelten wie für die Klärung sonstiger Sachfragen, d. h., dass auch Sachverständige beigezogen werden können und erforderlichenfalls beigezogen werden müssen.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194; Hinweis auf VwGH 28.02.1996, 95/07/0138, und VwGH 02.10.1997, 96/07/0253

E 329 Beeinträchtigung denkunmöglich

Wenn eine Beeinträchtigung der wr geschützten Rechte des Beschwerdeführers denkunmöglich ist, ist daher die Berührung dieser Rechte auszuschließen, sodass insoweit dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zukommt.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194

Anmerkung: So können die das Bauverfahren betreffenden Vorbringen des Beschwerdeführers nicht Gegenstand im WR-Verfahren sein.

E 330 Verlangen, das Projekt aufzuweiten – keine Parteistellung

Es ist Sache des Antragstellers, den Umfang des Projektgebietes festzulegen. Somit kann das Verlangen des Beschwerdeführers, das Projektgebiet auf Grundstücksnummern aufzuweiten, keine Parteistellung im Bewilligungsverfahren begründen.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194

E 331 Parteistellung, wenn Rechte berührt werden können

Den Inhabern von im § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechten kommt dann Parteistellung zu, wenn deren Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, d. h., wenn nicht auszuschließen ist, dass diese – der bescheidförmigen Anordnung oder Bewilligung inhaltlich entgegenstehenden – Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechts berührt werden. Ob eine Beeinträchtigung solcher Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, betrifft jedoch die Parteieigenschaft nicht.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; stRsp; Hinweis auf VwGH 15.09.2005, 2005/07/0080, mwN

E 332 Eingeschränkte Parteistellung

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 vermittelt keine umfassende, sondern eine eingeschränkte Parteistellung. Aus der Umschreibung jener Umstände, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 im Wasserrechtsverfahren begründen, ergibt sich auch der Rahmen jener Einwendungen, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien

mit Erfolg geltend gemacht werden können. In diesem Rahmen hat sich auch das Berufungsvorbringen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu bewegen. Berufungsausführungen, die außerhalb dieses Rahmens liegen, sind unzulässig.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 17.12.2009, 2006/07/0026

E 333 Parteistellung ist bestimmend für die „Sache“

Die eingeschränkte Parteistellung ist auch bestimmend für die „Sache“ im Berufungsverfahren, aus der sich wiederum die Reichweite der behördlichen Entscheidungsbefugnis ergibt. In Fällen eines eingeschränkten Mitspracherechtes einer Partei darf nämlich die Berufungsbehörde aufgrund der von einer solchen Partei eingebrachten Berufung nicht über den Themenkreis hinausgehen, in dem die Partei mitzuwirken berechtigt ist.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 22.03.2012, 2011/07/0132, mwN

§ 102 Abs. 1 lit. c WRG

E 334 Parteienkreis im Erlöschensverfahren

Während im Erlöschensverfahren nur der bisher Berechtigte rechtlichen Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensfalles hat, können andere Wasserberechtigte und Anrainer sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301; Hinweis auf VwGH 30.06.1992, 89/07/0182, und VwGH 26.06.2012, 2010/07/0214

§ 103 Abs. 1 WRG

E 45 Alternativeinreichungen verhindern Klarheit über das konkrete Projekt

§ 103 WRG 1959 geht vom Vorliegen eines einzigen und konkreten Projekts aus; dies zeigt bereits der Einschub im ersten Satz dieser Bestimmung, demzufolge sich die Entbehrlichkeit von Unterlagen „aus der Natur des Projektes“ ergibt. Um diese Entbehrlichkeit beurteilen zu können, muss aber das Projekt und damit „seine Natur“ jedenfalls in seinen wesentlichen Ausprägungen bekannt sein. Der Bestimmung des § 103 WRG 1959 fehlt daher bei gleichrangigen Alternativeinreichungen der Anwendungsbereich; diese Bestimmung kann erst dann zum Tragen kommen, wenn klar ist, welches konkrete Projekt der Gegenstand des Antrags ist.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 29.03.2007, 2003/07/0148

E 46 Bewilligungsansuchen erfordert Klarheit über Speicherstandort

Werden im Zeitpunkt des Eintritts der Sperrwirkung zwei gleichrangige Varianten hinsichtlich des Speicherstandortes bekannt gegeben und bleibt die endgültige Festlegung auf einen Speicherstandort – abhängig von den Ergebnissen weiterer Machbarkeitsstudien – vorbehalten, so stand zu diesem Zeitpunkt der Speicherstandort und somit die Projektabsicht nicht fest, weshalb kein den Anforderungen des § 103 WRG 1959 genügendes

Ansuchen in dem für die Sperrwirkung maßgeblichen Zeitpunkt vorliegt.
VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

§ 104a WRG

E 9 Keine subjektiven Rechte

§ 104a WRG räumt keine subjektiven Rechte ein.

VwGH vom 26.06.2014, 2013/03/0062; Hinweis auf VwGH vom 30.10.2008, 2007/07/0078, vgl auch *Bumberger/Hinterwirth*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz², 2013, S 607, K 7 zu § 104a WRG.

Anmerkung: Im ggst. Verfahren war die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Verlegung des Baches nicht Gegenstand des ggst. (abfallrechtlichen) Verfahrens, gleichzeitig wurde die Qualifikation als Eisenbahnanlage (teilkonzentrierte eisenbahnrechtliche Genehmigung) mit vorangegangenem Erkenntnis des VwGH ebenfalls behoben. Der VwGH ließ offen, ob die Gewässerverlegung gesetzeskonform erfolgt ist.

E 10 Ausnahmegenehmigung

Es ist nicht ersichtlich, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 WRG einen Unterschied dahingehend macht, welcher der beiden Tatbestände des § 104a Abs. 1 Z 1 leg. cit. erfüllt ist.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286

Anmerkung: Im ggst. Fall war ein OWK in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Es war daher die Gefahr gegeben, einerseits das Verschlechterungsverbot und andererseits das Verbesserungsgebot zu verletzen. Eine genaue Zuordnung konnte daher hier dahinstehen, weil das Vorhaben jedenfalls die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 WRG erfüllte und daher Abs. 2 und damit die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Anwendung gelangte.

§ 104a Abs. 2 WRG

E 11 Abwägungskriterien bei Ausnahme vom Verschlechterungsverbot

Die Abwägungskriterien in § 104a Abs. 2 WRG 1959 sind ausreichend determiniert.

VfGH 06.10.2014, B 351/2013

§ 105 WRG

E 185 Beeinträchtigungsgefahren

Es ist nicht zulässig, über Beeinträchtigungsgefahren hinwegzusehen, weil allenfalls andere solche bereits bestehen.

VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139; Hinweis auf VwGH 25.02.1992, 88/07/0136

Anmerkung: Die beschwerdeführende Gemeinde verwies im Verfahren auf die der Landwirtschaft zuzurechnende Belastung des Grundwassers.

E 186 Prüfung von Auflagen

Der VwGH hat bei der Prüfung von Auflagen davon auszugehen, dass diese eingehalten werden; Gegenstand der Prüfung ist die konsensgemäße Umsetzung der Bewilligung, nicht

die befürchtete Nichteinhaltung von Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286; Hinweis auf VwGH 25.03.2010, 2008/05/0113

Anmerkung: Diese Aussage traf der VwGH iZm dem Stmk NSchG.

E 187 Keine Rechtsgrundlage, Effizienzmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben

Es gibt keine Rechtsgrundlage, die im Ausmaß der geplanten Produktion des Projekts angeordneten Effizienzmaßnahmen einem Adressaten verbindlich vorzuschreiben. Diese Überlegungen haben daher weder im Rahmen einer Alternativenprüfung noch bei der Bewertung der Frage eines öffentlichen Interesses an der Energieerzeugung durch ein Wasserkraftwerk Gewicht. Auch im Rahmen der Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des geplanten Projektes bleiben diese Möglichkeiten rein spekulativ, weshalb ihnen kein Gewicht beizumessen ist. Allfälligen damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensmängeln würde es schon deshalb an Relevanz fehlen.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286

Anmerkung: Diese Aussage traf der VwGH iZm der Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG.

E 188 Öffentliche Interessen auch außerhalb von § 105 WRG

Hinsichtlich der Abwägung verweist § 17 Abs. 1 auf § 105 WRG 1959. Diese Bestimmung bringt zunächst nur jene öffentlichen Interessen zum Ausdruck, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Zweifellos können den dort negativ formulierten Tatbeständen aber auch positive wasserwirtschaftliche Zielsetzungen entnommen werden, die bei der Vollziehung des WRG 1959 beachtlich sind, wie etwa der ungehinderte Hochwasserablauf, der natürliche Ablauf der Gewässer etc. Darüber hinaus kommen in mehreren Bestimmungen des WRG 1959 andere und konkretere Zielsetzungen und deren besondere Wertigkeit zum Ausdruck, wie z. B. die Wasserversorgung und andere höherwertige Zwecke in § 13 Abs. 4 WRG 1959 oder der Schutz von Grundwasservorkommen in § 4 Abs. 2 leg. cit. Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann daher über § 105 WRG 1959 hinausgegangen werden.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147

E 189 § 105 Abs. 1 WRG ist in der Gesamtschau der Interessenbeurteilung einzubeziehen

Es ist nicht zulässig, dass im Widerstreitverfahren bei der Untersuchung der Frage, welches Projekt dem öffentlichen Interesse insgesamt besser dient, die öffentlichen Interessen, zu deren Schutz im § 105 Abs. 1 WRG 1959 bei ihrer krassen Verletzung sogar ein Bewilligungshindernis statuiert wurde, in die Gesamtschau der Interessenbeurteilung überhaupt nicht mehr einbezogen werden.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252

E 190 Gewichtung der öffentlichen Interessen ist Wertentscheidung

Bei der in Anwendung der Bestimmung des § 17 Abs. 1 WRG 1959 zu treffenden Beurteilung, welche von mehreren Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen dem öffentlichen Interesse besser dient, handelt es sich im Umfang der unvermeidlichen Gewichtung der zu prüfenden öffentlichen Interessen letztlich um eine Wertentscheidung.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147

E 191 Keine eigene Wertentscheidung des VwGH

In der rechtlichen Prüfung einer behördlichen Wertentscheidung kommt es dem Verwaltungsgerichtshof nicht zu, seine Wertung an die Stelle der behördlichen zu setzen; der Gerichtshof hat sich vielmehr auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die zu prüfende Wertentscheidung vor dem Gesetz insoweit bestehen kann, als die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und als die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252
mwN

§ 105 Abs. 1 WRG

E 192 Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung

Verletzt eine angestrebte wasserrechtliche Bewilligung nicht fremde Rechte und beeinträchtigt sie auch nicht öffentliche Interessen, dann hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Die Versagung einer angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung kommt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes umgekehrt nur dann in Betracht, wenn die konkrete Besorgnis einer Beeinträchtigung zu schützender öffentlicher Interessen besteht.

VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139; Hinweis auf VwGH 11.06.1991, 90/07/0166,
und VwGH 31.03.2005, 2004/07/0016

E 193 Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Es kommt nicht entscheidend auf die behauptete Verbesserung im Zusammenhang mit dem Schadstoffeintrag allein an, sondern vielmehr darauf, ob dem Vorhaben u. a. öffentliche Interessen entgegenstehen oder nicht.

VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139

Anmerkung: Die unzureichende Würdigung des Umstandes, dass die Realisierung der projektierten Anlagen zu einer massiven Verringerung des Schadstoffeintrages in Abwässer führte, zeigt deshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

E 194 Öffentliches Interesse am Schutz des Lebens des Wasserberechtigten

Nicht nur der Schutz des Lebens und der körperlichen Sicherheit Dritter, sondern auch der Schutz des Wasserberechtigten selbst liegt im öffentlichen Interesse.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0281

Anmerkung: Der Wasserberechtigte bekämpfte einen wasserpolizeilichen Auftrag betreffend Instandhaltung einer einsturzfährdeten Hütte. Ein öffentliches Interesse sei nicht verletzt, da sich die Einhausung auf seinem Privatgrund befinde und in seinem Alleineigentum stehe. Es komme daher niemand anderem das Recht zu, sich im örtlichen Nahebereich des Bauwerkes bzw. überhaupt auf der Liegenschaft ohne Zustimmung des Beschwerdeführers aufzuhalten, sodass auch niemand durch den Zustand der Hütte gefährdet sei.

§ 105 Abs. 1 lit. i WRG

E 195 Unzweckmäßige Gestaltung eines Eingriffs kann erzielbaren Nutzen verhindern

Aus der Bestimmung des § 105 Abs. 1 lit. i WRG ergibt sich das öffentliche Interesse daran, mit einem Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines Gewässers die in Anspruch genommene Wasserkraft – unter Wahrung aller sonstiger öffentlicher Interessen – möglichst vollständig wirtschaftlich auszunutzen. Der durch jedes Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines Gewässers bewirkte Eingriff des Menschen in die Natur verliert seine in den Erfordernissen der Daseinsvorsorge liegende Rechtfertigung in dem Maße, in welchem mit einem solchen Eingriff seiner unzweckmäßigen Gestaltung wegen der erzielbare Nutzen tatsächlich nicht erzielt wird.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 18.02.1999, 97/07/0079

Anmerkung: Es wird bei der Stromerzeugung auch geprüft, wie kosteneffizient er genutzt wird:

„Das Beschwerdevorbringen ist auch nicht geeignet, den auf fachkundiger Grundlage dargelegten Vorteil des Projekts A bei der Energieerzeugung zu widerlegen. Ebensowenig hat das von den Behörden durchgeführte Verfahren ergeben, dass die „größere Energieausbeute“ des Projekts A durch „unverhältnismäßigen Aufwand“ erkaufte würde oder dass – im Sinne der zitierten Judikatur – der mit dem Projekt A erzielbare Nutzen wegen einer allenfalls unzweckmäßigen Gestaltung des Eingriffs in die Natur tatsächlich nicht erzielt würde.

Gestützt auf die fachkundigen Ausführungen des wasserbautechnischen ASV kam die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar zum Ergebnis, dass deutliche Kostenvorteile für das leistungsstärkere Projekt A wegen der bei beiden Projekten ca. gleich hohen Kosten für Krafthaus und Maschinen und der günstigeren Wasserfassung vorlägen, das Projekt A die beanspruchte Gewässerstrecke – unter Einhaltung der ökologischen Vorgaben – besser ausnutze (fast 50% mehr Energieerzeugung als Projekt B), jedoch die negativen Einflüsse auf die Gewässerstrecke durch die längere Ausleitungsstrecke vergleichbar mit jenen von Projekt B seien.“

§ 105 Abs. 1 lit. m WRG

E 196 Schutz des bestehenden Zustandes vor einer Verschlechterung

Die Definition des Begriffes „ökologischer Zustand eines Gewässers“ in § 105 Abs. 1 lit. m WRG erfasst den Ist-Zustand eines Gewässers. § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 schützt bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 somit den bestehenden Zustand vor einer Verschlechterung.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2010/07/0181

§ 107 WRG

E 96 Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend

Nach den Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere dessen § 107, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend vorgesehen. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, kann die Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen. Sie hat sich dabei gemäß § 39 Abs. 2 AVG von Rücksichten auf

möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.
VwGH 24.07.2014, 2011/07/0124; Hinweis auf VwGH 30.06.2011, 2010/07/0060,
VwGH 26.06.2012, 2010/07/0236

E 97 Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Die Behörde kann im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Sie hat sich dabei gemäß § 39 Abs. 2 AVG von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001; Hinweis auf VwGH 24.07.2014, 2011/07/0124,
mwN

§ 109 Abs. 1 WRG

E 30 Zeitpunkt für das Vorliegen von „Widerstreitprojekten“

Aus den Bestimmungen des § 109 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 iVm § 17 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich als Voraussetzung für die Durchführung eines Widerstreitverfahrens, dass der Behörde zumindest zwei Projekte um wasserrechtliche Bewilligung vorliegen, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden kann. Die infrage stehenden Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung haben dabei auf Entwürfen zu beruhen, die den Voraussetzungen des § 103 WRG 1959 entsprechen. Zudem sind Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bei der Behörde geltend gemacht werden.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 29.03.2007,
2003/07/0148

E 31 Anforderungen an Widerstreitprojekte

Die materielle Entscheidung eines Widerstreitverfahrens, dass einem von zwei (oder mehreren) Vorhaben der Vorzug gebührt, setzt zunächst die kumulative Erfüllung der §§ 17 (in Bezug auf das Vorliegen widerstreitender Projekte) und 103 WRG 1959 durch beide (oder mehrere) Konkurrenzprojekte im gemäß § 109 Abs. 2 WRG 1959 definierten Zeitpunkt der Sperrwirkung voraus. Ist schon eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt es nur zu einer formellen, nicht aber zu einer inhaltlichen Entscheidung des Widerstreitverfahrens: Der Widerstreitantrag ist in einem solchen Fall zurückzuweisen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 32 Alternative Ausgestaltungen in wesentlichen Projektbestandteilen stellen noch keine Bewilligungsansuchen dar

§ 109 WRG 1959 verweist ausdrücklich auf Ansuchen, die auf dem § 103 leg. cit. entsprechende Entwürfe gestützt sind; Ansuchen, von denen wegen ihrer alternativen Ausgestaltung in wesentlichen Projektbestandteilen nicht einmal beurteilt werden könnte, welche Unterlagen sich gegebenenfalls als entbehrlich erwiesen, sind keine Ansuchen, die dem § 103 WRG 1959 entsprechen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 33 Zum Zeitpunkt der Sperrwirkung muss Klarheit über Speicherstandort bestehen

Werden im Zeitpunkt des Eintritts der Sperrwirkung zwei gleichrangige Varianten hinsichtlich des Speicherstandortes bekannt gegeben und bleibt die endgültige Festlegung auf einen Speicherstandort – abhängig von den Ergebnissen weiterer Machbarkeitsstudien – vorbehalten, so stand zu diesem Zeitpunkt der Speicherstandort und somit die Projektsabsicht nicht fest, weshalb kein den Anforderungen des § 103 WRG 1959 genügendes Ansuchen in dem für die Sperrwirkung maßgeblichen Zeitpunkt vorliegt. Steht der Speicherstandort und somit die Projektsabsicht nicht fest, so liegt kein den Anforderungen des § 103 WRG 1959 genügendes Ansuchen in dem für die Sperrwirkung des § 109 maßgeblichen Zeitpunkt vor.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 34 Projektvarianten sind im Widerstreitverfahren unzulässig

Eine – Projektvarianten im Widerstreitverfahren für zulässig erachtende – Auslegung des § 109 WRG 1959 deckt sich nicht mit den Materialien zum Agrarrechtsänderungsgesetz 2001, mit dem auch das WRG 1959 novelliert wurde (vgl. RV 642 BlgNr. 21. GP, 29 und 30), verfolgte diese Novelle doch (u. a.) das Ziel, die nach wasserrechtlichen Bestimmungen zu führenden Verfahren einfacher und (damit) kostengünstiger durchführen zu können, weshalb auch die Bestimmungen über das Widerstreitverfahren neu geregelt wurden. Der Regelungsinhalt des § 109 Abs. 1 und 2 WRG 1959 lässt die klare gesetzgeberische Absicht erkennen, die Frage, welche widerstreitenden Bewerbungen in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind, möglichst frühzeitig zu entscheiden. Einen Antrag mit mehreren gleichrangigen Projektvarianten als eine den Anforderungen des § 103 WRG 1959 genügende, widerstreitende Bewerbung anzusehen, steht einer möglichst frühzeitigen Entscheidung darüber, welche Bewerbungen zu berücksichtigen sind, jedoch klar entgegen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

E 35 Fehlende Projektsabsicht kann bis zum Eintritt der Sperrwirkung behoben werden

Fehlt es an einem den Anforderungen des § 103 WRG 1959 genügenden Ansuchen mangels einer klar erkennbaren Projektsabsicht, so könnte dieser Mangel bis zum Eintritt der Sperrwirkung durch eine entsprechende Änderung des Begehrens im Sinne der Formulierung eines klaren Projektziels behoben werden.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

Anmerkung: Davon war im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Mit dem (nach Eintritt der Sperrfrist) geänderten Projekt wurde vielmehr eine dritte Variante ins Spiel gebracht.

E 36 Auftrag zur Festlegung auf eine Projektvariante kommt nicht in Betracht

Der VfGH führt aus, dass die Vorzugsentscheidung – die die materielle Entscheidung des Widerstreitverfahrens ist – keine Genehmigung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG darstellt. Nichts anderes kann für eine formelle Entscheidung des Widerstreitverfahrens gelten.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VfGH 04.10.2012, B 563/11, VfSlg 19677

E 37 Rechtsfolgen einer Zurückweisung eines Widerstreitantrags

Auch wenn die Entscheidung in der Form der Zurückweisung des Widerstreitantrags erfolgt, ist sie inhaltlich einer Vorzugserklärung des (*anderen*) Projekts gleichzuhalten. Während bei einer Vorzugserklärung die Rechtsfolgen der mangelnden Bewilligungsfähigkeit des nicht zum Zug gekommenen Projektes klar geregelt sind, fehlen solche Anordnungen im Zusammenhang mit Projekten, die sich nicht einmal für einen Vergleich und damit für eine materielle Vorzugserklärung eignen. In einem solchen Fall müssen aber die Rechtsfolgen die gleichen sein wie im Fall der ausdrücklichen Vorzugserklärung.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

Anmerkung: Nach der bisherigen Judikatur des VwGH (07.12.21006, 2006/07/0031) gilt die Anordnung des § 109 Abs. 1 WRG 1959, ein vom Bewilligungsverfahren gesondertes Widerstreitverfahren durchzuführen und das damit einhergehende Verbot, vor Abschluss dieses Widerstreitverfahrens in das Bewilligungsverfahren einzutreten, nur für den Fall, dass (tatsächlich) widerstreitende Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung im Sinne des § 17 WRG 1959 vorliegen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 109 WRG 1959 („Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligungen vor“) ebenso wie aus der Zielsetzung des Widerstreitverfahrens, eine Entscheidung darüber zu treffen, welchem von zwei oder mehreren Vorhaben, die zueinander in einem Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 stehen, der Vorzug gebührt. Stehen Bewerbungen um eine wasserrechtliche Bewilligung nicht in einem Widerstreitverhältnis zueinander, kann es auch kein Widerstreitverfahren geben.

E 38 Keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, wenn eine Bewilligung wegen Verletzung bestehender Rechte nicht erteilt wird

Die maßgebliche rechtliche Folge der Erlassung der Vorzugsentscheidung für den „nicht bevorzugten Wasserbau“ als das im Widerstreit unterlegene Vorhaben liegt nun darin, dass das wegen des anhängigen Widerstreits ausgesetzte Bewilligungsverfahren in jenem Umfang, in dem es das obsiegende Vorhaben ver- oder behindern würde, nicht fortgesetzt werden darf, der Bewilligungsantrag der unterlegenen Projekte ist zurückzuweisen. Diese Rechtsfolge hat für nicht UVP-pflichtige wie für UVP-pflichtige Vorhaben gleichermaßen zu gelten, andernfalls der Zweck des Widerstreitverfahrens, wonach nur einem von zwei oder mehreren Vorhaben, die zueinander in einem Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 stehen, der Vorzug gebührt und nur eines dieser Vorhaben die Bewilligung erhalten kann, ad absurdum geführt würde.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 29.03.2007, 2003/07/0148

Anmerkung: Der VwGH führt dazu aus, dass ein gegenteiliges Verständnis dem Erkenntnis des VfGH 04.10.2012, B 563/11, VfSlg 19677, in dem die Anwendung des Widerstreitverfahrens auf UVP-pflichtige Vorhaben nicht etwa verneint, sondern im Gegenteil die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde im Widerstreitverfahren zwischen dem UVP-pflichtigen Vorhaben der Revisionswerberin und dem nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der mitbeteiligten Parteien betont worden sei, nicht entnommen werden könne. Es könne dem VfGH – auch vor dem Hintergrund des damaligen Beschwerdevorbringens – nicht unterstellt werden, er habe in dieser besonderen Konstellation zwar die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung des Widerstreitverfahrens bestätigt, sei aber davon ausgegangen, dass der Entscheidung selbst die von Gesetzes wegen damit verbundenen Rechtswirkungen nicht zukämen.

§ 109 Abs. 2 WRG

E 39 **Spätestmöglicher Zeitpunkt für den Antrag auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens**

Aus der Bestimmung des § 109 Abs. 2 letzter Satz WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 109/2001, in der der Gesetzgeber den Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bzw. den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides erster Instanz als spätesten Zeitpunkt für die Geltendmachung eines widerstreitenden Projektes festgesetzt hat, ist zu folgern, dass er damit auch den spätestmöglichen Zeitpunkt für den Antrag auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens normieren wollte.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

E 40 **Die Änderung des Wesens eines Projekts nur bis zum Eintritt der Sperrwirkung zulässig**

Die Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit von Projektänderungen ergibt sich aus § 109 Abs. 2 WRG 1959. Da bis zu dem dort genannten Zeitpunkt auch neue Projekte eingereicht werden können, ist auch eine wesentliche Änderung von bereits vorliegenden Projekten bis zu diesem Zeitpunkt zulässig. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Projektänderung, die das Wesen des Projekts verändert, hingegen nicht mehr zulässig. Als das Wesen des Projekts verändernde Änderungen sind insbesondere auch solche anzusehen, die sein Verhältnis zu den anderen Konkurrenzprojekten betreffen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf *Bumberger*, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, *ecolex* 2010, 425 ff

E 41 **Bei Eintritt der Sperrwirkung muss geeignetes Projekt vorliegen**

Die Besonderheit des Widerstreitverfahrens, insbesondere des Eintritts der Sperrwirkung, bringt es mit sich, dass ein im Zeitpunkt der Sperrwirkung vorliegendes, ungeeignetes Projekt nicht durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte spätere Änderung zu einem geeigneten Projekt gemacht werden kann.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

E 42 **Verspätete Bewerbungen sind zurückzuweisen**

Aus der verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 109 Abs. 2 WRG 1959 geht hervor, dass ein Widerstreitverfahren nur mit jenen verschiedenen Bewerbungen ausgelöst werden kann, die vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz der Wasserrechtsbehörde vorgelegt sind. Eine nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte neue Bewerbung, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreitet, wäre gemäß § 109 Abs. 2 WRG 1959 zurückzuweisen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 22.04.1980, 2189/79 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², 2013, E 7 zu § 109 WRG

E 43 **Verspätete Bewerbungen sind zurückzuweisen**

Nicht nur die Wasserfassungen an einem Gewässer sind Gegenstand der Prüfung, ob ein Widerstreit zweier Wasserkraftnutzungen vorliegt, sondern auch der als eines von „zentralen Merkmalen des Vorhabens“ zur Gesamtheit des Projekts gehörige Jahresspeicher und

sein konkreter Standort.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 27.05.2004, 2000/07/0264

Anmerkung: Der Verwaltungsgerichtshof hat im verwiesenen Erkenntnis festgehalten, dass es sich bei den Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen um Bewerbungen um eine wasserrechtliche Bewilligung handeln muss. Eine wasserrechtliche Bewilligung umfasst aber nicht nur die Wasserbenutzung bzw. die Einwirkung auf Gewässer im engeren Sinn, sondern auch die dazu dienenden Anlagen.

E 44 Projektsänderungen nach dem Sperrzeitpunkt

Selbst wenn es sich bei einer Änderung nach dem Sperrzeitpunkt um eine nach § 13 Abs. 8 AVG zulässige Projektsänderung handelt, bewirkt sie nicht, dass vom Vorliegen eines geeigneten, durch die Projektsänderung sanierten Antrags im Zeitpunkt des Eintritts der Sperrwirkung ausgegangen werden könnte.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6

§ 111 Abs. 1 WRG

E 214 Zusammenhang zwischen Bewilligung und Auflagen

Die wasserrechtliche Bewilligung eines Projektes steht mit den für seine Ausführung vorgeschriebenen Auflagen in einem untrennbaren rechtlichen Zusammenhang.

VwGH vom 20.03.2014, 2013/07/0140-12; Hinweis auf VwGH 13.10.2011, 2010/07/0022

E 215 Kein Anspruch auf Versagung der Bewilligung

Einen Anspruch auf Versagung der Bewilligung für ein wasserrechtlich zu bewilligendes Projekt hat der Fischereiberechtigte nicht.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; Hinweis auf VwGH 02.06.1998, 98/07/0031

§ 111 Abs. 3 WRG

E 216 Einigung mit Inhaber des fremden Rechts

Für den Fall, dass durch ein bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 betroffen sind, ist eine wasserrechtliche Bewilligung auch dann zu erteilen, wenn zwar kein beurkundungsfähiges Übereinkommen vorliegt, sich der Konsenswerber jedoch mit dem Inhaber des der Verwirklichung des Projektes entgegenstehenden fremden Rechts geeinigt hat. Die in der mündlichen Verhandlung von einem Grundeigentümer abgegebene Erklärung, der projektsgemäßen Einwirkung auf sein Grundeigentum gegen Gewährung einer Gegenleistung zuzustimmen, und die Annahme dieser Erklärung durch den Projektsherren berechtigt die Wasserrechtsbehörde zu dem Schluss, dass insofern eine projektsbedingte Verletzung eines Eigentumsrechtes nicht gegeben ist.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0154-7; Hinweis auf VwGH 24.05.2012, 2010/07/0184

E 217 Auslegung eines Übereinkommens

Bei der Auslegung eines zwischen den Parteien eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommens – unabhängig von dessen Beurkundung – ist es Aufgabe der Behörde, den Inhalt der Vereinbarung zu erforschen. Hierbei ist gemäß § 914 ABGB dann, wenn ein Vertrag oder eine Erklärung ausgelegt wird, nicht zu erforschen, welchen subjektiven, dem Partner nicht erkennbaren Willen die erklärende Partei hatte, sondern nur, wie der andere Vertragsteil die Erklärung verstehen musste.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0154-7; Hinweis auf VwGH 26.04.2013, 2011/07/0196

§ 111 Abs. 4 WRG

E 218 Fiktion der Dienstbarkeitseinräumung nur zugunsten des Bewilligungswerbers

Die Fiktion der Dienstbarkeitseinräumung nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 tritt nur zugunsten des Bewilligungswerbers (und nicht eines Dritten) ein.

VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0004

E 219 (Stillschweigende) Zustimmung des Grundeigentümers

Die Annahme der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 beruht auf der Fiktion der (stillschweigenden) Zustimmung des Grundeigentümers, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben werden. Erhebt der Liegenschaftseigentümer im Verfahren eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks, so fehlt es an einem Tatbestandsmerkmal des § 111 Abs. 4 leg. cit., und es kann daher die Behörde nicht nach dieser Gesetzesbestimmung vorgehen.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 26.04.2013, 2011/07/0196, und VwGH 25.11.1999, 98/07/0181

E 220 Einwendungen richten sich nach AVG

Wann und wie lange in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Einwendungen erhoben werden können, die den Eintritt der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 verhindern, regelt nicht das WRG 1959, sondern das AVG. Es gelten die Bestimmungen des AVG.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 20.09.2012, 2012/07/0124

E 221 Einwendung iSd § 111 Abs. 4 WRG

Um die Fiktion der Einräumung einer Dienstbarkeit gemäß § 111 Abs. 4 WRG hintanzuhalten, muss der Eigentümer der von diesem Projekt betroffenen Liegenschaft keineswegs das gesamte Projekt des Antragstellers ablehnen oder dagegen technische Einwände vortragen; es genügt vielmehr, dass er in seiner Stellungnahme in der Verhandlung zum Ausdruck bringt, mit der für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Grundinanspruchnahme nicht einverstanden zu sein.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 25.11.1999, 98/07/0181, VwGH 12.02.1991, 90/07/0090

§ 111a Abs. 1 WRG

E 10 Grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens

Im Sinne des § 111a Abs. 1 WRG 1959 ist ein Vorhaben dann als grundsätzlich zulässig anzusehen, wenn ihm weder öffentliche Interessen entgegenstehen, die eine Versagung rechtfertigen, noch durch das Vorhaben bestehende Rechte verletzt werden oder aber diese bestehenden Rechte durch Zwangsrechte überwunden werden können. Die Grundsatzgenehmigung nach § 111a WRG 1959 unterscheidet sich diesbezüglich nicht von einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 111 leg. cit., gelten doch auch für die Grundsatzgenehmigung die Prinzipien des § 12 Abs. 1 WRG 1959, wonach das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen sind, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139; Hinweis auf VwGH 13.12.1994, 91/07/0130

§ 112 WRG

E 25 Baufristen

Die Festsetzung der in § 112 WRG 1959 genannten Fristen berührt ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen der Behörde und dem Konsensträger, nicht jedoch die Rechtsstellung Dritter, auch wenn diesen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zukommt.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243; stRsp; Hinweis auf VwGH 28.01.1992, 91/07/0012, VwGH 21.09.1995, 95/07/0166, und VwGH 20.02.1997, 96/07/0254

E 26 Vorschreibung einer Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist ist keine Auflage

Die Vorschreibung einer Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist ist nicht etwa als Auflage zur erteilten Baubewilligung und damit auch nicht als eine Vorschreibung zu werten, an deren Zustandekommen oder an deren Abänderung anderen Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens als dem Bewilligungswerber ein rechtliches Interesse zukommen könnte. Die Auferlegung oder auch Verlängerung dieser Fristen ist vielmehr nach § 112 Abs. 1 WRG 1959 zugleich mit der Bewilligung, d. h. als ein dem eigentlichen Bewilligungsverfahren nicht zuzurechnender Rechtsakt zu setzen, auf dessen Gestaltung mit Ausnahme des Bewilligungswerbers mangels einer dahin weisenden positiven Bestimmung des WRG 1959 niemandem ein rechtliches Interesse zusteht. Darauf, ob den Beschwerdeführern im eigentlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zukam oder nicht, kommt es daher nicht an.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243, Hinweis auf VwGH 22.09.1992, 92/07/0128 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², K 7 zu § 112

§ 113 WRG

E 9 Wasserbenutzungsberechtigte aufgrund eines dinglichen Rechts sind „Wasserberechtigte“

Bei grundbücherlich gesicherten Wasserbenutzungsrechten handelt es sich nicht um Ansprüche, die auf den Zivilrechtsweg iSd § 113 WRG 1959 zu verweisen sind. Diejenigen, die auf Grundlage einer grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit über ein Wasserbe-

nutzungsrecht iSd § 5 Abs. 2 WRG 1959 verfügen, sind als Wasserberechtigte im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0301

§ 117 WRG

E 84 Bekämpfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen iVm Entschädigungsbeträgen

Die gesetzlichen Änderungen zur Bekämpfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Umwelt, Abfall, Wasser, BGBl. I Nr. 97/2013, enthalten – wie schon die Bestimmung des § 117 WRG 1959 vor der Novelle 2013 – keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, das Bekämpfen der Entscheidung über einen allenfalls zustehenden Entschädigungsbetrag bereits vor endgültigem Feststehen des entschädigungsbegründenden Eingriffs zu erlauben oder gar zu fordern.

OGH 22.10.2014, 1 Ob 178/14d

Anmerkung: Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 2290 BlgNR 24. GP, 9) sprechen in diesem Zusammenhang lediglich von redaktionellen Änderungen aufgrund des Entfalls des administrativen Instanzenzugs in den Angelegenheiten des Wasserrechts. § 117 WRG 1959 wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Umwelt, Abfall, Wasser, BGBl. I Nr. 97/2013, nur insofern geändert, als in Abs. 4 das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht“ ersetzt wurde.

E 85 Bekämpfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen iVm Entschädigungsbeträgen

Es spricht Vieles dafür, dass § 117 Abs. 4 Satz 2 WRG 1959, der eine Bekämpfung der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ausschließlich durch Antragstellung beim Außerstreitgericht vorsieht, in erster Linie die Fälle des § 117 Abs. 1 WRG 1959 im Auge hatte, nach dem über die Pflicht zu Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, (in erster Instanz) die Wasserrechtsbehörde entscheidet. Für derartige – ausschließlich die Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten betreffende – Bescheide erscheint es durchaus konsequent, zur Überprüfung allein und sofort den gerichtlichen Weg zu eröffnen. Anderes gilt allerdings für Entschädigungen, die nicht alleiniger Verfahrensgegenstand sind, sondern vielmehr iSd § 117 Abs. 2 WRG 1959 im Zusammenhang mit der Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder der Einräumung eines Zwangsrechts festgesetzt werden, kann doch dort die Entschädigungsfrage nicht losgelöst vom endgültigen Schicksal des übrigen Bescheids vom Außerstreitgericht überprüft werden, sondern stellt sich diese letztlich überhaupt nur dann, wenn das Verfahren um Verleihung der wasserrechtlichen Bewilligung oder der Einräumung eines Zwangsrechts im positiven Sinn rechtskräftig abgeschlossen ist. Es erscheint damit richtiger, sich am vernünftigerweise zu unterstellenden Gesetzeszweck zu orientieren und nicht bloß am Gesetzeswortlaut („Bescheid“), der offensichtlich nur die Fälle des § 117 Abs. 1, nicht aber „abhängige“ Entschädigungsbescheide iSd § 117 Abs. 2 WRG 1959 im Auge hat.

OGH 22.10.2014, 1 Ob 178/14d

Anmerkung 1: Der Beschluss des OGH lässt offen, in welchen Fällen Entschädigungen nach

§ 117 Abs. 1 WRG 1959 losgelöst von einer etwa verliehenen Zwangsrechtseinräumung gebühren können.

Anmerkung 2: Der OGH lässt weiters offen, ob ein Verfahren zur Einräumung eines Zwangsrechts und ein eigenes davon zu unterscheidendes Verfahren zwecks Festsetzung der gebührenden Entschädigung, oder ein einziges Verfahren, in welchem über beides entschieden wird, vorzuzugswürdig ist.

§ 121 WRG

E 200 Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung

Es reicht iZm der Bestimmung des § 121 WRG 1959 nicht aus, das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dadurch darzutun, indem die unterbliebene Einhaltung tragender Verfahrensgrundsätze beanstandet wird.

VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0001

E 201 Einwendungen der Fischereiberechtigten

Die Einwendungen der Fischereiberechtigten sind im Überprüfungsverfahren einerseits auf das Fehlen einer Übereinstimmung der tatsächlich ausgeführten Anlage mit der Bewilligung und andererseits auf die dem Fischereiberechtigten gemäß § 15 WRG 1959 zustehenden Maßnahmen rechtlich beschränkt.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.03.1994, 91/07/0041 und VwGH 26.06.1996, 95/07/0229

E 202 Überprüfungsverfahren

Das im § 121 WRG geregelte Überprüfungsverfahren ist unter dem Gesichtspunkt zulässiger Einwendungen insofern vom Bewilligungsverfahren getrennt zu betrachten, als in jenem nicht das jeweilige Projekt selbst, sondern nur mehr die Abweichung des tatsächlich ausgeführten Vorhabens vom seinerzeit bewilligten ins Treffen geführt werden kann.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; Hinweis auf VwGH 28.02.1989, 88/07/0102

E 203 Bekämpfung des Überprüfungsbescheids

Werden im Überprüfungsbescheid Abweichungen nachträglich genehmigt, so können die Parteien dies mit der Behauptung bekämpfen, dadurch würde in ihre wasserrechtlich geschützten Rechte eingegriffen.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; Hinweis auf VwGH 13.04.2000, 99/07/0186

E 204 Überprüfungsverfahren

Die nachträgliche Genehmigung von Abweichungen nach § 121 WRG 1959 ist Rechten Dritter dann nicht nachteilig, wenn der Zustand aufgrund der wasserrechtlichen Überprüfung keine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bedeutet.

VwGH 18.12.2014, 2013/07/167-6; Hinweis auf VwGH 21.11.2002, 2001/07/0032

§ 137 WRG

E 138 Keine inhaltliche Prüfung eines wasserpolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren

Dass die inhaltliche Prüfung eines wasserpolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren nach § 137 WRG 1959 seitens des LwG nicht vorgenommen wurde, stimmt mit der stRsp überein und kann daher nicht als außerordentlicher Revisionsgrund geltend gemacht werden. Es steht einem Revisionswerber aber frei, sich gegen den wasserpolizeilichen Auftrag und seine Fristsetzung mit Beschwerde an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts zu wenden.

VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0085; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 94/07/0007; VwGH 17.01.1997, 96/07/0234, VwGH 25.04.2002, 98/07/0120

§ 138 WRG

E 586 Keine inhaltliche Prüfung eines wasserpolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren

Dass die inhaltliche Prüfung eines wasserpolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren nach § 137 WRG 1959 seitens des LwG nicht vorgenommen wurde, stimmt mit der stRsp überein und kann daher nicht als außerordentlicher Revisionsgrund geltend gemacht werden. Es steht einem Revisionswerber aber frei, sich gegen den wasserpolizeilichen Auftrag und seine Fristsetzung mit Beschwerde an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts zu wenden.

VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0085; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 94/07/0007; VwGH 17.01.1997, 96/07/0234, VwGH 25.04.2002, 98/07/0120

§ 138 Abs. 1 WRG

E 587 Gemeinsame Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags und eines Auftrags nach § 21a möglich

Es trifft zu, dass der VwGH die gleichzeitige Erteilung einerseits eines Auftrages nach § 138 und andererseits eines solchen nach § 21a WRG 1959 in einem einzigen Bescheid wiederholt als zulässig angesehen hat (vgl. VwGH 18.01.1994, 93/07/0063; VwGH 29.10.1998, 96/07/0006). Allerdings ist eine solche Vorgangsweise in einem Berufungsverfahren nur dann zulässig, wenn damit nicht die Sache des Verfahrens überschritten wird, wenn also beide Auftragsarten bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides waren. „Sache“ des Berufungsverfahrens (§ 66 Abs. 4 AVG) ist nämlich grundsätzlich die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der Behörde erster Instanz gebildet hat (vgl. VwGH 06.09.2005, 2002/03/0203; VwGH 26.04.2011, 2010/03/0109).

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0181

E 588 Abgrenzung zwischen wasserpolizeilichem Auftrag und einem Auftrag nach § 21a

§ 21a WRG 1959 ist – im Gegensatz zu § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 – kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, weil Anordnungen nach § 21a WRG 1959 von der Wasserrechtsbehörde nur zu treffen sind, wenn trotz Einhaltung des wasserrechtlichen Konsenses öffentliche Interessen nicht ausreichend geschützt sind, während durch

einen Auftrag nach § 138 WRG 1959 vorzugehen ist, wenn der mangelnde Schutz öffentlicher Interessen auf konsenswidriges Verhalten des Bewilligungsinhabers zurückzuführen ist.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0181; Hinweis auf VwGH 22.06.1993, 92/07/0145, VwGH 18.01.1994, 93/07/0063 sowie VwGH 29.10.1998, 96/07/0006

E 589 Verstoß gegen § 39 WRG

Handelt ein Grundstückseigentümer dieser Vorschrift (§ 39 WRG) des WRG 1959 zuwider, dann verwirklicht er damit den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf VwGH 15.07.1999, 97/07/0223 mwN

E 590 Ausschließlich Entfernung – keine neue Maßnahmen

Ein auf § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. gestützter Auftrag, der eine eigenmächtige Neuerung betrifft, hat sich auf die Anordnung der Beseitigung derselben zu beschränken und ist ein Auftrag, auch (zusätzlich) neue Maßnahmen zu setzen, durch diese Gesetzesbestimmung nicht gedeckt. Ein solcher Auftrag darf somit ausschließlich die Entfernung der konsenslosen Neuerung, nicht jedoch die Verpflichtung zur Setzung einer neuen Maßnahme beinhalten, sodass auch eine Überschreitung der gebotenen Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung in Form einer Wiederherstellung des vorigen Zustandes in dieser Gesetzesbestimmung keine Deckung findet.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², § 138 WRG E 147 bis 150 zitierte VwGH-Judikatur

Anmerkung: Der Ausspruch „Das Material des Erdwalls ist zur Verfüllung des Grabens zu verwenden, überschüssiges Material ist zu verführen“ war daher rechtswidrig.

E 591 Wahl der Mittel

Die Wahl der Mittel zur Herstellung des geforderten Zustandes (vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens) bleibt dem Adressaten des Auftrages gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 überlassen.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236

Anmerkung: Eine gedachte „Erleichterung zur Durchführung des Beseitigungsauftrages“ der Behörde war daher nicht zulässig.

E 592 Adressat des Auftrages auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

Adressat eines Auftrages gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist derjenige, der eigenmächtig eine Neuerung – also eine mit dem WRG 1959 unvereinbare oder eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige, aber konsenslose oder konsensüberschreitende Maßnahme oder Veränderung – vorgenommen (oder eine ihn treffende Leistung bzw. Arbeit) unterlassen hat.

VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267-8; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 138 WRG E 56, 57, 62, 63 zitierte Rechtsprechung

E 593 Adressat des Auftrages auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands: Verursacher

Hiebei kommt als Täter jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat, sodass ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 leg. cit. an den Verursacher bzw. Mitverursacher zu richten ist.

VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267-8; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 138 WRG E 56, 57, 62, 63 zitierte Rechtsprechung

E 594 Adressat des Auftrages auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands muss nicht Eigentümer sein

Ob dieser Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die eigenmächtige Neuerung gesetzt wurde, ist für die Zulässigkeit der Erteilung eines wasserbaupolizeilichen Auftrages an diesen ohne Bedeutung; dies kann allenfalls im Zuge der Vollstreckung des wasserpolizeilichen Auftrages von Bedeutung sein.

VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267-8; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 138 WRG E 56, 57, 62, 63 zitierte Rechtsprechung

E 595 Adressat des Auftrages auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands: Zusammenhang zur Duldungspflicht

Im Übrigen ist die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages an einen über ein kontaminiertes Grundstück nicht bzw. nicht mehr Verfügungsberechtigten auch deshalb zulässig, weil selbst einen Dritten, in dessen Rechtssphäre eine von ihm nicht verursachte Gefahr einer Gewässerunreinigung eintritt, eine Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen trifft, die dem Verursacher gegenüber mit wasserpolizeilichem Auftrag angeordnet worden sind

VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267-8; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 138 WRG E 56, 57, 62, 63 zitierte Rechtsprechung

E 596 „Betroffener“

Als „Betroffener“ iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0124 und VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001; stRsp; Hinweis auf VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131

Anmerkung: Im Verfahren zu VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001, wurde festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer behaupteten Anlandungen nicht vorgenommen wurden. Es liegt daher keine eigenmächtige Neuerung vor.

E 597 Wasserpolizeilicher Auftrag gegen einen Verfügungsberechtigten, der nicht Grundstückseigentümer ist

Mit dem Vorbringen, dass noch keine Rechtsprechung für den Fall der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags vorliege, wenn der Rechtsvorgänger im Eigentum eines Grundstückes einen bewilligungspflichtigen Brunnen errichtet habe, welchen dann der Rechtsnachfolger nutze, wobei in weiterer Folge das Grundstück in das Eigentum einer anderen Person übergehe, werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 25.09.2014, Ra 2014/07/0044

Anmerkung: Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist als Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 nicht allein das bewilligungslose Setzen einer der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Maßnahme, sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes zu verstehen. Es stellt demgemäß nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung im Sinne des § 138 WRG 1959 dar, sondern auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden

Zustandes (VwGH vom 24.10.1995, 94/07/0175, VwGH 25.05.2000, 99/07/0213, und VwGH 22.04.2004, 2004/07/0033).

Der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, dass ein wasserpolizeilicher Auftrag dann nicht an den Eigentümer zu richten ist, wenn ein Dritter über die Anlage oder die Liegenschaft rechtlich und tatsächlich selbstständig Verfügungsberechtigt ist – etwa als Bestandnehmer (VwGH 22.02.1994, 93/07/0154, 29.06.2000, 99/07/0114, und 21.03.2002, 2000/07/0064).

E 598 Keine Überprüfung der Leistungsfrist bei Fehlen eines entsprechenden Begehrens

Mit dem Vorbringen, die angefochtene Entscheidung verstoße hinsichtlich der Festsetzung der Leistungsfrist für die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrags gegen die ständige Judikatur des VwGH, wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit der Behauptung eines Begründungs- bzw. Verfahrensmangels nicht dargetan, wenn der Revisionswerber in seiner Beschwerde gegen den Bescheid der BH die Angemessenheit der im genannten Bescheid festgesetzten Frist zur Erfüllung der Vorkehrungen nicht in Zweifel gezogen und dementsprechend auch nicht die Verlängerung dieser Frist begehrt hat.

VwGH 25.09.2014, Ra 2014/07/0044

Anmerkung: Es bestand für das LVwG daher – angesichts der im Übrigen erfolgten inhaltlichen Bestätigung des von der BH erteilten wasserpolizeilichen Auftrages – keine Notwendigkeit, die Angemessenheit der im angefochtenen Erkenntnis offenkundig lediglich aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens geänderten, gegenüber dem Bescheid der BH sogar um ca. einen Monat verlängerten, insgesamt nun ca. siebenmonatigen Fertigstellungsfrist näher zu begründen oder dem Revisionswerber dazu eine zusätzliche Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 138 Abs. 1 lit. a WRG

E 599 Verletzung der Instandhaltungspflicht stellt eine „unterlassene Arbeit“ dar

Von einer „unterlassenen Arbeit“ im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann dann gesprochen werden, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeit – aufgrund des Gesetzes oder eines wasserrechtlichen Bescheides – besteht. Eine solche gesetzliche Pflicht normiert etwa § 50 Abs. 1 WRG 1959, sodass eine Verletzung der in dieser Bestimmung normierten Pflichten zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu führen hat.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0281; Hinweis auf VwGH 26.05.2011, 2010/07/0068

E 600 Verstoß gegen § 39 verwirklicht Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a WRG

Ein Grundstückseigentümer, der dem § 39 Abs. 1 WRG 1959 zuwiderhandelt, verwirklicht den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit., wonach unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten ist, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090; Hinweis auf VwGH 18.02.2010, 2009/07/0080, mwN

E 601 Umfang des Beseitigungsauftrags

So hat sich ein auf § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. gestützter Auftrag, der eine eigenmächtige Neuerung betrifft, auf die Anordnung der Beseitigung derselben zu beschränken und ist ein Auftrag, auch (zusätzlich) neue Maßnahmen zu setzen, durch diese Gesetzesbestimmung nicht gedeckt. Ein solcher Auftrag darf somit ausschließlich die Entfernung der konsenslosen Neuerung, nicht jedoch die Verpflichtung zur Setzung einer neuen Maßnahme beinhalten, sodass auch eine Überschreitung der gebotenen Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung in Form einer Wiederherstellung des vorigen Zustandes in dieser Gesetzesbestimmung keine Deckung findet.

VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267-8; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG², zu § 138 WRG E 147 bis 150 zitierte VwGH-Judikatur

§ 138 Abs. 2 WRG

E 602 Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bei Beeinträchtigung von Grundstücken durch Entwässerungsanlagen

Im Rahmen einer baurechtlichen Bewilligung kann nicht gleichzeitig über wasserrechtliche Belange abgesprochen werden. Wenn Nachbarn geltend machen, dass in Hinblick auf eine nicht ausreichende Entwässerungsanlage Wasser auf ihre Grundstücke gelangen könnte und es zu einer Unterspülung der auf ihren Grundstücken befindlichen Häuser kommen könnte, handelt es sich dabei um Einwendungen, die nicht im baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können, sondern die in den Zuständigkeitsbereich der das WRG 1959 vollziehenden Behörden fallen.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133; Hinweis auf VwGH 23.03.2001, 99/06/0155, 0156 *Anmerkung: Der VwGH wies diesbezüglich darauf hin, dass er auch im Zusammenhang mit den in Bauverfahren angesprochenen Aspekten der Wahrung des Hochwasserschutzes von Grundstücken (VwGH 23.01.1992, 91/06/0239) oder der Wasserversorgung und Wasserqualität (VwGH 23.01.1996, 84/06/0117, und VwGH 14.03.1991, 89/06/0121) davon ausgegangen sei, dass die bezeichneten Interessen der Nachbarn nicht im Bauverfahren, sondern im wasserrechtlichen Verfahren zu wahren seien. Der VwGH ließ offen, nach welcher Bestimmung eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gegeben ist.*

E 603 Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bei Feststellungsantrag auf wasserrechtliche Bewilligungspflicht

Stellt den Gegenstand eines Bescheides die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht dar, so ist die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gegeben.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133

E 604 Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden

Die Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich befugt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen. Dies jedenfalls dann, wenn hierfür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und wenn die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, aber auch dann, wenn die begehrte Feststellung im nachweislichen rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist. All dies immer mit der Einschränkung, dass sich aus den

Verwaltungsvorschriften keine andere Regelung ergibt.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133; Hinweis auf VwGH 13.03.1990, 89/07/0157

E 605 Unzulässigkeit von Feststellungsbescheiden

Ein Feststellungsbescheid ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist, wobei insbesondere auch die Möglichkeit der Erlassung eines Leistungsbescheides der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides entgegensteht.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133; Hinweis auf VwGH 25.04.1996, 95/07/0216

E 606 Möglichkeit eines wasserpolizeilichen Auftrags schließt Feststellungsantrag aus

Eine Feststellung über die wasserrechtliche Bewilligungspflicht einer geplanten Maßnahme ist unzulässig, wenn der Nachbar die Möglichkeit hat, im Falle der Verwirklichung der Maßnahmen mit einem Antrag nach § 138 WRG 1959 vorzugehen. Dies gilt auch im Fall, in dem dem Mitbeteiligten die Möglichkeit zur Verfügung steht, als Betroffener nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 einen Antrag nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 zu stellen.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133; Hinweis auf VwGH 25.10.1994, 92/07/0102

Anmerkung: Voraussetzung für einen Antrag des Betroffenen nach § 138 ist, dass die Maßnahme bereits als eigenmächtige Neuerung gesetzt worden ist.

E 607 Beseitigung einer bewilligungslos gesetzten Maßnahme bedarf eines öffentlichen Interesses

Die von der beschwerdeführenden Partei vertretene Ansicht, das öffentliche Interesse an der Beseitigung ergebe sich zwangsläufig aus der Bewilligungspflicht der bewilligungslos gesetzten Maßnahmen, verkennt die Rechtslage. Aus der Bewilligungspflicht resultierte erst der Neuerungscharakter der Maßnahme; deren Beseitigung muss – zusätzlich – durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, weil in dessen Ermangelung und ohne Vorliegen eines Auftrages eines hiezu legitimierten Betroffenen ansonsten nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 vorzugehen wäre.

VwGH 20.03.2014, 2012/07/0117; Hinweis auf VwGH 11.03.1999, 97/07/0123

E 608 Voraussetzungen für einen Auftrag gem. § 138 Abs. 2 WRG

Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 26.06.2008, 2005/07/0131, und VwGH 27.04.2006, 2006/07/0027

E 609 Voraussetzungen für einen Alternativauftrag

Ein Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 setzt weder ein Erfordernis im öffentlichen Interesse noch ein Verlangen eines Betroffenen voraus. Vielmehr darf ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086; Hinweis auf VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282

2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 6 Abs. 1 AVG

E 4 Eingabe bei einer unzuständigen Stelle

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt.

VwGH 20.06.2014, Ra 2014/07/0029; Hinweis auf VwGH 26.06.2014,

Ro 2014/10/0068

E 5 Zuständigkeit richtet sich nach Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheid- erlassung

Die Behörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit gemäß § 6 Abs. 1 AVG von Amts wegen wahrzunehmen. Sowohl für die Behörden erster Instanz als auch für die Berufungsbehörden gilt, dass maßgebend für die Zuständigkeit zur Erlassung des jeweiligen Bescheides die im Zeitpunkt der Erlassung geltende Sach- und Rechtslage ist.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 27.06.2013, 2012/12/0115,

VwGH 26.06.2014, Ra 2014/03/0004

§ 13 Abs. 1 AVG

E 53 Eventualantrag unter aufschiebender Bedingung

Das Wesen eines Eventualantrages liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt. Wird bereits dem Primärantrag stattgegeben, so wird der Eventualantrag gegenstandslos.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 04.02.2009, 2008/12/0224,
mwN

E 54 Eventualantrag ist keine „Ergänzung“ oder „Antragsänderung“

Der Eventualantrag stellt keine bloße „Ergänzung“ des Hauptantrages oder eine „Antragsänderung“ dar; es handelt sich dabei um einen eigenständig zu beurteilenden (weiteren) Antrag unter einer aufschiebenden Bedingung.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 04.02.2009, 2008/12/0224,
mwN

Anmerkung: Die aufschiebende Bedingung ist die Erfolglosigkeit des Primärantrages.

E 55 Entscheidungspflicht über einen Eventualantrag

Eine Entscheidungspflicht über einen Eventualantrag kann so lange nicht entstehen, als der Primärantrag nicht rechtskräftig abgewiesen worden ist.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 11.12.2009, 2009/10/0224,
und VwGH 04.02.2009, 2008/12/0224, uvm

Anmerkung: Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während des Verfahrens über den

Hauptantrag einen Eventualantrag gestellt hat, hat daher mit der Frage des Verschuldens der Behörde an der nicht fristgerechten Entscheidung über den Hauptantrag nichts zu tun.

§ 13 Abs. 3 AVG

E 56 Gegenstand eines Verbesserungsauftrags

Es ist der Behörde nicht in die Hand gegeben, im Wege eines Auftrages nach § 13 Abs. 3 AVG einen Antragsteller zu einer inhaltlichen Modifizierung seines Vorhabens zu verhalten, weil ein zu einer Änderung des Begehrens führender Auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nicht in Betracht kommt.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 27.06.2002, 98/07/0147

E 57 Auftrag zur Festlegung auf eine Projektvariante kommt nicht in Betracht

Ein behördlicher Verbesserungsauftrag in der Form, die Revisionswerberin möge sich auf eine der von ihr vorgelegten (gleichrangigen Projekt-)Varianten festlegen, stellt eine unzulässige Aufforderung zu einer inhaltlichen Modifizierung dar. Es liegt daher ein von vornherein nicht verbesserungsfähiger Mangel vor. Eingaben mit derartigen Mängeln sind als unzulässig zurückzuweisen.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 19.10.1993, 91/04/0241

§ 13 Abs. 7 AVG

E 58 Antragszurückziehung und Entscheidungspflicht

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Im Falle der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages erlischt die Entscheidungspflicht der Behörde.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0031; Hinweis auf VwGH 31.01.2005, 2004/03/0083

E 59 Antragszurückziehung

Die Zurückziehung eines Anbringens stellt selbst ein Anbringen dar. Die Zurückziehung eines Antrages bedarf einer ausdrücklichen diesbezüglichen Willenserklärung gegenüber der Behörde. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde gemäß § 37 und § 39 Abs. 2 AVG durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw. zum Inhalt einzuvernehmen.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0031; Hinweis auf VwGH 25.07.2013, 2013/07/0099

E 60 Auslegung von Parteienerklärungen nach objektivem Erklärungswert

Parteienerklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen; es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0031; Hinweis auf VwGH 24.10.2013, 2011/07/0139

E 61 Parteienerklärungen sind rechtsschutzfreundlich auszulegen

Parteienerklärungen sind im Zweifel so auszulegen, dass die diese abgebende Partei nicht um ihren Rechtsschutz gebracht wird.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0031, stRsp; Hinweis auf VwGH 19.05.1994, 92/07/0070 und VwGH 26.02.2004, 2003/07/0155

Anmerkung: Die belangte Behörde hat die mündliche Aussage, das „Projekt derzeit nicht weiter verfolgen zu wollen“ bereits als eindeutige Antragszurückziehung gewertet, obwohl die BH zur Klarstellung, ob die Revisionswerberin ihren Antrag zurückziehen will, noch eine schriftliche Antwort eingeholt hat, in der die Rw eine Zurückziehung verneint.

§ 13 Abs. 8 AVG

E 62 Ermöglichung der Änderungen des Projekts

Nach den Materialien zu § 13 Abs. 8 AVG (vgl. RV 1167 BlgNR XX. GP, 27 f) sollen mit § 13 Abs. 8 AVG Änderungen des Projektes nunmehr grundsätzlich ermöglicht und dadurch vermieden werden, dass der Antragsteller, der im Antragsverfahren sinnvollerweise auch den Inhalt seines Begehrens bestimmen können soll, wenn er seinen Antrag ändern will, gleichsam „an den Start zurückgeschickt“ werden muss, was weder in seinem Interesse noch im öffentlichen Interesse an einer möglichst umfassenden und ökonomischen Entscheidung über ein Vorhaben (Projekt) liegt. Diese Antragsänderung soll jedoch u. a. nur dann zulässig sein, wenn durch sie die Sache ihrem „Wesen“ nach nicht geändert wird.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 29.03.2007, 2006/07/0108, VwSlg. 17.168 A/2007

E 63 Modifikationen eines Anlagenvorhabens im Berufungsverfahren zulässig

Modifikationen eines in erster Instanz behandelten Anlagenvorhabens sind im Berufungsverfahren zulässig, soweit sie weder andere Parteien als bisher noch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berühren.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 29.03.2007, 2006/07/0108

E 64 Änderung des Wesens einer Sache stellt neuen Bewilligungsantrag dar

Wenn es sich um keine nach § 13 Abs. 8 AVG zulässige Projektsänderung, sondern um eine Änderung des Wesens der Sache handelt, liegt ein neuer Antrag unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen unbestimmten Antrages vor.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 26.06.2014, 2011/06/0040

§ 14 Abs. 6 AVG

E 5 Unterlassung der Übermittlung der Verhandlungsschrift

Die Unterlassung einer im Gesetz durchaus nicht generell angeordneten Übermittlung der Verhandlungsschrift über eine Revision vor dem Verwaltungsgericht stellt keinen Verfahrensmangel dar.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0095

Anmerkung: Kein Grund für die Zulässigkeit einer ao. Revision; die Umstände des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden nicht in Zweifel gezogen.

§ 14 Abs. 7 AVG

E 6 Unterlassung der Übermittlung der Verhandlungsschrift

Die Unterlassung einer im Gesetz durchaus nicht generell angeordneten Übermittlung der Verhandlungsschrift über eine Revision vor dem Verwaltungsgericht stellt keinen Verfahrensmangel dar.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0095

Anmerkung: Kein Grund für die Zulässigkeit einer ao. Revision; die Umstände des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden nicht in Zweifel gezogen.

§ 18 Abs. 4 AVG

E 9 Fehlen der Unterschrift des Genehmigenden

Das Fehlen der Unterschrift des Genehmigenden in einer Verfügung des VwGH führt nicht zur Unwirksamkeit dieser Verfügung.

VwGH 23.01.2014, 2013/07/0163

Anmerkung: Im ggst. Fall ging es um die fehlende Unterschrift eines Berichters in einer Verfügung des VwGH betreffend die (Nicht-)Erteilung einer Verfahrenshilfe.

§ 37 AVG

E 41 Auseinandersetzung mit Rechtsfragen in einem Gutachten

Der Umstand, dass in einem Gutachten auch eine Auseinandersetzung mit Rechtsfragen erfolgt, bewirkt für sich allein noch nicht dessen Mangelhaftigkeit.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2005/07/0045

Anmerkung: Im gegenständlichen Fall hat der wasserbautechnische Amtssachverständige, selbst wenn er auf Rechtsfragen eingegangen ist, Fachfragen beantwortet. Der behauptete Verfahrensmangel liegt daher nicht vor.

§ 37 ff AVG

E 42 Recht auf Parteihör

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Nach der VwGH-Judikatur ist den Parteien dabei für ihre Stellungnahme eine ausreichende Frist einzuräumen. Das Recht einer Partei, im Zuge des Ermittlungsverfahrens im Sinne der §§ 37 ff AVG gehört zu werden, stellt einen fundamentalen Grundsatz des Verwaltungsverfahrens dar. Einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Partei des Verwaltungsverfahrens auch Stellung nehmen konnte. Die Gelegenheit zur Stellungnahme erfordert die Gestaltung des Vorganges in einer Weise, die der Partei jeweils nicht nur dessen Bedeutung zum Bewusstsein bringt, sondern auch die Möglichkeit zu Überlegungen und entsprechender Formulierung ihrer Stellungnahme bietet.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0016; Hinweis auf VwGH 08.04.2014, 2012/05/0004, mwN

§ 38 AVG

E 21 Bindung an den rechtskräftigen Bescheid einer anderen Behörde

Es kann nur dann eine Bindung der einen Behörde an den rechtskräftigen Bescheid einer anderen Behörde eintreten, wenn die eine Behörde eine Rechtsfrage zu beurteilen hat, über welche die andere Behörde als Hauptfrage rechtskräftig abgesprochen hat.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf *Walter/Thienel*,

Verwaltungsverfahren I², zu § 38 AVG E 51, 52 zitierte Rechtsprechung und zur Bindungswirkung rechtskräftiger Vorfrageentscheidungen *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 38 Rz 21 ff; ferner Vwgh 23.03.2006, 2004/07/0047, mwN

Anmerkung: Der Bundesminister f. WFJ hat hier unzulässigerweise im Rahmen eines NÖ ELWG-Verfahrens Beweisanträge abgewiesen und auf den Bescheid im Wasserrechtsverfahren verwiesen.

§ 39 Abs. 2 AVG

E 46 Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend

Nach den Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere dessen § 107, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend vorgesehen. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, kann die Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen. Sie hat sich dabei gemäß § 39 Abs. 2 AVG von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0124; Hinweis auf VwGH 30.06.2011, 2010/07/0060, VwGH 26.06.2012, 2010/07/0236

E 47 Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Die Behörde kann im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Sie hat sich dabei gemäß § 39 Abs. 2 AVG von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001; Hinweis auf VwGH 24.07.2014, 2011/07/0124, mwN

§ 42 Abs. 1 AVG

E 102 Einwendungen richten sich nach AVG

Wann und wie lange in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Einwendungen erhoben werden können, die den Eintritt der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 verhindern, regelt nicht das WRG 1959, sondern das AVG. Es gelten die Bestimmungen des AVG.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 20.09.2012, 2012/07/0124

§ 45 AVG

E 111 Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel setzt Parteiengehör voraus

In einem anderen verwaltungsbehördlichen Verfahren aufgenommene Beweise, wie etwa ein dort eingeholtes Amtssachverständigengutachten, dürfen gemäß § 46 AVG nach dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel herangezogen und verwertet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG im gegenständlichen Verfahren Parteiengehör eingeräumt wird. Die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Verfahren erfordert die Gestaltung des Vorganges in einer Weise, die der Partei jeweils nicht nur die Bedeutung dieses Vorganges zum Bewusstsein bringt, sondern auch die Möglichkeit zu Überlegungen und entsprechender Formulierung ihrer Stellungnahme bietet.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 46 Rz 1 und VwGH 28.05.2014, 2012/07/0016, mwN

Anmerkung: Wenn daher der Bundesminister f. WFJ – im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wiedergegebene – Ausführungen eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen verwertet und seiner elektrizitätsrechtlichen Entscheidung zugrunde gelegt hat, so genügt es zur gehörigen Einräumung des Parteiengehörs nicht, dem Revisionswerber mit Schreiben vom 22. November 2013 die Stellungnahme der MP vom 21. November 2013 und den dort angeschlossenen wasserrechtlichen Bescheid vom 14. November 2013 mit dem bloßen Bemerkungen zu übermitteln, dass ihm die Gelegenheit eingeräumt werde, zu dieser Stellungnahme der MP eine Stellungnahme abzugeben.

§ 45 Abs. 3 AVG

E 112 Recht auf Parteiengehör

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Nach der VwGH-Judikatur ist den Parteien dabei für ihre Stellungnahme eine ausreichende Frist einzuräumen. Das Recht einer Partei, im Zuge des Ermittlungsverfahrens im Sinne der §§ 37 ff AVG gehört zu werden, stellt einen fundamentalen Grundsatz des Verwaltungsverfahrens dar. Einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Partei des Verwaltungsverfahrens auch Stellung nehmen konnte. Die Gelegenheit zur Stellungnahme erfordert die Gestaltung des Vorganges in einer Weise, die der Partei jeweils nicht nur dessen Bedeutung zum Bewusstsein bringt, sondern auch die Möglichkeit zu Überlegungen und entsprechender Formulierung ihrer Stellungnahme bietet.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0016; Hinweis auf VwGH 08.04.2014, 2012/05/0004, mwN

§ 46 AVG

E 3 Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel setzt Parteiengehör voraus

In einem anderen verwaltungsbehördlichen Verfahren aufgenommene Beweise, wie etwa ein dort eingeholtes Amtssachverständigengutachten, dürfen gemäß § 46 AVG nach dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel herangezogen und verwertet werden.

Dies setzt jedoch voraus, dass den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG im gegenständlichen Verfahren Parteiengehör eingeräumt wird. Die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Verfahren erfordert die Gestaltung des Vorganges in einer Weise, die der Partei jeweils nicht nur die Bedeutung dieses Vorganges zum Bewusstsein bringt, sondern auch die Möglichkeit zu Überlegungen und entsprechender Formulierung ihrer Stellungnahme bietet.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 46 Rz 1 und VwGH 28.05.2014, 2012/07/0016, mwN

Anmerkung: Wenn daher der Bundesminister f. WFJ – im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wiedergegebene – Ausführungen eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen verwertet und seiner elektrizitätsrechtlichen Entscheidung zugrunde gelegt hat, so genügt es zur gehörigen Einräumung des Parteiengehörs nicht, dem Revisionswerber mit Schreiben vom 22. November 2013 die Stellungnahme der MP vom 21. November 2013 und den dort angeschlossenen wasserrechtlichen Bescheid vom 14. November 2013 mit dem bloßen Bemerkungen zu übermitteln, dass ihm die Gelegenheit eingeräumt werde, zu dieser Stellungnahme der MP eine Stellungnahme abzugeben.

§ 52 AVG

E 88 Bedachtnahme auf Gefahren im betrieblichen Geschehen

Es ist nicht unzulässig, dass der gewässerökologische Amtssachverständige auch auf Gefahren Bedacht nimmt, die durch Zwischenfälle entstehen, mit denen nach fachlichem Urteil erfahrungsgemäß im betrieblichen Geschehen gerechnet werden muss.

VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139; Hinweis auf VwGH 28.05.1991, 87/07/0152

Anmerkung: Ein längerer Stromausfall an der ARA würde sich laut ASV binnen einiger Stunden auf die Ablaufqualität auswirken.

E 89 Fachliche Kompetenz des wasserbautechnischen Amtssachverständigen

Auch ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist imstande, in Bezug auf den Zustand einer einer Wasserversorgungsanlage zuzuordnenden Holzhütte geringer Dimension die Frage der Einsturzgefahr aufgrund seines technischen Allgemeinwissens fachlich zu beurteilen.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0281

Anmerkung: Es ist nicht notwendig, zur Frage der Einsturzgefahr der Hütte zusätzlich einen bautechnischen Sachverständigen beizuziehen.

E 90 Auseinandersetzung mit Rechtsfragen in einem Gutachten

Der Umstand, dass in einem Gutachten auch eine Auseinandersetzung mit Rechtsfragen erfolgt, bewirkt für sich allein noch nicht dessen Mangelhaftigkeit.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2005/07/0045

Anmerkung: Im gegenständlichen Fall hat der wasserbautechnische Amtssachverständige, selbst wenn er auf Rechtsfragen eingegangen ist, Fachfragen beantwortet. Der behauptete Verfahrensmangel liegt daher nicht vor.

E 91 Entgentreten auf gleicher fachlicher Ebene

Es ist grundsätzlich notwendig, nicht von vornherein als un schlüssig zu erkennende Äuße-

rungen eines (Amts-)Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene – also durch Vorlage entsprechender Gutachten – zu widerlegen.

VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.09.2003, 2002/06/0038, VwGH 15.12.2009, 2009/05/0108

E 92 Entgegengetreten auf gleicher fachlicher Ebene

Wenn den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des (wasserbautechnischen) Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wird und kein Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird, das die Feststellungen der Amtsgutachten in Zweifel ziehen hätte können, besteht für die belangte Behörde kein Anlass, noch ein weiteres (wasserbautechnisches) Gutachten einzuholen.

VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001; Hinweis auf VwGH 22.12.2011, 2008/07/0021

§ 54 AVG

E 11 Augenschein auch ohne Beiziehung einer Partei zulässig

Es besteht kein Recht einer Verfahrenspartei auf Teilnahme am Lokalaugenschein durch einen Amtssachverständigen. Die Beiziehung einer Partei zum Lokalaugenschein schreibt das Gesetz nämlich generell nicht vor.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0281; Hinweis auf VwGH 11.06.2006, 2005/07/0153

Anmerkung: Hinsichtlich des Ergebnisses des Lokalaugenscheins wurde Parteiengehör gewährt.

§ 58 Abs. 2 AVG

E 32 Fehlende Begründungselemente

Fehlende Begründungselemente des angefochtenen Bescheides können in der Gegenschrift nicht nachgeholt werden.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf VwGH 23.05.2013, 2011/07/0084, mwN

§ 59 AVG

E 117 Nicht eindeutiger Bescheidspruch

Wenn der Spruch eines Bescheides – für sich allein betrachtet – Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lässt und dieser Inhalt somit nicht eindeutig ist, kann und muss (zunächst) die Begründung des Bescheides zur Deutung des Spruchs herangezogen werden.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 59 Rz 111

E 118 Auslegungsvarianten und Vorzug

Lässt ein Bescheidspruch zwei Auslegungsvarianten zu, dann ist jener der Vorzug zu geben, welche die auszulegende Anordnung als rechtmäßig erscheinen lässt (Konformitätsregel).

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233; Hinweis auf VwGH 18.01.1999, 98/10/0097 (VwSlg 15.065 A) sowie auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 59 Rz 113

§ 59 Abs. 1 AVG

E 119 Behördlicher Auftrag für Fachmann erkennbar

Ein behördlicher Auftrag ist bereits dann ausreichend konkretisiert, wenn einem Fachmann erkennbar ist, welche Maßnahmen durchzuführen sind. Einer ausdrücklichen Anführung von mit der fachgerechten Durchführung notwendigerweise verbundenen einzelnen Arbeiten bedarf es nicht.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; Hinweis auf VwGH 25.03.2010, 2009/05/0098, mwN

E 120 Bestimmtheitserfordernis

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG hat der Spruch eines Bescheides, durch den eine Verpflichtung auferlegt wird, so bestimmt gefasst zu sein, dass einerseits den Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsumfang zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen – ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten – Ersatzvornahme ergehen kann.

VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267-8; Hinweis auf VwGH 15.11.2011, 2009/05/0200, mwN

§ 62 Abs. 4 AVG

E 21 Offenkundige Fehlerhaftigkeit

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides hätten erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 18.10.2001, 2000/07/0097

E 22 Einräumung eines persönlichen Wasserbenutzungsrechtes ist keine Sanierung einer offenkundigen Fehlerhaftigkeit

Eine Widersprüchlichkeit zwischen der Verbindung des Wasserrechtes mit dem im Eigentum einer anderen Rechtsperson stehenden Liegenschaft und dem Beschwerdeführer als Konsenswerber sowie Bescheidadressaten kann durch Einräumung eines persönlichen Wasserbenutzungsrechtes im Wege des § 62 Abs. 4 AVG nicht beseitigt werden.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177

Anmerkung: Im ggst. Fall wurde die von der Berufungsbehörde vorgenommene Ergänzung, dass das Wasserbenutzungsrecht persönlich eingeräumt sei, nicht vom VwGH akzeptiert, weil es nicht vom Berufungsvorbringen erfasst war.

E 23 Beurteilung der Offenkundigkeit anhand des Bescheid- und Akteninhalts

Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG

kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (z. B. Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 27.06.2013, 2009/07/0138

E 24 Berichtigung darf Spruchinhalt nicht ändern

Eine Berichtigung im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG ist überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung des Spruchinhaltes des berichtigten Bescheides oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 01.06.2006, 2005/07/0111

E 25 Offensichtlicher Rechenfehler unterliegt der behördlichen Befugnis zur Berichtigung

Ein Rechenfehler iSd § 62 Abs. 4 AVG liegt dann vor, wenn eine rechnerische Operation unrichtig vorgenommen wurde, wobei dieser Fehler auf der unrichtigen Vornahme einer im Bescheid offen gelegten Rechenoperation beruhen muss. Ein derartiger Rechenfehler unterliegt grundsätzlich der der Behörde durch § 62 Abs. 4 AVG eingeräumten Befugnis zur Berichtigung.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233; Hinweis auf VwGH 26.05.2014, 2009/08/0249 sowie auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 62 Rz 41

Anmerkung 1: Der von der Erstbehörde im Bescheid vom 16.1.1959 zur Befristung der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung gebrauchten Wendung „auf die Dauer von fünfzig Jahren, das ist bis 16.1.2059,“ liegt ein Rechenfehler idS zugrunde.

Anmerkung 2: Bei Erlassung des Bescheides der Erstbehörde vom 16.1.1959 stand das Bundesgesetz vom 19.10.1934 (WRG 1934) in Geltung. Dessen § 22 Abs. 2 lautete: „Die Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers ist für Betriebe, die nach ihrer Eigenart nur vorübergehend einer Wasserkraft bedürfen, auf die voraussichtliche Dauer des betreffenden Unternehmens, für Bahnzwecke auf die Dauer des Bahnbetriebes, für Bergbauzwecke auf die Dauer der Bergbauberechtigung, in allen anderen Fällen auf die Dauer von höchstens 90 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, zu erteilen.“

§ 66 Abs. 2 AVG

E 199 Zurückverweisung kann nicht „ersatzlos“ erfolgen

Eine Zurückverweisung der Sache gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Behörde erster Instanz kann nicht „ersatzlos“ erfolgen, verfolgt sie doch ausdrücklich den Zweck der Erlassung eines neuen Bescheides. Geht aber aus der Begründung des zurückverweisenden Bescheides hervor, dass die Behörde zum einen den Bescheid beheben, zum anderen aber gleichzeitig in der Sache für das fortgesetzte Verfahren bestimmte Aufträge an die Unterbehörde weitergeben wollte, ist diese Vorgangsweise ungeachtet der Verwendung des Wortes „ersatzlos“ als Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG anzusehen.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2010/07/0042, und VwGH 23.09.2004, 2003/07/0086

E 200 Bindungswirkung für fortgesetztes Verfahren

Aufhebende Bescheide entfalten nach § 66 Abs. 2 AVG Bindungswirkung für das fortgesetzte Verfahren. Eine allfällige Verfolgung rechtlicher Interessen wäre für die Par-

teilen des Verfahrens in weiterer Folge (im weiteren Verfahren aufgrund der neuerlichen erstinstanzlichen Entscheidung, die jedoch in Bindung an die Rechtsauffassung der Berufungsbehörde zu ergehen hatte, welche im Falle einer allfälligen Beschwerde gegen einen weiteren Berufungsbescheid in der Sache auch vom Verwaltungsgerichtshof zu beachten wäre) nur eingeschränkt möglich (vgl. die VwGH 08.07.2004, 2003/07/0141, VwGH 22.02.2007, 2006/07/0014, VwGH 10.11.2011, 2010/07/0008, oder VwGH 24.05.2012, 2010/07/0151). Die Anfechtbarkeit solcher Kassationsbescheide ist gerade auch aus dem Interesse an der Vermeidung des Eintritts einer solchen Bindungswirkung eröffnet (vgl. VwGH 22.08.2012, 2011/17/0323, mwN).

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; stRsp

E 201 Bindungswirkung

Die Bindungswirkung eines auf § 66 Abs. 2 AVG gestützten Bescheides bezieht sich ausschließlich auf die die Aufhebung tragenden Gründe dieses Bescheides. Sonstigen Ausführungen in der Bescheidbegründung kommt hingegen keine Bindungswirkung zu.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 20.02.2014, 2012/07/0104

E 202 Bindungswirkung

Entspricht ein die Aufhebung gemäß § 66 Abs. 2 AVG tragendes Begründungselement nicht dem Gesetz, führt dies – wegen der Bindungswirkung auch dieses Begründungselementes für das weitere Verfahren – zur Rechtswidrigkeit des Behebungsbescheides.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039; Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2001/07/0067, und VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014

§ 66 Abs. 4 AVG

E 203 Rechtswidrigkeit wegen Nichtbeachtung der Zuständigkeitsnormen

War die Unterbehörde unzuständig, so ist die Berufungsbehörde allein dafür zuständig, die sachliche Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz aufzugreifen, den bekämpften Bescheid zu beheben und das Ansuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten bzw. im Fall der eigenen Zuständigkeit über das Ansuchen in erster Instanz selbst zu entscheiden. Die Nichtbeachtung der Zuständigkeitsnormen, die eine erste Instanz als unzuständig erscheinen lassen, durch die zweite Instanz, die über das Rechtsmittel jedenfalls zu entscheiden hatte, stellt eine Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Berufungsbescheides dar.

VwGH vom 20.03.2014, 2013/07/0140-12; stRsp; Hinweis auf VwGH 24.02.2005, 2003/07/0171 und 2004/07/0001, mwN

E 204 Einschränkungen der Bewilligung sind im Berufungsverfahren zulässig

„Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG ist (ausschließlich) jener Bereich, in welchem dem Beschwerdeführer ein Mitspracherecht zusteht.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0223 und VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 22.03.2012, 2011/07/0132, 0137, VwGH 02.06.2005, 2004/07/0064, mwN

Anmerkung: Der Beschwerdeführer hatte sich im Verfahren u. a. gegen den Austausch einer Wasserleitung auf seinem Grundstück ausgesprochen. Es begegnete keinen Bedenken des

VwGH, wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid durch die Umformulierung eines Spruchpunktes der mitbeteiligten Partei eine gegenüber dem erstinstanzlichen Bescheid eingeschränkte, jedoch den Beschwerdeführer nicht in Rechten verletzende Bewilligung erteilte.

E 205 Ersatzlose Behebung wirkt ex tunc

Die ersatzlose Behebung (gem. § 66 Abs. 4 AVG – Anm. SB) wirkt – insoweit vergleichbar mit § 42 Abs. 3 VwGG – ex tunc.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 20.02.2014, 2013/09/0046, mwN

Anmerkung: Das bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides der BH und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre.

Obwohl zum Zeitpunkt der Entscheidung der BH vom 3. August 2010 aufgrund der Anhängigkeit des Verfahrens über die Berufung gegen den Bescheid der BH vom 15. Februar 2007 bei der belangten Behörde die BH nicht zuständig gewesen ist, über den modifizierten Antrag vom 3. September 2009, der dem „Wesen“ nach eine den Gegenstand des Bescheides der BH vom 15. Februar 2007 idente Sache betrifft, zu entscheiden, ist die Situation im Nachhinein aufgrund der Ex-tunc-Wirkung des Bescheides der belangten Behörde vom 29. März 2011 so zu betrachten, als ob der Bescheid der BH vom 15. Februar 2007 von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Somit ist auch im Nachhinein die Anhängigkeit des Berufungsverfahrens gegen den Bescheid der BH vom 15. Februar 2007 bei der belangten Behörde als von Anfang an nicht gegeben anzusehen.

Im Erkenntnis wurde die Vorgehensweise, dass der LH den Bescheid der BH vom 3.8.2010 wegen Unzuständigkeit aufzuheben gehabt hätte, nicht erörtert.

E 206 Ersatzlose Behebung bewirkt rückwirkende Sanierung

Die ersatzlose Behebung bewirkte eine „rückwirkende Sanierung“ der Unzuständigkeit der BH zur Erlassung ihres Bescheids. Die vorliegende Fallkonstellation ist mit jener vergleichbar, bei der es durch die Normierung eines „rückwirkenden Inkrafttretens“ einer geänderten Zuständigkeitsbestimmung durch den Gesetzgeber zu einer ebensolchen Sanierung kommt.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 03.07.1984, 83/07/0301

§ 68 AVG

E 54 Formelle Rechtskraft

Ein Bescheid kann nur für jene Parteien in formelle Rechtskraft erwachsen, denen gegenüber er erlassen wurde, sofern nicht durch Gesetz ausdrücklich anderes geregelt ist.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0016; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 7 mwH auf die VwGH-Judikatur

E 55 Rechtskraft und Mitspracherecht

Die in § 68 Abs. 1 AVG normierte Rechtskraft bezieht sich daher grundsätzlich nur auf die Parteien des Verfahrens. Wird in einem Verfahren bestimmten Personen vom Gesetzgeber ein Mitspracherecht nicht eingeräumt, kann der das Verfahren abschließende Bescheid die-

sen Personen gegenüber keine bindende Wirkung in dem Sinn entfalten, dass sie Fragen, die in diesem Verfahren beantwortet wurden, nicht in einem anderen Verfahren aufwerfen dürften, in dem ihnen ein Mitspracherecht zukommt.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0016; Hinweis auf VwGH 10.10.2007, 2006/03/0151, mwN

Anmerkung: Im RIS befindet sich ein Verweis auf Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze P, unter E 64 ff zu § 68 AVG zitierte VwGH-Judikatur.

§ 73 AVG

E 66 Verschulden der Behörde bei Unterlassen unverzüglicher Mängelbehebungsaufträge
Die Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG beginnt grundsätzlich mit dem Einlangen des verbesserten Antrags. Das scheint für jene Fälle gerechtfertigt, in denen der Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zulässig war und unverzüglich erteilt wurde. Unterlässt es die Behörde nämlich rechtswidrigerweise, den Mängelbehebungsauftrag unverzüglich zu erteilen, so ist darauf bei der Prüfung des Verschuldens iSd § 73 Abs. 2 AVG besonders Bedacht zu nehmen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0087; Hinweis auf VwGH 25.06.2009, 2006/07/0040

E 67 Verschulden der Behörde

Der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs. 2 AVG ist nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0087; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2008/07/0036, mwN

E 68 Überwiegendes Verschulden der Behörde

Ein überwiegendes Verschulden der Behörde wird dann angenommen, wenn sie die für eine zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0087; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2008/07/0036, mwN

E 69 Verbindliche Terminvereinbarung mit Sachverständigen

Die Tatsache, dass Sachverständigengutachten und Ermittlungsergebnisse erst nach längerer Zeit abgeliefert werden, ist für sich allein nicht geeignet, das Vorliegen eines unüberwindbaren Hindernisses zu begründen. Es ist Aufgabe der Behörde, mit Sachverständigen und anderen in das Verfahren Involvierten sachlich begründete Termine zu vereinbaren, deren Einhaltung zu überwachen und bei Nichteinhaltung entsprechende Schritte zu setzen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0087; Hinweis auf VwGH 27.04.2011, 2009/06/0192, mwN

E 70 Komplexe Materie oder personelle Wechsel bei Sachverständigen schließen Verschulden der Behörde nicht aus

Der Umstand allein, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, kann zwar nicht ausreichen, um vom Vorliegen eines unüberwindlichen, einer im Sinn des § 73 Abs. 1 AVG fristgerechten Entscheidung entgegenstehenden Hindernisses auszugehen. Auch ein personeller Wechsel in einer Sachverständigenabteilung aufgrund einer bevorstehenden Pensionierung, wie im vorliegenden Fall, könnte für sich genommen nicht für ein mangelndes Verschulden der Behörde sprechen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0087; Hinweis auf VwGH 21.09.2007, 2006/05/0145

E 71 Elemente zügiger Verfahrensführung

Kein unnötiges Zuwarten, sondern eine zügige Verfahrensführung liegen vor, wenn die Behörde

- organisatorische Vorkehrungen für die Abwicklung dieses Verfahrens trifft, indem sie konkrete Aufträge an die ASV zur Erstellung von für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen erteilt und
- mit den Sachverständigen sachlich begründete Termine vereinbart,
- durchgehend mit den Sachverständigen und der Beschwerdeführerin in Kontakt ist,
- auf die Dringlichkeit des Verfahrens hinweist und die Stellungnahmen urgiert.

Bei komplexen Fragestellungen ist auch jenen Amtssachverständigen, die mit dem Verfahren schon vorher betraut waren, ein entsprechender Erledigungszeitraum für ihre Stellungnahmen zuzugestehen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0087

§ 73 Abs. 2 AVG

E 72 Abwägung – behördliches und Partei-Verschulden

Der Begriff des behördlichen Verschuldens nach § 73 Abs. 2 AVG ist objektiv zu verstehen (vgl. VwGH 18.01.2005, 2004/05/0120). Ein solches Verschulden ist dann anzunehmen, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse von der Entscheidung abgehalten wurde. Zur Feststellung, ob ein überwiegendes behördliches Verschulden vorliegt, ist das Verschulden der Partei an der Verzögerung des Verfahrens gegen jenes der Behörde abzuwägen.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 31.01.2005, 2004/10/0218

E 73 Zügige Verfahrensführung

Wenn die Behörde die für eine zügige Verfahrensführung nötigen weiteren Verfahrensschritte unterlässt, wie auch bei grundlosem Zuwarten, liegt ein überwiegendes Verschulden der Behörde vor.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 06.07.2006, 2004/07/0141, VwGH 21.09.2007, 2006/05/0145, und VwGH 24.04.2007, 2006/05/0262

E 74 Besprechung außerhalb des Verfahrensinhaltes

Die Abhaltung von behördeninternen Besprechungen über Sachverhalte außerhalb des Verfahrensinhaltes ist als überwiegendes Verschulden der Behörde zu werten.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282; Hinweis auf VwGH 06.07.2010, 2009/05/0306, mwN

E 75 Verfahrensschritte zur nachträglichen Bewilligung des vorgefundenen Zustandes

Verfahrensschritte der BH, die auf die Einbringung eines Projekts zur nachträglichen Bewilligung des vorgefundenen Zustandes durch den Mitbeteiligten zielen, stellen keine auf die Erledigung des Antrags der Beschwerdeführerin zielenden Schritte und daher überflüssige Verfahrenshandlungen dar.

VwGH 28.05.2014, 2013/07/0282

3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

3.1. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

§ 73 AWG

E 1 Nicht Sache der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren, sich auseinanderzusetzen, ob ein Auftrag zu Recht erfolgte oder nicht

Auch in Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nichtbefolgung abfallwirtschaftsrechtlicher Aufträge ist für Einwände gegen den (rechtskräftigen) Auftrag selbst kein Platz mehr. Solche Einwände wären im Verfahren, das zur Erlassung des Beseitigungsauftrags führte, möglich gewesen. Es ist daher nicht Sache der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren, sich damit näher auseinanderzusetzen, ob der Auftrag auf Grundlage des § 73 Abs. 1 AWG 2002 zu Recht erfolgte oder nicht.

VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0085; Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2010/07/0116 und VwGH 2012/07/0056

Anmerkung: Das LwG ist mit dieser Entscheidung nicht von der stRsp abgewichen, womit kein außerordentlicher Revisionsgrund vorlag.

§ 79 AWG

E 1 Nicht Sache der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren, sich auseinanderzusetzen, ob ein Auftrag zu Recht erfolgte oder nicht

Auch in Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nichtbefolgung abfallwirtschaftsrechtlicher Aufträge ist für Einwände gegen den (rechtskräftigen) Auftrag selbst kein Platz mehr. Solche Einwände wären im Verfahren, das zur Erlassung des Beseitigungsauftrags führte, möglich gewesen. Es ist daher nicht Sache der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren, sich damit näher auseinanderzusetzen, ob der Auftrag auf Grundlage des § 73 Abs. 1 AWG 2002 zu Recht erfolgte oder nicht.

VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0085; Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2010/07/0116 und VwGH 2012/07/0056

Anmerkung: Das LwG ist mit dieser Entscheidung nicht von der stRsp abgewichen, womit kein außerordentlicher Revisionsgrund vorlag.

3.2. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

§ 7 ABGB

E 1 Analogie bei echter Lücke zulässig

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Analogie auch im öffentlichen Recht wiederholt anerkannt. Voraussetzung hierfür ist freilich das Bestehen einer echten (d. h. planwidrigen) Rechtslücke. Sie ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz

gewollten Beschränkung widerspricht.

VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033-6; Hinweis auf VwGH 25.03.2014, 2012/04/0145

Anmerkung: Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit von Ansuchen mit Alternativvarianten zur Auslösung eines Widerstreitverfahrens war im zugrunde liegenden Fall für den VwGH eine Gesetzeslücke nicht erkennbar.

3.3. Judikatur zum Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetz 1930 (AllgGAG 1930)

§ 3 AllgGAG 1930

E 1 Grundkataster nicht verbindlich – Feststellung Grenzverlauf in Natur – keine Beweislast bei behaupteter Abweichung

Die in der Grundkataster- bzw. Grundbuchsmappe aufscheinenden (Mappen-)Grenzen legen den Grenzverlauf nicht verbindlich fest (vgl. OGH-Urteil 28. Jänner 2011, 6 Ob 256/10f; E 20. September 2012, 2011/07/0005). Behauptet im Verwaltungsverfahren ein Liegenschaftseigentümer einen anderen Grenzverlauf und damit sein Eigentum bis zu dieser Grenze, dann hat die Behörde, sofern der Frage des Grenzverlaufes entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt, den tatsächlichen Grenzverlauf in der Natur festzustellen. Hierbei ist die Frage, wo die natürliche Grenze verläuft, eine Frage der Würdigung aller Beweise (einschließlich der Kataster- und Grundbuchsmappe, die gemäß § 3 Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist) und eine Frage der Feststellung der Tatsachen. Es besteht auch keine Beweislast für denjenigen, der einen von der Grundbuchsmappe abweichenden Grenzverlauf behauptet (vgl. E 20. September 2012, 2011/07/0005).

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236

3.4. Judikatur zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Art. 133 B-VG

E 3 Behandlung von nicht verbücherten Dienstbarkeiten bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten

Wenn der Revisionswerber allgemein die Bestimmung des § 70 Abs. 1 WRG 1959 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 leg. cit. nennt und meint, die Gerichte bejahen auch bei unverbücherten Dienstbarkeiten in der Regel das Bestehen der Dienstbarkeit, so zeigt er damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

E 4 Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iZm Antragsrecht eines Schutzgebietsbelasteten auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts

Insoweit der Revisionswerber darauf verweist, dass er als von einer Schutzgebietsanordnung Betroffener ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts

habe, macht er eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend, weil er zutreffend eine (scheinbare) Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufzeigt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

Anmerkung: Der VwGH verweist darauf, dass zum einen seine ständige Rechtsprechung dahingehe, dass im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 nur die im § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen Parteien seien (VwGH 16.11.1993, 90/07/0036, und VwGH 29.06.2000, 99/07/0154, uam). Außer den bisher Berechtigten könnten diese Personen – also andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs. 1 WRG 1959) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte (§ 29 Abs. 3 WRG 1959) – stets nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten (wovon § 29 WRG 1959 handle) geltend machen, sie hätten aber keinen rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles selbst. Insofern fehle ihnen die Parteistellung. Dies werde damit begründet, dass die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes deklarativer Natur sei (VwGH 14.12.1995, 93/07/0189, VwGH 27.06.1995, 94/07/0088, VwGH 02.10.1997, 95/07/0014).

Dies gelte auch für Grundeigentümer, deren Grundstücke von dem Wasserbenutzungsrecht durch Dienstbarkeiten berührt seien (VwGH 29.06.2000, 99/07/0154, mwN). Auf Schutzgebietsbelastete sei diese Rechtsprechung im Erkenntnis VwGH 23.09.2004, 2003/07/0098, übertragen worden; (auch) ihnen fehle ein rechtlicher Einfluss auf die Feststellung des Eintritts des Erlöschensfalles.

Zum anderen vertrat der VwGH im Erkenntnis vom 22.12.1972, 75/71, VwSlg 8338/A, die Ansicht, dass die dortige Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin im Schutzgebiet bei der Behörde, die gleichzeitig mit der fraglichen wasserrechtlichen Bewilligung ein Schutzgebiet bestimmt hatte, das Begehren nach Feststellung des Erlöschens des Wasserrechtes zum Zweck der darauf zu gründenden Zurücknahme der Schutzgebietsbestimmungen stellen dürfe. Allerdings sei das letztgenannte Erkenntnis vor dem Hintergrund der damals geltenden Rechtslage des § 34 WRG 1959 zu verstehen.

Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG

E 5 Abtretung VfGH-Beschwerde nach dem 31.12.2013 – Lücke

Erfolgt die Abtretung einer beim VfGH bis zum 31. Dezember 2013 angefallenen Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013, handelt es sich dabei nicht um eine Beschwerde, bei deren Behandlung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden hat. Die Behandlung einer vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretenen Bescheidbeschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des B-VG bzw. VwGG in der jeweils seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung („Revisionsmodell“) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil danach nur Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Revision unterliegen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 25a ff VwGG). Die Übergangsvorschriften weisen für einen Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG erhobene Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an

den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, eine Lücke auf, welche durch die sinngemäße Anwendung des – für „Übergangsfälle“ allgemein geltenden – § 4 VwGbk-ÜG zu schließen ist. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG anzuwenden sind.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf Beschluss vom 25.04.2014, Ro 2014/10/0029; ferner in diesem Zusammenhang den Beschluss vom 17.06.2014, Ro 2014/05/0044

Art. 133 Abs. 4 B-VG

E 6 Unzulässigkeit der außerordentlichen Revision

Zeigt ein Revisionswerber nicht konkret auf, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der VwGH in einer Entscheidung über die Revision zu beurteilen hätte, so ist die außerordentliche Revision vom VwGH als unzulässig zurückzuweisen.

VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0001

E 7 Zulässigkeit einer Anpassung rechtskräftiger Bescheide stellt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar

Mit Fragen, inwiefern jemand entgegen der Rechtswirksamkeit eines rechtskräftigen Wasserrechtsbescheides verpflichtet werden kann, „weiter Auflagen nach Rechtskraft derartiger Bescheide auf Verlangen der Behörde beizubringen“ bzw. ob neu entwickelte Normen (hier: eine ÖNORM aus dem Jahr 2004) eine Rechtswidrigkeit bereits bestehender Bescheide begründen und inwieweit dadurch in bestehende Rechte von Eigentümern eingegriffen werden darf, werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0023

Anmerkung: Die mit „Abänderung von Bewilligungen“ überschriebene Bestimmung des § 21a WRG 1959 ordnet Eingriffe in rechtskräftige Bescheide bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich an. Der dabei zu beachtende Stand der Technik kann sich auch an aktuellen ÖNORMEN orientieren. Die Rechtslage ist diesbezüglich eindeutig. Die Voraussetzungen für eine Revision lagen daher nicht vor.

E 8 Mögliche Entscheidungsalternative keine grundsätzliche Bedeutung

Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu. Somit ist es als Revisionsvorbringen nicht geeignet.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0026; Hinweis auf VwGH 26.02.2014, Ro 2014/04/0022

E 9 Judikatur zu Neuerrichtung/Instandhaltung vorhanden

Das Vorbringen, dass es keine Judikatur des VwGH dazu gebe, wann von einer Neuerrichtung eines Bauwerkes und wann von einer Sanierung gesprochen werden könne, ist kein taugliches Revisionsvorbringen.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0026; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.05.1998, 97/07/0060, VwGH 21.01.1999, 98/07/0155, jeweils mwN

E 10 Lage im Hochwasserabflussgebiet keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung

Das Vorbringen, dass nicht festgestellt worden sei, dass Bauten nicht in einem Hochwasserabflussgebiet errichtet worden seien, ist keine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal sich der Bau an einem Ufer befinde.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0026; stRsp; Hinweis auf VwGH 12.10.1993, 92/07/0002, VwGH 21.09.1995, 95/07/0081, jeweils mwN

E 11 Beurteilung anhand der Umstände des Einzelfalles keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Die vom belangten Verwaltungsgericht anhand der Umstände des Einzelfalles vorgenommene Beurteilung einer (in weiterer Folge widerrufenen) Zustimmung des Kanalisationsunternehmens wirft – entgegen der in der vorliegenden außerordentlichen Revision vertretenen Auffassung – keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf.

VwGH 27.08.2014, Ra 2014/07/0047-4; Hinweis auf VwGH 24.03.2011, 2009/07/0153 zur Zustimmung nach § 32b Abs. 1 WRG 1959 als Willenserklärung
Anmerkung: Die außerordentliche Revision wurde daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG (Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG) mit Beschluss zurückgewiesen.

E 12 Wasserpolizeilicher Auftrag gegen einen Verfügungsberechtigten, der nicht Grundstückseigentümer ist

Mit dem Vorbringen, dass noch keine Rechtsprechung für den Fall der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags vorliege, wenn der Rechtsvorgänger im Eigentum eines Grundstückes einen bewilligungspflichtigen Brunnen errichtet habe, welchen dann der Rechtsnachfolger nutze, wobei in weiterer Folge das Grundstück in das Eigentum einer anderen Person übergehe, werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 25.09.2014, Ra 2014/07/0044

Anmerkung: Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist als Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 nicht allein das bewilligungslose Setzen einer der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Maßnahme, sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes zu verstehen. Es stellt demgemäß nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung im Sinne des § 138 WRG 1959 dar, sondern auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden Zustandes (VwGH 24.10.1995, 94/07/0175, VwGH 25.05.2000, 99/07/0213, und VwGH 22.04.2004, 2004/07/0033).

Der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, dass ein wasserpolizeilicher Auftrag dann nicht an den Eigentümer zu richten ist, wenn ein Dritter über die Anlage oder die Liegenschaft rechtlich und tatsächlich selbstständig Verfügungsberechtigter ist – etwa als Bestandnehmer (VwGH 22.02.1994, 93/07/0154, VwGH 29.06.2000, 99/07/0114, und VwGH 21.03.2002, 2000/07/0064).

E 13 Keine Überprüfung der Leistungsfrist bei Fehlen eines entsprechenden Begehrens

Mit dem Vorbringen, die angefochtene Entscheidung verstoße hinsichtlich der Festsetzung der Leistungsfrist für die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrags gegen die ständige

Judikatur des VwGH, wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit der Behauptung eines Begründungs- bzw. Verfahrensmangels nicht dargetan, wenn der Revisionswerber in seiner Beschwerde gegen den Bescheid der BH die Angemessenheit der im genannten Bescheid festgesetzten Frist zur Erfüllung der Vorkehrungen nicht in Zweifel gezogen und dementsprechend auch nicht die Verlängerung dieser Frist begehrt hat.

VwGH 25.09.2014, Ra 2014/07/0044

Anmerkung: Es bestand für das LVwG daher – angesichts der im Übrigen erfolgten inhaltlichen Bestätigung des von der BH erteilten wasserpolizeilichen Auftrages – keine Notwendigkeit, die Angemessenheit der im angefochtenen Erkenntnis offenkundig lediglich aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens geänderten, gegenüber dem Bescheid der BH sogar um ca. einen Monat verlängerten, insgesamt nun ca. siebenmonatigen Fertigstellungsfrist näher zu begründen oder dem Revisionswerber dazu eine zusätzliche Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

E 14 Bei Anordnung eines Schutzgebiets findet keine Interessenabwägung statt

Mit dem Vorbringen hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit der Interessenabwägung bei der Festlegung eines Schutzgebietes nach § 34 WRG 1959 werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0063; Hinweis auf VwGH 27.09.2000, 2000/07/0228, VwGH 24.03.2011, 2007/07/0109, VwGH 22.12.2011, 2009/07/0175, VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237

E 15 Adaptierung oder Neuerrichtung keine grundsätzliche Bedeutung

Die Frage, ob eine Adaptierung oder eine Neuerrichtung der Wassernutzungsanlage vorliegt, ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, da es sich dabei um eine über den Einzelfall nicht hinausgehende rechtliche Beurteilung handelt.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075

E 16 Widerspruch zu § 30a WRG keine Verletzung subjektiver Rechte

Ob der Fischereiberechtigte einen angeblichen Widerspruch zur WRRL bzw. zu § 30a WRG 1959 als Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend machen kann, ist keine Frage grundsätzlicher Bedeutung.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075; Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194

Anmerkung: Die revisionswerbende Partei nahm eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, zwingend eine Fischabstiegshilfe vorzuschreiben, an.

E 17 VwGH für die Lösung abstrakter Rechtsfragen nicht zuständig.

Die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG setzt voraus, dass die in dieser Bestimmung genannte Rechtsfrage eine solche ist, durch deren Lösung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG aber nicht zuständig.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075; Hinweis auf VwGH 12.08.2014, Ra 2014/06/0015

Anmerkung: Die Frage, ob unabhängig von der Parteistellung des Fischereiberechtigten von Amts wegen die öffentlichen Interessen an der Erreichung bzw. Einhaltung der im WRG 1959 festgesetzten Umweltziele zu berücksichtigen seien, ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung.

- E 18 Keine angemessene Leistungsfrist noch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung**
Insofern ein Beschwerdeführer im Rahmen der Zulässigkeitsgründe der außerordentlichen Revision allein geltend macht, in einem Bescheid sei keine angemessene Leistungsfrist festgesetzt gewesen und es hätte ihm eine Strafbehörde einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen einräumen müssen, wird noch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen.

VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0085

- E 19 Verfahrensgegenstand bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung eines Unterbrechungsantrags**

Es liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, da es zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sache des Berufungsverfahrens im Fall einer Formalentscheidung in erster Instanz auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten noch keine einschlägige Rechtsprechung gibt.

VwGH 18.12.2015, Ra 2014/07/0002 bis 0003/7

Anmerkung: Hat die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache im Sinn des § 66 Abs. 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. u. a. VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vgl. u. a. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429, VwGH 09.11.2010, 2007/21/0493, VwGH 18.12.2006, 2005/05/0142, VwGH 22.12.2005, 2004/07/0010, VwGH 19.10.1988, 88/01/0002, und uam).

- E 20 Entscheidung des Widerstreits beendet die Aussetzung der Genehmigungsverfahren**
Die durch ein anhängiges Widerstreitverfahren bewirkte (oder ermöglichte) Aussetzung aller Bewilligungsverfahren wird mit dem das Widerstreitverfahren entscheidenden Bescheid beendet; an ihre Stelle tritt in Bezug auf die nicht bevorzugten Vorhaben ein Genehmigungshindernis, an welches auch die UVP-Behörde gebunden ist.

VwGH 18.12.2015, Ra 2014/07/0002 bis 0003/7; Hinweis auf VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033

- E 21 Klärung des Parteienkreises im Erlöschensverfahren stellt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar**

Insoweit sich eine Revision auf den Aspekt stützt, dass aus der Betroffenheit von letztmaligen Vorkehrungen ein Antragsrecht auf Feststellung des Erlöschens resultiere, wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0042

Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG

E 22 VwGH für die Lösung abstrakter Rechtsfragen nicht zuständig.

Die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG setzt voraus, dass die in dieser Bestimmung genannte Rechtsfrage eine solche ist, durch deren Lösung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG aber nicht zuständig.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0075; Hinweis auf VwGH 12.08.2014, Ra 2014/06/0015

Art. 144 Abs. 1 B-VG

E 8 Abtretung VfGH-Beschwerde nach dem 31.12.2013 – Lücke

Erfolgt die Abtretung einer beim VfGH bis zum 31. Dezember 2013 angefallenen Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013, handelt es sich dabei nicht um eine Beschwerde, bei deren Behandlung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden hat. Die Behandlung einer vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretenen Bescheidbeschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des B-VG bzw. VwGG in der jeweils seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung („Revisionsmodell“) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil danach nur Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Revision unterliegen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 25a ff VwGG). Die Übergangsvorschriften weisen für einen Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG erhobene Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, eine Lücke auf, welche durch die sinngemäße Anwendung des – für „Übergangsfälle“ allgemein geltenden – § 4 VwGbk-ÜG zu schließen ist. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG anzuwenden sind.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf Beschluss vom 25.04.2014, Ro2014/10/0029; ferner in diesem Zusammenhang den Beschluss vom 17.06.2014, Ro 2014/05/0044

Art. 144 Abs. 2 B-VG

E 9 Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde

Der VfGH kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG in der seit 1.1.2014 gF). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

VfGH 06.10.2014, B 351/2013

Art. 144 Abs. 3 B-VG

E 10 Abtretung VfGH-Beschwerde nach dem 31.12.2013 – Lücke

Erfolgt die Abtretung einer beim VfGH bis zum 31. Dezember 2013 angefallenen Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013, handelt es sich dabei nicht um eine Beschwerde, bei deren Behandlung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden hat. Die Behandlung einer vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretenen Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des B-VG bzw. VwGG in der jeweils seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung („Revisionsmodell“) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil danach nur Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Revision unterliegen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 25a ff VwGG). Die Übergangsvorschriften weisen für einen Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG erhobene Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, eine Lücke auf, welche durch die sinnngemäße Anwendung des – für „Übergangsfälle“ allgemein geltenden – § 4 VwGbk-ÜG zu schließen ist. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG anzuwenden sind.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf Beschluss vom 25.04.2014, Ro 2014/10/0029; ferner in diesem Zusammenhang den Beschluss vom 17.06.2014, Ro 2014/05/0044

3.5. Judikatur zur Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

§ 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994

E 7 Eingeschränkte Berücksichtigung nachteiliger Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer im Betriebsanlagenverfahren

Auf nachteilige Einwirkungen der Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer ist nur dann Bedacht zu nehmen, wenn nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf VwGH 22.02.2011, 2010/04/0116 und 0127

3.6. Judikatur zum Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

§ 2 Abs. 2 MinroG

E 1 Geothermiebohrungen unterliegen dem MinroG

Eine Geothermiebohrung fällt unter die in § 2 Abs. 2 MinroG angeführten Tätigkeiten, konkret unter die Z 1 („Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) soweit hiezu

Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden“).
VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf *Mihatsch*, Mineralrohstoffgesetz³ (2007), Anm. 4 zu § 2, 23

Anmerkung: Im gegenständlichen Fall sollte die für eine Gewächshausanlage zur Tomatenproduktion notwendige Energie durch die Nutzung von heißen Tiefengrundwässern bereitgestellt werden. Für die Erschließung dieser thermalen Tiefengrundwässer und die Errichtung der geothermischen Dublette war die Niederbringung von zwei Tiefbohrungen vorgesehen.

§ 2 Abs. 3 MinroG

E 2 Parteistellung des Nachbarn hat sich auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beziehen
§ 2 Abs. 3 MinroG schränkt den Anwendungsbereich des MinroG betreffend die in Abs. 2 leg. cit. angeführten Tätigkeiten auf die bergbautechnischen Aspekte ein. Damit wird kompetenzrechtlich klargestellt, dass diese Tätigkeiten, deren bergbautechnische Aspekte vom MinroG erfasst sind, auch anderen Vorschriften (etwa dem Wasserrechtsgesetz 1959) unterliegen.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf *Mihatsch*, Mineralrohstoffgesetz³ (2007), Anm. 3 zu § 2, 23 und *Winkler*, Gewässerschutz im Bergrecht und wasserrechtliche Bewilligungspflichten, RdU-U&T 2007, 7)

§ 119 Abs. 5 MinroG

E 1 Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften

§ 119 Abs. 5 letzter Satz MinroG normiert, dass sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergibt, was als dynamischer Verweis auf wasserrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen, die im Betriebsplan und Anlagenverfahren nach dem MinroG anzuwenden sind, zu verstehen ist.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf VwGH 26.09.2012, 2008/04/0158

E 2 Prüfung einer über das zumutbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern im Bergbauanlagenverfahren

Auch wenn nun das Bergbauanlagenverfahren nach § 119 MinroG bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Z 1 MinroG gemäß § 2 Abs. 3 MinroG auf die bergbautechnischen Aspekte beschränkt ist, so ändert dies nichts daran, dass die belangte Behörde in diesem Verfahren grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung des § 119 Abs. 3 Z 4 MinroG zu prüfen hat und sich daher – wenn auch nur unter dem Blickwinkel der bergbautechnischen Aspekte – damit auseinander zu setzen hat, ob beim beantragten Projekt keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf VwGH 08.05.2013, 2011/04/0193

E 3 Eingeschränkte Berücksichtigung nachteiliger Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer bzw. Gefährdungen des Wasserhaushalts im Bergbauanlagenverfahren

In Bezug auf die Kompetenz der MinroG-Behörde ist der letzte Halbsatz des § 119 Abs. 7 MinroG einschränkend zu lesen: Die Bergbehörde hat im Bergbauanlagenverfahren nach § 119 MinroG eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern

oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes nur dann zu prüfen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165

Anmerkung: Die belangte Behörde habe zu Recht die Auffassung vertreten, sie sei – da das beantragte Projekt einer Geothermiebohrung einer Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften unterliege – gestützt auf § 119 Abs. 7 MinroG nicht zur Prüfung einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung von Gewässern oder einer Gefährdung des Wasserhaushaltes berufen und habe daher auch nicht auf die von den Beschwerdeführerinnen unter diesem Gesichtspunkt geltend gemachte Gefährdung ihres Eigentums nach § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG eingehen dürfen.

§ 119 Abs. 6 MinroG

- E 4 Parteistellung des Nachbarn bezieht sich auf Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte**
Nach § 119 Abs. 6 MinroG kommt dem Nachbarn (allgemein) ein subjektiv-öffentliches Recht zu, im Verfahren zur Bewilligung der Herstellung einer Bergbauanlage als Partei teilzunehmen und geltend zu machen, dass die beantragte Bewilligung nicht erteilt wird, wenn – trotz Festsetzung von Bedingungen und Auflagen – eine Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit, seines Eigentums oder seiner sonstigen dinglichen Rechte bzw. eine unzumutbare Belästigung seiner Person zu erwarten ist. Hingegen besteht kein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn geltend zu machen, dass unabhängig von einer konkreten Gefährdung oder Belästigung im dargestellten Sinn die Bewilligung nicht erteilt wird, weil andere – im öffentlichen Interesse – normierten Bewilligungsvoraussetzungen (nach seiner Auffassung) nicht erfüllt sind. Sein Mitspracherecht im Bewilligungsverfahren ist vielmehr auf die Geltendmachung der ihm nach dem MinroG gewährleisteten Nachbarrechte beschränkt.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf VwGH 08.05.2013, 2011/04/0193

- E 5 Parteistellung des Nachbarn dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht nachgebildet**
Die Rechtsstellung des Nachbarn im Verfahren zur Bewilligung einer Bergbauanlage ist jener des Nachbarn im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nachgebildet, wie sie in der GewO 1994 geregelt ist.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf VwGH 12.09.2007, 2005/04/0115 bis 0117

- E 6 Eigentumsgefährdung ist auch gegeben, wenn Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist**

Der Nachbar kann im Verfahren zur Bewilligung einer Bergbauanlage – ebenso wie der Nachbar im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren – nur den Schutz seines Eigentums vor Vernichtung der Substanz geltend machen, nicht aber jede Minderung seines Verkehrswertes seines Eigentums; einer solchen Vernichtung der Substanz ist allerdings der Verlust der Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist. Wendet sich daher der Nachbar gegen die zur Bewilligung beantragte Bergbauanlage aus dem Grunde der Eigentumsgefährdung, so hat er durch konkretes Vorbringen nicht bloß darzutun, dass durch die begehrte Genehmigung sein Eigentum

berührt wird, sondern auch, dass dieses über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist, wozu im dargelegten Sinn auch der Verlust der Wertbarkeit zählt.

VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165; Hinweis auf VwGH 26.09.2012, 2008/04/0118

3.7. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G)

§ 3 Abs. 2 UVP-G

E 15 Einzelfallprüfung für kumulierende Vorhabensauswirkungen

Wie aus der Begründung des Initiativantrages 168 BlgNR XXI. GP, A. Allgemeiner Teil, 1. EU-Umsetzungserfordernisse, hervorgeht, ermöglicht § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 den Behörden, „einer Umgehung der UVP durch Aufsplittung von Vorhaben auf mehrere Betreiber im Einzelfall entgegenzutreten, aber auch, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen. Auch Planungen von Vorhaben unter dem jeweiligen Schwellenwert unterliegen somit der Einzelfallprüfung, wenn gemeinsam mit anderen Vorhaben, die in räumlicher Nähe bestehen oder gleichzeitig verwirklicht werden, der Schwellenwert erreicht wird. Sind aufgrund der Kumulationswirkung mit anderen Projekten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das neu hinzutretende Vorhaben durchzuführen sein. Ähnlich wie bei Änderungen ist auch hier eine UVP-Pflicht für Kleinvorhaben (unter 25 % des jeweiligen Schwellenwertes) ausgeschlossen; es handelt sich dabei somit um eine Mindestschwelle, unter der keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.“

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214-8; Hinweis auf VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218, 31.07.2007, 2006/05/0221

E 16 Voraussetzungen für das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs

Die Beurteilung, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, ist einzelfallbezogen durchzuführen. Maßgeblich ist, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dabei sind nicht fixe geografische Parameter ausschlaggebend. Der räumliche Zusammenhang ist vielmehr schutzgutbezogen zu beurteilen; dieser wird je nach Vorhaben und Schutzgut unterschiedlich weit sein. Kann es zu einer derartigen Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer Effekte jedoch nicht kommen und liegt somit kein räumlicher Zusammenhang vor, so sind auch die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nicht gegeben.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214-8; Hinweis auf *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G-Kommentar³, Rz 10 zu § 3, 72 und *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, 2011, Rz 27 zu § 3.

- E 17 Abgestimmte Betriebsweise von Kraftwerken ist für „Kraftwerkskette“ nicht relevant**
Die abgestimmte Betriebsweise eines Kraftwerkes mit den Oberliegerkraftwerken sagt als solche nichts darüber aus, ob ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob es durch Eingriffe des Kraftwerkes und der bestehenden Kraftwerke zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Das Umsetzen einer abgestimmten Betriebsweise hat aber gerade nichts mit einer Überlagerung von Wirkungsebenen etwaiger Eingriffe zu tun: Es geht dabei ausschließlich darum, dass sich Kraftwerke, welche sich in einem Fluss befinden, hinsichtlich ihrer Betriebsvorschriften und Wehrbetriebsordnungen aufeinander abstimmen. Dies trägt für sich genommen noch gar nichts zur Beantwortung der relevanten Frage bei, ob sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern würden.
Ein solches Verständnis des an sich „restriktiv“ auszulegenden Kumulierungstatbestandes ist dem Gesetz nicht zu unterstellen.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214-8; Hinweis auf die Begründung des
Initiativantrages 168 BlgNR XXI. GP, B. Besonderer Teil, zu § 3.

§ 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G

E 1 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung nach § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind vor allem Standortvarianten zu untersuchen. Nicht zu prüfen sind alternative umweltpolitische Gesamtkonzepte und gesamtstaatliche Fragen des Umweltschutzes, wie z. B. die Nutzung von Wind- statt Wasserkraft zur Energiegewinnung. Ebenso ist in diesem Rahmen nicht zu untersuchen, ob ein Vorhaben etwa bei einer konsequenten Energiesparpolitik vermeidbar wäre.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286; Hinweis auf *Altenburger/Berger*,
UVP-G², Rz 24 zu § 6 UVP-G

§ 24 Abs. 7 UVP-G

E 1 Auslegung

Die in § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012) normierte Koordinierungspflicht der BMVIT wurde durch die UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004 als § 24h Abs. 7 in das UVP-G 2000 eingeführt. § 24h UVP-G 2000 hat in weiterer Folge durch die UVP-G-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 87/2009, die Bezeichnung § 24f UVP-G 2000 erhalten. Zur Auslegung der Bestimmung des § 24f Abs. 7 UVP-G kann daher auf die Materialien zur UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004 (RV 648 BlgNR XXII. GP, S 14), zurückgegriffen werden.

VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144

Anhang I Z 30 Spalte 1 UVP-G-2000

E 9 Voraussetzungen für das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs

Die Beurteilung, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, ist einzelfallbezogen durchzuführen. Maßgeblich ist, ob es durch die verschiedenen

Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G-Kommentar³, Rz 10 zu § 3, 72). Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dabei sind nicht fixe geografische Parameter ausschlaggebend. Der räumliche Zusammenhang ist vielmehr schutzgutbezogen zu beurteilen; dieser wird je nach Vorhaben und Schutzgut unterschiedlich weit sein (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, 2011, Rz 27 zu § 3).

Kann es zu einer derartigen Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer Effekte jedoch nicht kommen und liegt somit kein räumlicher Zusammenhang vor, so sind auch die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nicht gegeben.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214-8; Hinweis auf *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G-Kommentar³, Rz 10 zu § 3, 72 und *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, 2011, Rz 27 zu § 3.

E 10 Abgestimmte Betriebsweise von Kraftwerken ist für „Kraftwerkskette“ nicht relevant

Die abgestimmte Betriebsweise eines Kraftwerkes mit den Oberliegerkraftwerken sagt als solche nichts darüber aus, ob ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob es durch Eingriffe des Kraftwerkes und der bestehenden Kraftwerke zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Das Umsetzen einer abgestimmten Betriebsweise hat aber – wie die beschwerdeführenden Parteien zutreffend ausführen – gerade nichts mit einer Überlagerung von Wirkungsebenen etwaiger Eingriffe zu tun: Es geht dabei ausschließlich darum, dass sich Kraftwerke, welche sich in einem Fluss befinden, hinsichtlich ihrer Betriebsvorschriften und Wehrbetriebsordnungen aufeinander abstimmen. Dies trägt für sich genommen noch gar nichts zur Beantwortung der hier relevanten Frage bei, ob sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern würden.

Ein solches Verständnis des an sich „restriktiv“ auszulegenden Kumulierungstatbestandes ist dem Gesetz nicht zu unterstellen.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214-8; Hinweis auf die Begründung des Initiativantrages 168 BlgNR XXI. GP, B. Besonderer Teil, zu § 3.

E 11 Begriff „Kraftwerkskette“

Der Begriff der Kraftwerkskette hat einen durch Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 klar abgesteckten Bedeutungsinhalt, wonach darunter eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen ist.

VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214-8

3.8. Judikatur zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG)

§ 4 VwGbk-ÜG

E 1 Bei Abtretung einer Bescheidbeschwerde des VfGH an den VwGH ist § 4 VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden

Hat der Verfassungsgerichtshof eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung nach Ablauf des 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, ist in sinngemäßer Anwendung des § 4 VwGbk-ÜG vorzugehen.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0061; Hinweis auf VwGH B 29.04.2014, Ro 2014/04/0014, mwN

Anmerkung: Die Beschwerde gilt damit als Revision.

§ 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG

E 2 Abtretung VfGH-Beschwerde nach dem 31.12.2013 – Lücke

Erfolgt die Abtretung einer beim VfGH bis zum 31. Dezember 2013 angefallenen Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013, handelt es sich dabei nicht um eine Beschwerde, bei deren Behandlung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden hat. Die Behandlung einer vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretenen Bescheidbeschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des B-VG bzw. VwGG in der jeweils seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung („Revisionsmodell“) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil danach nur Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Revision unterliegen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 25a ff VwGG). Die Übergangsvorschriften weisen für einen Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG erhobene Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, eine Lücke auf, welche durch die sinngemäße Anwendung des – für „Übergangsfälle“ allgemein geltenden – § 4 VwGbk-ÜG zu schließen ist. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG anzuwenden sind.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf Beschluss vom 25.04.2014, Ro 2014/10/0029; ferner in diesem Zusammenhang den Beschluss vom 17.06.2014, Ro 2014/05/0044

§ 8 VwGbk-ÜG

E 1 Abtretung VfGH-Beschwerde nach dem 31.12.2013 – Lücke

Erfolgt die Abtretung einer beim VfGH bis zum 31. Dezember 2013 angefallenen Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013, handelt es sich dabei nicht um eine Beschwerde, bei deren Behandlung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013

geltenden Fassung weiter anzuwenden hat. Die Behandlung einer vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretenen Bescheidbeschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des B-VG bzw. VwGG in der jeweils seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung („Revisionsmodell“) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil danach nur Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Revision unterliegen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 25a ff VwGG). Die Übergangsvorschriften weisen für einen Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG erhobene Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, eine Lücke auf, welche durch die sinnngemäße Anwendung des – für „Übergangsfälle“ allgemein geltenden – § 4 VwGbk-ÜG zu schließen ist. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG anzuwenden sind.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf Beschluss vom 25.04.2014, Ro 2014/10/0029; ferner in diesem Zusammenhang den Beschluss vom 17.06.2014, Ro 2014/05/0044

3.9. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)

§ 25a ff VwGG

E 1 Abtretung VfGH-Beschwerde nach dem 31.12.2013 – Lücke

Erfolgt die Abtretung einer beim VfGH bis zum 31. Dezember 2013 angefallenen Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013, handelt es sich dabei nicht um eine Beschwerde, bei deren Behandlung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 8 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des B-VG und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden hat. Die Behandlung einer vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretenen Bescheidbeschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des B-VG bzw. VwGG in der jeweils seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung („Revisionsmodell“) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil danach nur Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Revision unterliegen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 25a ff VwGG). Die Übergangsvorschriften weisen für einen Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG erhobene Beschwerde erst nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, eine Lücke auf, welche durch die sinnngemäße Anwendung des – für „Übergangsfälle“ allgemein geltenden – § 4 VwGbk-ÜG zu schließen ist. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG anzuwenden sind.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057; Hinweis auf Beschluss vom 25.04.2014, Ro 2014/10/0029; ferner in diesem Zusammenhang den Beschluss vom 17.06.2014, Ro 2014/05/0044

§ 25a Abs. 5 VwGG

E 2 Weiterleitung einer bei einer unzuständigen Stelle eingebrachten Revision auf Risiko des Revisionswerbers

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt.

VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0050; Hinweis auf VwGH 26.06.2014, Ro 2014/10/0068

Anmerkung: Im vorliegenden Fall wurde die Revision zwar noch innerhalb offener Revisionsfrist beim unzuständigen Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die Revision wurde aber erst nach Ablauf dieser Frist an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet.

§ 26 Abs. 1 VwGG

E 2 Eingabe bei einer unzuständigen Stelle

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt.

VwGH 20.06.2014, Ra 2014/07/0029; Hinweis auf VwGH 26.06.2014, Ro 2014/10/0068

§ 28 VwGG

E 17 Abgetretene Beschwerde muss § 28 VwGG erfüllen

Eine vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretene Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid muss, auch wenn der Verfassungsgerichtshof erst nach Ablauf des 31. Dezember 2013 diese an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Erfordernissen des § 28 VwGG in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung entsprechen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist daher in Bezug auf eine solche abgetretene Beschwerde – sofern diese nicht bereits die in § 28 VwGG normierten Voraussetzungen erfüllt oder nicht aus anderen Gründen zurückzuweisen ist – gemäß § 34 Abs. 2 VwGG ein diesbezüglicher Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057

E 18 Sache des Beschwerdeverfahrens bei Beurteilung der Zurückweisung eines Antrags

Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normieren, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instan-

zenzug übergeordneter Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“.

Dies ist damit zu begründen, dass der zitierten, zu § 66 Abs. 4 AVG ergangenen Judikatur folgende Rechtsschutzerwägungen zugrunde liegen, die ihrerseits auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten:

Es war und ist der Berufungsbehörde nämlich deshalb verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. in diesem Sinne VwGH 20. März 2012, 2012/11/0013, VwGH 27.04.2004, 2004/21/0014, VwGH 23.10.2002, 2002/12/0232, VwGH 28.04.1995, 94/18/1046, uam).

Dieser Gedanke hat auch im Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG unverändert Gültigkeit, zumal Zweck der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade „ein Ausbau des Rechtsschutzsystems“ (vgl. dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – RV 1618 BlgNR XXIV. GP, S. 3) ist; damit stünde es im Widerspruch, wenn es einem Verwaltungsgericht möglich wäre, eine Entscheidung in der Sache unter Umgehung der zuständigen Behörde zu treffen.

VwGH 18.12.2015, Ra 2014/07/0002 bis 0003/7

§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG

E 19 (*idF BGBl. I Nr. 4/2008*) Beschwerdepunkt und Prüfumfang des VwGH

Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der VwGH bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 VwGG gebunden ist. Danach hat der VwGH nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet.

VwGH 23.09.2014, 2013/01/0110; Hinweis auf VwGH 24.03.2014, 2012/01/0097;

VwGH 20.09.2011, 2010/01/0045; VwGH 19.09.2012, 2012/01/0013

E 20 Beschwerdepunkt steckt Prozessgegenstand ab

Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177; Hinweis auf VwGH 26.04.2013, 2012/07/0085

Anmerkung: Die Prüfungsbefugnis der belangten Behörde hat sich innerhalb der Grenzen der Berufung zu bewegen.

E 21 Revisionspunkt legt Prozessgegenstand vor VwGH fest

Der Beschwerdepunkt (Revisionspunkt) legt den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fest.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086; Hinweis auf VwGH 19.02.2014,

Ro 2014/10/0023; VwGH 24.03.2014, Ro 2014/01/0017

Anmerkung: Ein Vorbringen außerhalb der Revisionspunkte ist daher unbeachtlich.

§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG

E 22 Verweisungen sind keine Darlegung der Beschwerdegründe

Verweisungen auf den Inhalt eines in einem anderen Verfahren, insbesondere im Verwaltungsverfahren, eingebrachten Schriftsatzes stellen keine gesetzmäßige Darlegung der Beschwerdegründe im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG dar und sind daher unbeachtlich.

VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062; stRsp; Hinweis auf VwGH 28.04.2006, 2005/05/0070, mwH

E 23 (*idF BGBl. I Nr. 4/2008*) Verletzungen von Verfahrensvorschriften zählen zu den Beschwerdegründen

Mit einer geltend gemachten Verletzung im Recht auf „die Durchführung eines korrekten Verfahrens“ wird die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt, die als solche keinen Beschwerdepunkt darstellen, sondern zu den Beschwerdegründen zählen.

VwGH 23.09.2014, 2013/01/0110; Hinweis auf VwGH 27.09.2012, 2012/16/0095

§ 28 Abs. 3 VwGG

E 24 Außerordentliche Revision und (Un-)Zulässigkeit

Der gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gebotenen gesonderten Darstellung der Gründe, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird, wird nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet, Genüge getan.

VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0001; VwGH unter Verweis auf die stRsp VwGH 25.03.2014, Ra 2014/04/0001; VwGH 28.02.2014, Ro 2014/03/0005

E 25 (Nicht-)Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Der allgemeine Hinweis, wonach eine Entscheidung von der Rsp des VwGH abweicht, reicht nicht aus, um das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darzutun.

VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0001; VwGH unter Verweis auf die stRsp, u. a. VwGH 28.02.2014, Ro 2014/16/0004

§ 30 Abs. 2 VwGG

E 59 Angabe konkreter wirtschaftlicher Folgen für Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Der Beschwerdeführer [Anm.: wohl gemeint Revisionswerber] hat – unabhängig von der Frage, ob einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen – im Aufschiebungsantrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre (vgl. dazu etwa den VwGH-Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381/A). Im Sinne der Grundsätze dieses Beschlusses erfordert die Dartuung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils daher die nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Auslagen auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen

Verhältnisse einer beschwerdeführenden Partei. Erst die ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung (vgl. dazu den VwGH-Beschluss vom 5. Juni 2013, Zl. AW 2013/07/0008, mwN).

VwGH 06.02.2014, Ro 2014/07/0023

Anmerkung: Der Revisionswerber spricht nur von „erheblichen Kosten, welche im Fall seines Obsiegens im Verfahren vor dem VwGH endgültig verloren wären“. Am Fehlen konkreter Angaben scheitert der Antrag.

E 60 Feststellung eines unverhältnismäßigen Nachteils setzt konkrete Darlegung der wirtschaftlichen Folgen voraus

Der Beschwerdeführer hat im Aufschiebungsantrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Im Sinne der Grundsätze dieses Beschlusses erfordert die Dartuung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils daher die nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Auslagen auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einer beschwerdeführenden Partei. Erst die ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung.

VwGH 11.03.2014, Ro 2014/07/0025, 0026-7; Hinweis auf Beschluss eines verstärkten Senates vom 25.02.1981, VwSlg. 10.381/A und auf den – denselben Bescheid betreffenden – Beschluss vom 06.02.2014, Ro 2014/07/0023, mwN

§ 34 Abs. 1a VwGG

E 20 Zulässigkeit einer Anpassung rechtskräftiger Bescheide stellt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar

Mit Fragen, inwiefern jemand entgegen der Rechtswirksamkeit eines rechtskräftigen Wasserrechtsbescheides verpflichtet werden kann, „weiter Auflagen nach Rechtskraft derartiger Bescheide auf Verlangen der Behörde beizubringen“ bzw. ob neu entwickelte Normen (hier: eine ÖNORM aus dem Jahr 2004) eine Rechtswidrigkeit bereits bestehender Bescheide begründen und inwieweit dadurch in bestehende Rechte von Eigentümern eingegriffen werden darf, werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH 25.06.2014, Ra 2014/07/0023

Anmerkung: Die mit „Abänderung von Bewilligungen“ überschriebene Bestimmung des § 21a WRG 1959 ordnet Eingriffe in rechtskräftige Bescheide bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich an. Der dabei zu beachtende Stand der Technik kann sich auch an aktuellen ÖNORMEN orientieren. Die Rechtslage ist diesbezüglich eindeutig. Die Voraussetzungen für eine Revision lagen daher nicht vor.

§ 34 Abs. 2 VwGG

E 21 Abgetretene Beschwerde muss § 28 VwGG erfüllen

Eine vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetretene Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid muss, auch wenn der Verfassungsgerichtshof erst nach Ablauf des 31. Dezember 2013 diese an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Erfordernissen des § 28 VwGG in der bis

31. Dezember 2013 geltenden Fassung entsprechen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist daher in Bezug auf eine solche abgetretene Beschwerde – sofern diese nicht bereits die in § 28 VwGG normierten Voraussetzungen erfüllt oder nicht aus anderen Gründen zurückzuweisen ist – gemäß § 34 Abs. 2 VwGG ein diesbezüglicher Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

VwGH 27.08.2014, Ro 2014/07/0057

§ 39 Abs. 2 Z 6 VwGG

E 11 Verfahren über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht Kernbereich der civil rights im Sinne des Art. 6 EMRK

Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte u. a. gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, da ein Verfahren über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht in den Kernbereich der civil rights im Sinne des Art. 6 EMRK fällt.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169; Hinweis auf VfSlg. 11.500/1987 und den Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2013, B 604/2013-5

E 12 Verfahrensgarantie lt. MRK nur bei Sachentscheidung

Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgeprochen wird, nicht aber über die Sache selbst, ist keine (inhaltliche) Entscheidung über „eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0228; Hinweis auf VwGH 28.11.2003, B 1019/03, VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115, VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066, VwGH 27.05.2003, 2002/07/0100

§ 41 VwGG

E 25 Kontrollbefugnis des VwGH

In Fragen der Beweiswürdigung ist die Kontrollbefugnis des VwGH darauf eingeschränkt, ob der maßgebende Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde und die bei der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen schlüssig sind, wobei es dem VwGH verwehrt ist, die vorgenommene Beweiswürdigung darüber hinaus auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Es ist daher zunächst diese – eingeschränkte – Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen, ob die Behörde in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu den ihrer Beweiswürdigung zugrunde gelegten Ermittlungsergebnissen gelangt und aufgrund schlüssiger Denkvorgänge zu ihrer Beweiswürdigung gekommen ist.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286; VwGH unter Hinweis auf die stRsp VwGH 03.10.1985, 85/02/0053; VwGH 24.10.2001, 99/17/0372; VwGH 13.09.2004, 2002/17/0141; VwGH 25.05.2005, 2001/17/0181

E 26 Kontrollbefugnis des VwGH

Der VwGH darf die dem von der Behörde festgestellten Sachverhalt zugrunde liegende Beweiswürdigung nicht in dem Sinn einer Kontrolle unterziehen, dass er sie an der Beweis-

würdigung misst, die er selbst vorgenommen hätte, wäre er an der Stelle der belangten Behörde gewesen. Diese eingeschränkte Kontrolle erfasst somit nicht die Prüfung, ob aus den der Behörde vorliegenden Ermittlungsergebnissen auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286; Hinweis auf VwGH 21.12.2010, 2007/05/0231

§ 42 VwGG

E 25 VwGH ist keine Tatsacheninstanz

Die behördliche Beweiswürdigung ist der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur dahin unterworfen, ob der maßgebende Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde und ob die hiebei angestellten Erwägungen schlüssig sind, was dann der Fall ist, wenn sie den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut nicht widersprechen, ohne dass es dem Gerichtshof zukäme, die vorgenommene Beweiswürdigung der belangten Behörde darüber hinaus auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Rechtskontrolle berufen und keine Tatsacheninstanz.

VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.09.2013, 2011/07/0111, mwN

E 26 Akzessorietät des Kostenbescheids gegenüber dem Titelbescheid

Der einen Exekutionstitel bildende Kostenvorauszahlungsbescheid steht insofern in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Titelbescheid, als letzterer die Grundlage für ersteren bildet (Akzessorietät gegenüber dem Titelbescheid), weshalb z. B. im Falle eines den Titelbescheid berührenden Vollstreckungshindernisses auch der Kostenvorauszahlungsbescheid nicht mehr vollstreckt werden darf.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0135-6; Hinweis auf VwGH 26.04.1993, 92/10/0442, und VwGH 28.03.2000, 99/05/0254

§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG

E 27 Titelbescheid aufgehoben, Vollstreckung rechtswidrig

Durch die Aufhebung wurde der Titelbescheid für die mit dem angefochtenen Erkenntnis angeordnete weitere Vorgangsweise im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens aus dem Rechtsbestand entfernt. Damit wurde dem, an die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde gerichteten Auftrag die erforderliche Rechtsgrundlage nachträglich entzogen, was das angefochtene Erkenntnis (des Verwaltungsgerichts) mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0022; Hinweis auf VwGH 28.04.1992, 92/07/0027, VwGH 16.12.2003, 2002/05/1505, VwGH 10.10.2006, 2006/03/0112, jeweils mwN

§ 42 Abs. 3 VwGG

E 28 Ex-tunc-Wirkung

Die Aufhebung eines Teiles des wasserpolizeilichen Auftrages wirkt nämlich auf den Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides zurück (Ex-tunc-Wirkung). Damit tritt dieser Teil

der Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat (§ 42 Abs. 3 VwGG).

Dies bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides und seiner Teilaufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Spruchteil von Anfang an nicht Bestandteil des wasserpolizeilichen Auftrags gewesen wäre. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses bedeutet auch, dass allen Rechtsakten und faktischen (Vollzugs-)Akten, die während der Geltung des aufgehobenen Bescheidteils auf dessen Basis gesetzt wurden, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurde.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0135-6; Hinweis auf VwGH 10.10.1995, 94/05/0348, und 16.12.2003, 2002/05/1505, ua

E 29 Ex-tunc-Wirkung

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG tritt durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte. Die mit dieser Bestimmung angeordnete Ex-tunc-Wirkung von aufhebenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes hat zur Folge, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid nie erlassen worden wäre (vgl etwa VwGH 24.04.2013, 2011/03/0085 mwH).

VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144; Hinweis auf VwGH 24.04.2013, 2011/03/0085 mwH

E 30 Aufhebung der Detailgenehmigung nach Aufhebung der Grundsatzgenehmigung

In einer Konstellation, in der ein Bescheid die notwendige Grundlage (für die Erlassung) eines anderen Bescheides bildet, wird im Falle der Aufhebung des erstgenannten Bescheides infolge der dargestellten Ex-tunc-Wirkung auch dem darauf aufbauenden Bescheid die Rechtsgrundlage entzogen und ist dieser gleichfalls aufzuheben, da er mit dem zunächst erlassenen (aufgehobenen) Bescheid in einem untrennbaren Zusammenhang steht.

VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144, VwGH 26.06.2014, 2013/03/0021-10 und VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062; stRsp; Hinweis auf VwGH 29.01.2014, 2013/03/0004, VwGH 24.04.2013, 2010/03/0155, VwGH 02.05.2007, 2007/03/0033

E 31 Ex-tunc-Wirkung von aufhebenden Erkenntnissen

Die mit § 42 Abs. 3 VwGG angeordnete Ex-tunc-Wirkung von aufhebenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes hat zur Folge, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid nie erlassen worden wäre.

VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062; Hinweis auf VwGH 24.04.2013, 2011/03/0085 mwH

Anmerkung: Der angefochtene Bescheid baut untrennbar auf einen (später vom VwGH aufgehobenen) BMVIT-Bescheid (Verlegung eines Baches und somit kein Hochwasserabflussgebiet mehr) auf. Somit ist dem im ggst. Verfahren angefochtenen Bescheid die rechtliche Grundlage entzogen, weswegen auch der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist.

E 32 Rückwirkende Gestaltungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses

Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet unter anderem, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des aufgehobenen Bescheides und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf ua VwGH 18.03.1994, 91/07/0144, VwGH 27.09.1994, 94/07/0073

E 33 Ersatzlose Behebung wirkt ex tunc

Die ersatzlose Behebung (*gem. § 66 Abs. 4 AVG – Anm. SB*) wirkt – insoweit vergleichbar mit § 42 Abs. 3 VwGG – ex tunc.

VwGH 25.09.2014, 2011/07/0178; Hinweis auf VwGH 20.02.2014, 2013/09/0046, mwN

Anmerkung: Das bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides der BH und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre.

Obwohl zum Zeitpunkt der Entscheidung der BH vom 3. August 2010 aufgrund der Anhängigkeit des Verfahrens über die Berufung gegen den Bescheid der BH vom 15. Februar 2007 bei der belangten Behörde die BH nicht zuständig gewesen ist, über den modifizierten Antrag vom 3. September 2009, der dem „Wesen“ nach eine den Gegenstand des Bescheides der BH vom 15. Februar 2007 idente Sache betrifft, zu entscheiden, ist die Situation im Nachhinein aufgrund der Ex-tunc-Wirkung des Bescheides der belangten Behörde vom 29. März 2011 so zu betrachten, als ob der Bescheid der BH vom 15. Februar 2007 von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Somit ist auch im Nachhinein die Anhängigkeit des Berufungsverfahrens gegen den Bescheid der BH vom 15. Februar 2007 bei der belangten Behörde als von Anfang an nicht gegeben anzusehen.

Im Erkenntnis wurde die Vorgehensweise, dass der LH den Bescheid der BH vom 3.8.2010 wegen Unzuständigkeit aufzuheben gehabt hätte, nicht erörtert.

§ 47 VwGG

E 7 Keine Gegenschrift

Der bloße Verweis auf den Inhalt der Bescheidbegründung durch die belangte Behörde stellt keine Gegenschrift dar und ist daher insofern auch nicht von der Erstattung eines diesbezüglichen Schriftsatzaufwandes erfasst.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0004; Hinweis auf VwGH 24.01.2014, 2013/09/0081

§ 47 ff VwGG

E 8 Aufwandersatz

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung eines Aufwandersatzes für den Schriftsatz zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

VwGH 20.03.2014, 2013/07/0243, Hinweis auf VwGH 25.09.2012, 2010/05/0076, und VwGH 15.05.2012, 2010/05/0141

E 9 Kein Schriftsatzaufwand für „verweisende“ Gegenschrift

Der Schriftsatzaufwand für eine Gegenschrift, die im Wesentlichen nur auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verweist, ist mit dem Vorlageaufwand abgegolten, da der mit einem Begleitschreiben zur Aktenvorlage üblicherweise verbundene Aufwand über den mit der Abfassung des vorliegenden, als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatzes verbundenen Aufwand nicht hinausgeht.

VwGH 18.12.2014, 2011/07/0147; Hinweis auf VwGH 30.01.2014, 2012/03/0018, mwN

§ 48 Abs. 2 Z 2 VwGG

E 4 Mangelhafte Gegenschrift

Der bloße Verweis auf den Inhalt der Bescheidbegründung stellt keine Gegenschrift dar.

VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295; Hinweis auf VwGH 24.01.2014, 2013/09/0081

Anmerkung: Für eine solche „Gegenschrift“ kann auch kein Schriftsatzaufwand geltend gemacht werden.

§ 63 Abs. 1 VwGG

E 11 Bindungswirkung von stattgebenden Erkenntnissen

Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012) stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169

E 12 Bindungswirkung von VwGH-Erkenntnissen

Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 VwGG idF BGBl. Nr. 470/1995 verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Die Herstellung des der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Zustandes geschieht, wenn zu seiner Verwirklichung ein Bescheid notwendig ist, durch Erlassung eines neuen Bescheides, der der vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochenen Rechtsansicht entspricht, ansonsten durch Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Zustandes durch andere, der Behörde zu Gebote stehende Mittel.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0154-7; Hinweis auf VwGH vom 24.04.2006, 2003/16/0506

3.10. Judikatur zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§ 17 VwGVG

E 1 Unterlassung der Übermittlung der Verhandlungsschrift

Die Unterlassung einer im Gesetz durchaus nicht generell angeordneten Übermittlung der Verhandlungsschrift über eine Revision vor dem Verwaltungsgericht stellt keinen Verfahrensmangel dar.

VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0095

Anmerkung: Kein Grund für die Zulässigkeit einer ao. Revision; die Umstände des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden nicht in Zweifel gezogen.

3.11. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

§ 5 VStG

E 29 Keine grundsätzliche Bedeutung

Der Frage, ob besondere Umstände des Einzelfalles iZm der Strafbarkeit und (nicht) schuldhaftem Verhalten auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0048; Hinweis auf VwGH 26.02.2014, Ro 2014/04/0022

§ 19 VStG

E 8 Ermessensentscheidung – Darstellung der Erwägungsgründe

Die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung liegt dann nicht vor, wenn die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht. Dabei ist es Sache der Behörde, die für die Strafzumessung maßgebenden Erwägungen darzustellen, um so dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit zur Überprüfung zu eröffnen, ob vom Ermessen gesetzesgemäß Gebrauch gemacht worden ist.

VwGH 25.06.2014, 2011/07/0004; Hinweis auf VwGH 04.04.2001, 99/09/0140, mwN

§ 19 Abs. 2 VStG

E 9 Nicht rechtskräftige „einschlägige Verwaltungsstrafe“ ist kein Erschwerungsgrund

War eine frühere Verwaltungsübertretung im Zeitpunkt der nunmehr in Rede stehenden Verwaltungsübertretung (Tatzeitpunkt) noch nicht formell rechtskräftig, wurde er zu Unrecht bei der Strafbemessung herangezogen, weshalb der Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet wurde.

VwGH 25.06.2014, 2011/07/0004

3.12. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

§ 2 VVG

E 3 Schonungsprinzip

Das Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG (offensichtl. Schreibfehler, gemeint ist wohl das VVG) bedeutet, dass kein höherer Kostenvorschuss verlangt werden darf, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme erforderlich wäre. Für Kostenvorauszahlungsaufträge gilt das Prinzip des Schutzes des Verpflichteten vor der Vorschreibung von Kosten, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten. In diesem Fall wären die Kosten aber unverhältnismäßig.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0135-6; Hinweis auf VwGH 26.04.1993, 92/10/0442, und VwGH 28.03.2000, 99/05/0254

3.13. Gesetz vom 25.02.1911 betreffend Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (ZLG)

§ 33 ZLG

E 1 Aufrechterhaltung von Grunddienstbarkeiten im Zusammenlegungsverfahren

Im Gegensatz zu den späteren Bestimmungen des § 24 Oö. FLG 1972 und des § 24 Oö. FLG 1979 enthielt § 33 ZLG keine Anordnung, dass Grunddienstbarkeiten von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht zu erhalten oder neu zu begründen sind, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

VwGH 28.05.2014, 2012/07/0223

3.14. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG)

§ 8 ZustellG

E 1 Relevanz eines behaupteten Verfahrensmangels muss dargestellt werden

Das Vorbringen, dass aufgrund einer falschen Zustelladresse, „durch die äußerst späte Kenntniserlangung (...) die Vorbereitungsfrist für das Rechtsmittel“ stark verkürzt gewesen sei, ist keine ausreichende Darstellung, um die Relevanz dieses behaupteten Verfahrensmangels ausreichend darzustellen.

VwGH 23.01.2014, 2011/07/0194

3.15. Judikatur zur Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)

§ 21 Abs. 2 Z 3 DVO 2008

E 1 Herstellung der Hochwasserfreiheit des Deponiestandortes zulässig

Aus § 21 Abs. 2 Z 3 DVO 2008 ergibt sich, dass die Herstellung der Hochwasserfreiheit

eines Deponiestandortes mittels Durchführung von technischen Maßnahmen zulässig ist. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass für jene Deponiekompartimente, welche sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden, die Eignung als Deponiestandort dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Herstellung der Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann. Ausgehend von der in der Verordnung selbst normierten Zulässigkeit der Durchführung von technischen Maßnahmen (bei am 1. März 2008 bereits in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befindlichen Deponiekompartimenten) kann dem Verordnungsgeber nicht zugesonnen werden, dass er die Herstellung der Eignung eines Deponiestandortes durch technische Maßnahmen habe ausschließen wollen.

VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062

Anmerkung: Es ist daher in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem vor Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung die Herstellung der Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen rechtskräftig bewilligt wurde, davon auszugehen, dass § 21 Abs. 2 Z 3 DVO 2008 der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegensteht.

3.16. Judikatur zur Wasserleitungsordnung (WLO Bgld)

§ 6 Abs.1 WLO Bgld

E 3 „Übergabestelle“ und nicht einzubeziehende Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler

Die Anschlussleitung, um deren Kosten es geht, beginnt bei der Versorgungsleitung (Verbandswasserleitung) und endet entweder beim Wasserzähler der Verbrauchsanlage oder beim Wasserzählungsschacht an der Straßenfluchtlinie. Darüber hinausgehende, durch die Leitungsführung nach dem Wasserzähler oder Wasserzählerschacht verursachte Kosten sind keine Kosten „des Anschlusses“ und können in die Vergleichsbetrachtung des § 20 Abs. 1 WLV-G daher nicht einfließen. Die Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler (Wasserzählerschacht) innerhalb eines Grundstückes oder Bauwerkes sind daher nicht mehr unter „wirtschaftliche Belastungen des Eigentümers“ zu subsumieren.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078; inhaltlicher Verweis (gemäß § 43 Abs. 2 VwGG) auf VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034

3.17. Judikatur zum Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (WLV-G)

§ 19 Bgld WLV-G

E 4 Anschluss an gemeinsame Leitung als Regelfall

Die Anschlusspflicht des § 19 WLV-G trifft unterschiedslos alle Eigentümer von Grundstücken mit Bauten, Betrieben und Anlagen im Verbandsgebiet, die aus der Wasserleitung des Verbandes versorgt werden können. Die Ausnahmebestimmung des § 20 leg. cit. stellt nicht – wie die Revisionswerber vorbringen – darauf ab, Eigentümer von Grundstücken mit bestehender Wasserversorgung von der Anschlusspflicht auszunehmen, um ihnen unnötige

Ausgaben zu ersparen. Die Ausnahmebestimmung soll vielmehr nur in unverhältnismäßigen Härtefällen, nicht aber regelmäßig bei Bestehen einer geeigneten Trink- bzw. Nutzwasserversorgung, zum Tragen kommen. Der regelmäßige Fall muss der des Anschlusses an die gemeinsame Leitung sein; dies ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 1 WRG 1959, wonach ein Anschlusszwang gerade dann vorgesehen werden kann, wenn die Weiterbenutzung bestehender oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen könnte.

Legte man die Interpretation der Revisionswerber der Bestimmung des § 20 Abs. 1 WLV-G zugrunde, so wäre bei Grundstücken mit bestehender Wasserversorgungsanlage aber wohl regelmäßig der Anschluss unverhältnismäßig teuer; diesfalls würde aber gerade die mit der Anschlusspflicht bezweckte Verpflichtung aller zum möglichst lückenlosen Anschluss, der allein die wirtschaftliche Rentabilität der Anlage garantierte, unterlaufen.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078

§ 20 Abs. 1 Bgld WLV-G

E 8 „Übergabestelle“ und nicht einzubeziehende Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler

Die Anschlussleitung, um deren Kosten es geht, beginnt bei der Versorgungsleitung (Verbandswasserleitung) und endet entweder beim Wasserzähler der Verbrauchsanlage oder beim Wasserzählungsschacht an der Straßenfluchtlinie. Darüber hinausgehende, durch die Leitungsführung nach dem Wasserzähler oder Wasserzählerschacht verursachte Kosten sind keine Kosten „des Anschlusses“ und können in die Vergleichsbetrachtung des § 20 Abs. 1 WLV-G daher nicht einfließen. Die Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler (Wasserzählerschacht) innerhalb eines Grundstückes oder Bauwerkes sind daher nicht mehr unter „wirtschaftliche Belastungen des Eigentümers“ zu subsumieren.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078; inhaltlicher Verweis (gemäß § 43 Abs. 2 VwGG) auf VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034

E 9 Durchschnittliche Standardherstellungskosten als Grundlage für Verhältnismäßigkeitsprüfung

Es bestehen keine Bedenken, der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 20 Abs. 1 Bgld. WLV-G eine objektive Grundlage zu geben und ihr einen Vergleich mit den wirtschaftlichen Belastungen aller anderen im Anschlussgebiet liegenden Eigentümer durch den Anschluss zugrunde zu legen, was dazu führt, dass die durchschnittlichen Standardherstellungskosten eines Anschlusses als Vergleich herangezogen werden können. Auf die derzeitige wirtschaftliche Belastung des jeweiligen Eigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung der bereits bestehenden Wasserversorgungsanlage kommt es dabei nicht an.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078

Anmerkung: § 20 Abs. 1 WLV-G nennt Tatbestandsvoraussetzungen für das Nichtbestehen einer Anschlusspflicht (Grundstück mit schon bestehenden Bauten, Betrieben oder Anlagen; Bestehen einer den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgungsanlage; Bereitstellung von ausreichendem und zum menschlichen Genuss geeignetem Nutz- und Trinkwasser) und stellt dann, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, darauf ab, ob die Kosten des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung unverhältnismäßig wären.

E 10 Anschluss an gemeinsame Leitung als Regelfall

Die Anschlusspflicht des § 19 WLV-G trifft unterschiedslos alle Eigentümer von Grundstücken mit Bauten, Betrieben und Anlagen im Verbandsgebiet, die aus der Wasserleitung des Verbandes versorgt werden können. Die Ausnahmebestimmung des § 20 leg. cit. stellt nicht – wie die Revisionswerber vorbringen – darauf ab, Eigentümer von Grundstücken mit bestehender Wasserversorgung von der Anschlusspflicht auszunehmen, um ihnen unnötige Ausgaben zu ersparen. Die Ausnahmebestimmung soll vielmehr nur in unverhältnismäßigen Härtefällen, nicht aber regelmäßig bei Bestehen einer geeigneten Trink- bzw. Nutzwasserversorgung, zum Tragen kommen. Der regelmäßige Fall muss der des Anschlusses an die gemeinsame Leitung sein; dies ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 1 WRG 1959, wonach ein Anschlusszwang gerade dann vorgesehen werden kann, wenn die Weiterbenutzung bestehender oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen könnte.

Legte man die Interpretation der Revisionswerber der Bestimmung des § 20 Abs. 1 WLV-G zugrunde, so wäre bei Grundstücken mit bestehender Wasserversorgungsanlage aber wohl regelmäßig der Anschluss unverhältnismäßig teuer; diesfalls würde aber gerade die mit der Anschlusspflicht bezweckte Verpflichtung aller zum möglichst lückenlosen Anschluss, der allein die wirtschaftliche Rentabilität der Anlage garantierte, unterlaufen.

VwGH vom 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078

E 11 Verhältnisse innerhalb der Grundstücke für standardisierte Kosten irrelevant

Wenn die Revisionswerber geltend machen, die jeweiligen Gutachten wären mangels Befundaufnahme vor Ort und wegen Nichtvorlage der im Gutachten genannten Formblätter mangelhaft, so machen sie damit die Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels nicht geltend, geht es doch in den vorliegenden Fällen in erster Linie um die Länge von Leitungstrassen und die damit einhergehenden standardisierten Kosten; wie sich aus Vorerkenntnissen ergibt, kommt es dabei auf die Verhältnisse innerhalb der Grundstücke der Revisionswerber gerade nicht an.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0074 bis 0078; Hinweis auf VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 und VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

E 12 „Übergabestelle“ und nicht einzubeziehende Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler

Die Anschlussleitung, um deren Kosten es geht, beginnt bei der Versorgungsleitung (Verbandswasserleitung) und endet entweder beim Wasserzähler der Verbrauchsanlage oder beim Wasserzählungsschacht an der Straßenfluchtlinie. Darüber hinausgehende, durch die Leitungsführung nach dem Wasserzähler oder Wasserzählerschacht verursachte Kosten sind keine Kosten „des Anschlusses“ und können in die Vergleichsbetrachtung des § 20 Abs. 1 WLV-G daher nicht einfließen. Die Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler (Wasserzählerschacht) innerhalb eines Grundstückes oder Bauwerkes sind daher nicht mehr unter „wirtschaftliche Belastungen des Eigentümers“ zu subsumieren.

VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0083 bis 0084; inhaltlicher Verweis (gemäß § 43 Abs. 2 VwGG) auf VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 und 0039

3.18. Judikatur zum Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (NÖ ROG)

§ 19 Abs. 2 Z 4 lit. b NÖ ROG

- E 1 Gefährdung des Bestandes/Benützbarkeit von Gebäuden betrifft nicht § 38 WRG**
Die Umwidmungskriterien des Nichtvorliegens einer Gefährdung des Bestandes oder der dem Verwendungszweck entsprechenden Benützbarkeit des Gebäudes durch (u. a.) Hochwasser sind von § 38 WRG zu unterscheiden, der auf den ungestörten Hochwasserabfluss abstellt.
VwGH 30.01.2014, 2011/05/0008

3.19. Gesetz vom 30.06.1972 über die Regelung der Flurverfassung in OÖ bzw. Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG)

§ 24 Oö. FLG (1972 + 1979)

- E 1 Aufrechterhaltung von Grunddienstbarkeiten im Zusammenlegungsverfahren**
Im Gegensatz zu den späteren Bestimmungen des § 24 Oö. FLG 1972 und des § 24 Oö. FLG 1979 enthielt § 33 ZLG keine Anordnung, dass Grunddienstbarkeiten von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht zu erhalten oder neu zu begründen sind, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.
VwGH 28.05.2014, 2012/07/0223

3.20. Judikatur zum Oberösterreichischen Straßengesetz 1991 (OÖ LStG 1991)

§ 2 Z 10 OÖ LStG 1991

- E 1 „Reine Erhaltungsmaßnahmen“ sind keine Umbaumaßnahmen**
Nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz OÖ LStG 1991 sind Umbaumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfrei. Aus der Definition des Umbaus im § 2 Z 10 OÖ LStG 1991 ergibt sich aber, dass „reine Erhaltungsmaßnahmen“, durch die die Höhenlage und Breite der Straße geringfügig verändert werden, nicht als Umbaumaßnahmen anzusehen sind. Solche Maßnahmen sind jedenfalls bewilligungsfrei.
VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295

§ 2 Abs. 1 Z 3 OÖ LStG 1991

- E 2 Definition „Benutzung für Verkehrszwecke“**
Unter „Benutzung für Verkehrszwecke“ kann jedes Bewegen von Fahrzeugen, jedes Gehen von Fußgängern bzw. auch das Fortbewegen von Personen mit Tieren mit dem Zweck der Fortbewegung zur Raumüberwindung verstanden werden.
VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295

§ 5 Abs. 2 OÖ LStG 1991

E 1 Definition „Benutzung für Verkehrszwecke“

Unter „Benutzung für Verkehrszwecke“ kann jedes Bewegen von Fahrzeugen, jedes Gehen von Fußgängern bzw. auch das Fortbewegen von Personen mit Tieren mit dem Zweck der Fortbewegung zur Raumüberwindung verstanden werden.

VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295

§ 31 Abs. 1 OÖ LStG 1991

E 1 „Reine Erhaltungsmaßnahmen“ sind keine Umbaumaßnahmen

Nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz OÖ LStG 1991 sind Umbaumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfrei. Aus der Definition des Umbaus im § 2 Z 10 OÖ LStG 1991 ergibt sich aber, dass „reine Erhaltungsmaßnahmen“, durch die die Höhenlage und Breite der Straße geringfügig verändert werden, nicht als Umbaumaßnahmen anzusehen sind. Solche Maßnahmen sind jedenfalls bewilligungsfrei.

VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295

3.21. Judikatur zum Oberösterreichischen Wasserversorgungsgesetz (OÖ WVG)

Allgemein

E 1 „Kosten für den Anschluss“

Die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb eines Objektes nach der Übergabestelle für die restliche Versorgungsanlage fallen nicht mehr unter den Begriff der „Kosten für den Anschluss“. Auch Kosten für die Auffassung einer bestehenden Versorgungsleitung spielen keine Rolle. Im Übrigen wäre die Auffassung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 OÖ WasserversorgungsgG notwendig.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169

Anmerkung: Gemäß Vorerkenntnis VwGH 22.04.2010, 2008/07/0143, sind nach § 2 Abs. 2 OÖ WasserversorgungsgG in Verbindung mit § 3 WLO unter den in § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ WasserversorgungsgG genannten „Kosten für den Anschluss“ die Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen. Nach der Errichtung dieser Leitungen und Anlagen ist das Objekt an die Versorgungsleitung angeschlossen.

§ 3 Abs. 2 Z 3 OÖ WVG

E 1 Definition der „Kosten für den Anschluss“

Unter den in § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. WasserversorgungsgG genannten „Kosten für den Anschluss“ sind die Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen. Die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb

eines Objektes (für die restliche Versorgungsanlage) fallen hingegen nicht mehr unter den Begriff der „Kosten für den Anschluss“.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0061; Hinweis auf VwGH 22.04.2010, 2008/07/0143 bis 0146

E 2 Keine unverhältnismäßig hohen Anschlusskosten

Eine Kostendifferenz zwischen den beim Anschluss eines Objektes zu erwartenden Kosten und den durchschnittlichen Kosten eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage von 20 % ist nicht als unverhältnismäßig im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Wasserversorgungsg zu beurteilen.

VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0061

Anmerkung: Der Revisionswerber behauptete unverhältnismäßige Höhe der Kosten für den Anschluss (§ 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Wasserversorgungsg, nämlich 6000 €) gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten (5000 €).

3.22. Judikatur zum Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk EIWOG)

§ 1 Abs. 3 Stmk EIWOG

E 1 Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung

Die Behörde hat sich mit einem konkreten Projekt zu befassen und dessen Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen; der Projektwerber hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286

Anmerkung: Inhaltlich wurde iZm der Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG in den Gutachten die Ansicht vertreten, dass konsequente Energieeffizienzpolitik das gegenständliche Projekt entbehrlich machte; zu fördern wären alternative Maßnahmen der Energieeffizienz wie z. B. Gebäudesanierung, Nutzung von Dächern für Photovoltaikanlagen, Sanierung von Kleinkraftwerken, Forcierung anderer Arten von Energieerzeugung etc. Diese genannten Aspekte und Alternativvorschläge waren jedoch in erster Linie energiepolitischer Art und können im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Projektes nicht berücksichtigt werden. Der Projektsbezug eines Anlageverfahrens und die Rechtslage erlauben es nicht, der politisch gewünschten Steigerung der Energieeffizienz insofern zum Durchbruch zu verhelfen, als dem Projekt deshalb die Bewilligung zu versagen wäre, weil die aufgezeigten Alternativen unter dem Aspekt der Energieeffizienz „effizienter“ wären.

§ 1 Abs. 3 Z 8 Stmk EIWOG

E 2 Zielbestimmung

Bei der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Z 8 Stmk EIWOG 2005 handelt es sich lediglich um eine Zielbestimmung. Es handelt sich dabei nicht um eine der in § 10 Stmk EIWOG 2005 genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Schon aus diesem Grund könnte eine Nichteinhaltung dieses Ziels nicht zur Abweisung eines Antrags auf Genehmigung einer

Wasserkraftanlage führen.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286

Anmerkung: Der Landesgesetzgeber hat u. a. in § 1 Abs. 3 Z 8 Stmk ElWOG das Interesse an einem effizienten Energieeinsatz bei der Erzeugung von Energie (hier: durch ein Kraftwerk) nicht als zwingend einzuhaltende Voraussetzung (Anm. für eine Bewilligung) normiert.

E 3 Effizienter Einsatz der bei der Erzeugung von Strom eingesetzten Energie

§ 1 Abs. 3 Z 8 Stmk ElWOG 2005 zielt auf den effizienten Einsatz der bei der Erzeugung von Strom durch das Kraftwerk eingesetzten Energie und nicht etwa auf den effizienten Einsatz der durch das Kraftwerk erzeugten Energie.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286

3.23. Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 6 EMRK

E 22 Verfahren über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht Kernbereich der civil rights im Sinne des Art. 6 EMRK

Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte u. a. gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, da ein Verfahren über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht in den Kernbereich der civil rights im Sinne des Art. 6 EMRK fällt.

VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169; Hinweis auf VfSlg. 11.500/1987 und den Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2013, B 604/2013-5

Art. 6 Abs. 1 EMRK

E 23 Verfahrensgarantie lt. MRK nur bei Sachentscheidung

Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgeprochen wird, nicht aber über die Sache selbst, ist keine (inhaltliche) Entscheidung über „eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen.

VwGH 23.04.2014, 2013/07/0228; Hinweis auf VwGH 28.11.2003, B 1019/03, VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115, VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066, VwGH 27.05.2003, 2002/07/0100

3.24. Judikatur zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Art. 4 WRRL

E 2 Richtlinienvorwirkungen

Richtlinien entfalten zwar bereits vor Fristablauf sogenannte Vorwirkungen; unmittelbare Wirkung können Richtlinien jedoch frühestens nach dem Ende der Umsetzungsfrist ent-

fallen.

VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 0286

Anmerkung: Diese Aussage traf der VwGH iZm der RL 2012/27/EU („Energieeffizienz-RL“).

4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

VwGH

23.01.2014	2011/07/0194-9	§§ 12, 102 Abs. 1 lit. b WRG § 8 ZustellG
	2013/07/0133-9	§§ 9, 32 Abs. 1, § 138 Abs. 2 WRG
	2013/07/0163	§ 18 Abs. 4 AVG
	2013/07/0218-5	§ 15 WRG
30.01.2014	2011/05/0008	§ 38 WRG § 19 Abs. 2 Z 4 lit. b NÖ ROG
06.02.2014	Ro 2014/07/0023-3	§ 30 Abs. 2 VwGG
20.02.2014	2011/07/0225	§ 31 WRG
	2012/07/0139-9	§§ 12 Abs. 1, 105, 105 Abs. 1, 111a Abs. 1 WRG § 52 AVG
	2013/07/0169-9	§ 36 WRG §§ 39 Abs. 2 Z 6, 63 Abs. 1 VwGG OÖ WVG Art. 6 EMRK
	2013/07/0181-7	§§ 21a Abs. 1, 138 Abs. 1 WRG
	2013/07/0253-6	§§ 77 Abs. 3 lit. i, 85, 85 Abs. 1 WRG
11.03.2014	Ro 2014/07/0025, 0026-7	§ 30 Abs. 2 VwGG
20.03.2014	2011/07/0237-8	§ 34 Abs. 1 WRG
	2012/07/0117-7	§§ 72 Abs. 4, 138 Abs. 2 WRG
	2013/07/0140-12	§§ 99 Abs. 1 lit. f, 111 Abs. 1 WRG § 66 Abs. 4 AVG
	2013/07/0243-11	§§ 72 Abs. 4, 112 WRG § 47ff VwGG
	2013/07/0281-6	§§ 50 Abs. 1, 105 Abs. 1, 138 Abs. 1 lit. a WRG §§ 52, 54 AVG
25.03.2014	2013/04/0165	§ 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 §§ 2 Abs. 2 und 3, 119 Abs. 5 und 6 MinroG
23.04.2014	2011/07/0236-9	§§ 39, 138 Abs. 1 WRG §§ 37, 52, 58 Abs. 2, 59 Abs. 1 AVG § 3 AllgGAG 1930 § 42 VwGG
	2013/07/0090-5	§§ 38, 39, 138 Abs. 1 lit. a WRG
	2013/07/0135-6	§ 42, 42 Abs. 3 VwGG § 2 VVG
	2013/07/0168	§§ 11, 27 Abs. 1 lit. a WRG
	2013/07/0228-8	§ 21a WRG § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Art. 6 Abs. 1 EMRK

Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

23.04.2014	2013/07/0301-10	§§ 5 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 3, 102 Abs. 1 lit. c, 113 WRG
26.05.2014	2013/03/0144-9	§ 24 Abs. 7 UVP-G § 42 Abs. 3 VwGG
28.05.2014	2011/07/0267-8	§§ 138 Abs. 1, 138 Abs. 1 lit. a WRG § 59 Abs. 1 AVG
	2012/07/0005-7	§§ 27, 29 WRG
	2012/07/0016-10	§§ 37ff, 45 Abs. 3, 68 AVG
	2012/07/0223-7	§§ 9 Abs. 2, 50 Abs. 1 WRG § 66 Abs. 4 AVG § 33 ZLG § 24 Oö. FLG (1972 + 1979)
	2013/07/0282-7	§ 138 Abs. 2 WRG §§ 13 Abs. 1, 73 Abs. 2 AVG
	Ra 2014/07/0001	§ 121 WRG Art. 133 Abs. 4 B-VG § 28 Abs. 3 VwGG
20.06.2014	Ra 2014/07/0004-4 Ra 2014/07/0029	§§ 63 lit. b, 111 Abs. 4 WRG § 6 Abs. 1 AVG § 26 Abs. 1 VwGG
25.06.2014	2011/07/0004-6 2012/07/0008-8 Ra 2014/07/0023	§§ 19, 19 Abs. 2 VStG §§ 13 Abs. 1, 21 WRG § 21a Abs. 1 WRG Art. 133 Abs. 4 B-VG § 34 Abs. 1a VwGG
	Ra 2014/07/0026	§ 38 WRG Art. 133 Abs. 4 B-VG
26.06.2014	2013/03/0021-10 2013/03/0062	§ 42 Abs. 3 VwGG §§ 38, 104a WRG § 52 AVG § 21 Abs. 2 Z 3 DVO 2008 §§ 28 Abs. 1 Z 5, 42 Abs. 3 VwGG
24.07.2014	2011/07/0124-18	§ 107, 138 Abs. 1 WRG § 39 Abs. 2 AVG
	2011/07/0214-8	§ 3 Abs. 2, Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G-2000
	2013/07/0154-7	§§ 12a, 63 Abs. 1, 111 Abs. 3 WRG
24.07.2014	2013/07/0215-12 + 0224-11 + 0286-8	§§ 104a, 105 WRG § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G § 41 VwGG §§ 1 Abs. 3, 1 Abs. 3 Z 8 Stmk ElWOG Art. 4 WRRL
	Ro 2014/07/0031-7	§ 13 Abs. 7 AVG
	Ro 2014/07/0061-5	§ 36 Abs. 1 WRG § 4 VwGbk-UG § 3 Abs. 2 Z 3 Oö Wasserversorgungsg

Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

27.08.2014	Ra 2014/07/0047-4	§ 32b WRG § 133 Abs. 4 B-VG
	Ro 2014/05/0057	§ 12 Abs. 2 WRG §§ 38, 45, 46 AVG Art. 133 Abs. 1 Z 1, 144 Abs. 1 und 3 B-VG §§ 4 Abs. 5, 8 VwGbk-ÜG §§ 25a ff, 28, 34 Abs. 2 VwGG
23.09.2014	2013/01/0110	§§ 59c ff WRG § 28 Abs. 1 Z 4 und 5 VwGG
25.09.2014	2011/07/0177-7	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b WRG §§ 62 Abs. 4, 66 Abs. 4 AVG § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG
	2011/07/0178-7	§ 12 Abs. 4 WRG §§ 6 Abs. 1, 13 Abs. 8, 66 Abs. 4 AVG § 42 Abs. 3 VwGG
	2012/07/0001-6	§§ 107, 138 Abs. 1 WRG §§ 39 Abs. 2, 52 AVG
	2013/07/0295-8	§ 39 WRG § 48 Abs. 2 Z 2 VwGG §§ 2 Z 10, 2 Abs. 1 Z 3, 5 Abs. 2, 31 Abs. 1 OÖ LStG 1991
	Ra 2014/07/0011-5	§ 21a Abs. 2 WRG
	Ra 2014/07/0044	§ 138 Abs. 1 WRG Art. 133 Abs. 4 B-VG
	Ro 2014/07/0048	§ 5 VStG
	Ro 2014/07/0074-0078	§ 36 Abs. 1 WRG § 6 Abs. 1 WLO Bgld §§ 19, 20 Abs. 1 Bgld. WLW-G
23.10.2014	Ro 2014/07/0083-0084-3	§ 20 Abs. 1 Bgld WLW-G
	Ra 2014/07/0022	§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG
	Ra 2014/07/0063	§ 34 WRG Art. 133 Abs. 4 B-VG
	Ra 2014/07/0075	§§ 9, 30a WRG Art. 133 Abs. 4 und 6 Z 1 B-VG
	Ro 2014/07/0004-6	§ 27 Abs. 1 lit. g WRG § 47 VwGG
	Ro 2014/07/0039-5	§§ 9, 21 Abs. 5, 111 Abs. 4 WRG §§ 42 Abs. 1, 66 Abs. 2 AVG
	Ro 2014/07/0086-5	§§ 41 Abs. 1, 138 Abs. 2 WRG § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG
20.11.2014	Ra 2014/07/0050-7	§ 25a Abs. 5 VwGG
	Ra 2014/07/0085-3	§§ 137, 138 WRG §§ 73, 79 AWG Art. 133 Abs. 4 B-VG

Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

18.12.2014	2011/07/0147-11	§§ 17 Abs. 1, 30a Abs. 3 Z 4, 105, 105 Abs. 1 lit. m und i WRG § 47ff VwGG
	2012/07/0087	§ 73 AVG
	2012/07/0115-7	§§ 31, 31 Abs. 1 bis 3 WRG
	2012/07/0233-8	§§ 59, 62 Abs. 4 AVG
	2013/07/0167-6	§§ 15, 111 Abs. 1, 121 WRG
	Ra 2014/07/0002 bis 0003-7	Art. 133 Abs. 4 B-VG § 28 VwGG
	Ra 2014/07/0042-6	§§ 29 Abs. 1 und 5, 34 Abs. 1, 70 Abs. 1 WRG Art. 133, 133 Abs. 4 B-VG
	Ra 2014/07/0048-5	§ 34 Abs. 7 WRG
	Ra 2014/07/0095-3	§ 14 Abs. 6 und 7 AVG § 17 VwGVG
	Ro 2014/07/0033-6	§§ 17 Abs. 1, 103 Abs. 1, 109 Abs. 1 und 2 WRG § 13 Abs. 3 und 8 AVG § 7 ABGB

VfGH

06.10.2014	B 351/2013-13	§§ 30a Abs. 3 Z 2, 104a Abs. 2 WRG Art. 144 Abs. 2 B-VG
------------	---------------	--

OGH

18.09.2014	1 Ob 114/14t	§ 72 Abs. 1 WRG
22.10.2014	1 Ob 178/14d	§ 117 WRG

II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2014

Zusammengestellt von
MR Mag. Christian Glasel
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Im Laufe des Jahres 2014 langten 574 erstinstanzliche Bescheide betreffend Abfallbehandlungsanlagen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat keine Beschwerde betreffend diese Bescheide bei den Landesverwaltungsgerichten erhoben. Von den Landesverwaltungsgerichten wurden im Jahr 2014 insgesamt 159 Entscheidungen gemäß AWG 2002 und ALSAG dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat in sechs Fällen dagegen Revision an den VwGH erhoben.

Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:

Ausgewertet wurde die Judikatur des VwGH und des EuGH.

- • Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- • Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- • Soweit es sich um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp“ versehen.
- • Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen.
- • Gelegentlich werden den einzelnen Entscheidungen auch Anmerkungen angefügt, die lediglich die persönliche Ansicht des Bearbeiters wiedergeben.

Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:

- 1. Judikatur zum AWG 2002,
- 2. Judikatur zur Altfahrzeugeverordnung,
- 3. Judikatur zum ALSAG,
- 4. Judikatur zum UVP-G 2000,
- 5. Judikatur zum AVG,
- 6. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht,
- 7. Register der ausgewerteten Judikatur.

1. Judikatur zum AWG 2002

§ 2 AWG 2002

E 15 **Allein durch die Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern kann nicht auf Abfall im objektiven Sinn geschlossen werden**

Es ist zu bemerken, dass im Übrigen allein aus der Zuordnung von Materialien zu einer bestimmten Schlüsselnummer des Abfallverzeichnisses noch nicht auf die Abfalleigenschaft im objektiven Sinn gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 geschlossen werden kann, weil vor der Einordnung in das Abfallverzeichnis in einem ersten Schritt zunächst das Vorliegen von Abfall im Sinn eines Tatbestandes des § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 AWG zu prüfen ist.

VwGH 23.4.2014, 2012/07/0053, Hinweis auf VwGH 24.5.2012, 2009/07/0123

E 16 **Die Auffassung, dass aufgrund der Regelungen im Bundesabfallwirtschaftsplan mangels Vorliegen der Unterlagen von Entledigung auszugehen ist, ist unzutreffend**

Der Beschwerdeführer hat in seiner Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid vorgebracht, dass es sich bei den in dessen Spruch angeführten Gegenständen um funktions- und gebrauchsfähige Gegenstände handle, niemand die Gegenstände loswerden wollen und er für den Kauf der Gegenstände erhebliche Beträge habe aufwenden müssen. Diesem Beschwerdevorbringen wurde vom LH im angefochtenen Bescheid mit den Ausführungen begegnet, dass bei den Kfz-Teilen sowie bei den Elektro- und Elektronikaltgeräten von der subjektiven Entledigungsabsicht der Vorbesitzer und damit von der Abfalleigenschaft auszugehen ist, weil der Beschwerdeführer eine Kopie der Rechnung und des Vertrages über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang, worin festgestellt werde, dass die Sachen für die direkte Wiederverwendung vorgesehen und voll funktionsfähig seien, nicht als Beweis vorgelegt habe. So habe der Besitzer laut dem Bundesabfallwirtschaftsplan solche Nachweise zu erbringen, wobei es sich bei Kapitel 8.2.2.3 des Bundesabfallwirtschaftsplanes um die authentische Interpretation des AWG 2002 handle.

Ob dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 im vorliegenden Zusammenhang Verordnungscharakter zukommt, kann dahingestellt bleiben. In keinem Fall könnte eine darin getroffene Regelung dazu führen, dass die Behörde davon entbunden wäre, zur Klärung, ob bewegliche Sachen die Voraussetzungen des Abfallbegriffes im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 AWG 2002 erfüllen, eigene Ermittlungen anzustellen.

VwGH 28.5.2014, 2011/07/0265

Anmerkung: Es besteht aber jetzt aufgrund des Anhangs 6 der Elektroaltgeräteverordnung eine Beweislastumkehr für Elektroaltgeräte dahingehend, dass bei Nichtvorlage bestimmter Dokumente von einer Abfalleigenschaft der Elektroaltgeräte auszugehen ist.

E 17 **Entledigungsabsicht besteht bei Aushub, der bei einem Bauvorhaben angefallen ist**

In Anbetracht des Umstandes, dass die Materialien bei einem Bauvorhaben angefallen sind, bestehen aber keine Zweifel daran, dass zumindest ein Hauptmotiv für die Verbringung von der Baustelle darin gelegen war, dass der Bauherr dieses Abbruchmaterial loswerden wollte und somit insoweit eine Entledigungsabsicht bestand. Damit waren die Voraussetzungen des subjektiven Abfallbegriffes iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt.

VwGH 25.6.2014, 2013/07/0232, Hinweise auf VwGH 15.9.2005, 2003/07/0021, VwGH 22.3.2012, 2008/07/0204

E 18 Bei Einwerfen von Altkleidern in einen Sammelcontainer besteht Entledigungsabsicht

Es kann nach allgemeiner Verkehrsanschauung davon ausgegangen werden, dass Personen, die Gebrauchtkleider oder Schuhe in Container einlegen, diese Gegenstände selbst nicht mehr verwenden wollen; sie verzichten durch diese Vorgangsweise auf deren weitere Nutzung, sie wollen sie loswerden. Dazu tritt die Absicht, durch die Weitergabe an den Revisionswerber und nach den durch diesen zu setzenden weiteren Schritten (wie Sortierung der Gebrauchtkleider, Organisation des Transportes, Weitergabe an notleidende Dritte), Gutes zu tun.

Es gibt – bei typisierender Betrachtung – keine Hinweise darauf, dass das Spendenmotiv stärker ist als der Wille zur Entledigung; so ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass Personen, die Gebrauchtkleider in die aufgestellten Sammelcontainer einlegen wollen, daran aber – aus welchem Grund auch immer, z. B. Nichtauffinden oder Überfüllung des Containers – gehindert werden, von ihrer Entledigungsabsicht Abstand nehmen und diese Gegenstände wieder in Gebrauch nehmen. Selbst wenn das humanitäre Motiv stark ausgeprägt sein mag, so ist bei einer von Einzelfällen losgelösten generellen Beurteilung davon auszugehen, dass es hinter das Motiv der Entledigung zurücktritt.

25.9.2014, Ro 2014/07/0032, Hinweis auf VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144, VwGH 13.1.1993, 91/12/0194

E 19 Der Gebrauch von Kraftfahrzeugen zum Ausschachten stellt nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht eine bestimmungsgemäße Verwendung dar

An der Abfalleigenschaft der gegenständlichen Altfahrzeuge bestand keinerlei Zweifel.

Der Beschwerdeführer wendet ein, dass die Fahrzeuge zu „Aus- bzw. Umbauarbeiten“ herangezogen worden seien.

Dem hält die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend entgegen, dass aufgrund des vorgefundenen Zustandes der Fahrzeuge von einer bestimmungsgemäßen Verwendung derselben im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 nicht mehr ausgegangen werden kann. So stellt der Gebrauch von Fahrzeugen zum „Ausschlachten“, also der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrachte Ersatzteile, nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht die „bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne der genannten Bestimmung dar.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0152, Hinweis auf VwGH 30.9.2010, 2007/07/0167, stRsp

E 20 Nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch führt dazu, dass die Abfalleigenschaft eines PKW zu verneinen ist

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft es zwar zu, dass die Abfalleigenschaft eines PKW, selbst wenn dieser Betriebsmittel verlieren sollte, dann zu verneinen ist, wenn er noch in Gebrauch steht, wobei allerdings nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen kann, sondern nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212, Hinweis auf VwGH 30.9.2010, 2008/07/0170

§ 6 AWG 2002

E 1 **Wiederverwendung ist auch dann gegeben, wenn der Erzeuger des Stoffes ihn unter für ihn wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen nutzen will**

Eine Weiterverwendung eines Gegenstandes ist nicht nur dann „gewiss“ bzw. „sicher“ (iS des Art. 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2008/98/EG bzw. des § 2 Abs. 3a Z 1 AWG 2002), wenn es für das betreffende Material gemeinschaftsweit einen Markt, d. h. vertraglich abgesicherte Abnehmer gibt. Vielmehr ist eine Weiterverwendung in diesem Sinn auch dann gegeben, wenn der Erzeuger des Stoffes oder Gegenstandes diesen tatsächlich unter für ihn wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen nutzen will, sofern diese Wiederverwendung ohne vorherige Bearbeitung gewiss ist.

VwGH 23.1.2014, 2011/07/0179

E 2 **Durch Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages wird der erstinstanzliche Bescheid nicht unter einem beseitigt**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wird ein rechtswidrig gewordener Bescheid aber nicht durch die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages quasi unter einem beseitigt, er muss vielmehr durch die Berufungsbehörde aufgehoben werden.

Um allerdings den rechtswidrig gewordenen Erstbescheid als Berufungsbehörde aufheben zu können, bedarf es einer unverändert offenen Berufung, die der Berufungsbehörde die Zuständigkeit zu einem solchen Vorgehen verschafft.

VwGH 23.1.2014, 22013/07/0235

E 3 **Die Regelungen des Bundesabfallwirtschaftsplans stellen technische Vorschriften und einen Leitfaden zur Interpretation der Anhänge der EG-VerbringungsV dar**

Die von der belangten Behörde herangezogenen Regelungen des Bundesabfallwirtschaftsplans stellen technische Vorschriften und einen Leitfaden zur Interpretation der Anhänge der EG-VerbringungsV dar. Insoweit haben diese Regelungen jedenfalls den Charakter eines Regelwerkes (vergleichbar mit jenem von ÖNORMEN) mit der Wirkung eines objektivierte[n] generellen Gutachtens, das gegebenenfalls durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden könnte.

VwGH 20.2.2014, 2011/07/0180, Hinweise auf VwGH 24.10.2001, 98/04/0181,

VwGH 26.6.2013, 22012/05/0187

§ 6 Abs. 5 AWG 2002

E 1 **Uhrenverpackungen sind keine langfristigen Verpackungen**

Nach der Z 2 der Anlage 2 zur VerpackVO 1996 setzt die Qualifikation einer Verpackung als langlebig voraus, dass diese üblicherweise zugleich mit dem Produkt nach Beendigung von dessen Gebrauch entsorgt wird. Wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst ausführt, werden die in Frage stehenden Blechdosen bzw. -schachteln nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung als Uhrenverpackungen für die Aufbewahrung verschiedenster anderer Utensilien weiterverwendet. Demzufolge ist – wie auch der Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 22. Jänner 2013 dargelegt hat – das in Z 2 normierte Kriterium nicht erfüllt.

VwGH 25.9.2014, 2013/07/0142

§ 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002

E 2 Ein nicht geeigneter Ort liegt vor, wenn Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers aufgrund der Materialzusammensetzung möglich sind

Soweit sich die Beschwerde gegen die behördliche Auffassung wendet, die gegenständlichen Anschüttungen seien nicht an einem für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehenen geeigneten Ort im Sinn des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 erfolgt, kann damit schon mit Blick auf die unbekämpften Feststellungen zu möglichen Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers aufgrund der Materialzusammensetzung dieser Anschüttungen eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufgezeigt werden. Der in diesem Zusammenhang in der Verfahrensrüge behauptete Begründungsmangel des angefochtenen Bescheides liegt daher nicht vor.

VwGH 24.7.2014, 2012/07/0129

§ 24 AWG 2002

E 1 Für ein Vorgehen nach § 24 Abs. 5 AWG 2002 ist das Fortbestehen von Mängeln keine Voraussetzung

Für ein Vorgehen nach § 24 Abs. 5 AWG 2002 ist das aktuelle Fortbestehen von festgestellten Mängeln keine zwingende Voraussetzung. Entscheidend ist, ob aus dem bisherigen Verhalten der Schluss gezogen werden kann, dass die Sammlung oder Behandlung der Abfälle auch in Hinkunft nicht ordnungsgemäß erfolgt.

VwGH 25.9.2014, 2011/07/0091

§ 71 AWG 2002

E 1 Es besteht keine Handhabe, den Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse von der Rücknahmepflicht oder Kostentragungspflicht zu entbinden

Da § 71 AWG 2002 auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der nach dieser Gesetzesbestimmung verfügten Maßnahmen nicht abstellt und diese sohin nicht zu prüfen war, bestand für den Bundesminister weder die Handhabe, den Beschwerdeführer, der die illegale Verbringung zu verantworten hat, wegen dessen finanzieller Verhältnisse von der Rücknahmepflicht zu entbinden, noch die Möglichkeit, ihn aus diesen Gründen von der Kostentragungspflicht zu befreien. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verfahrensrüge zeigt daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146

§ 73 AWG 2002

E 19 Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit hat nicht auf die finanzielle Situation des Verpflichteten abzustellen, sondern auf obj. Zumutbarkeit betreffend Mittel/Erfolg

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist bei Aufträgen nach § 138 WRG 1959 eine Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Adäquanz vorzunehmen. Es handelt sich dabei aber nicht um eine subjektive, auf die jeweilige finanzielle Situation des Verpflichteten abstellende, sondern um eine objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mittel zu Erfolg.

Diese Ausführungen haben auch für einen Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 Gültigkeit.

VwGH 20.2.2014, 2011/07/0080, Hinweis auf VfSlg. 13.587/93,
VfSlg. 14.1489/96, VwGH 17.6.2010, 2010/07/0028

E 20 Eine Rechtsnachfolge bei persönlichen Verwaltungssachen kommt nicht in Betracht

Es ist unstrittig, dass dem Verpflichteten gegenüber ein rechtskräftiger Auftrag nach § 73 AWG 2002 erteilt worden war. Dabei handelte es sich aber um keinen Auftrag mit dinglicher Wirkung. Das AVG enthält keine besonderen Vorschriften über die Rechtsnachfolge in die Parteistellung. Rechtsprechung und Lehre gehen davon aus, dass in Fällen, in denen die zu erlassenden Bescheide dingliche Wirkung haben, eine Rechtsnachfolge in die Parteistellung stattfindet, eine Rechtsnachfolge bei persönlichen Verwaltungssachen hingegen im allgemeinen nicht in Betracht kommt. In Bezug auf die Rechtsnachfolge als Verpflichteter eines Auftrages nach § 73 AWG 2002 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf die Vorjudikatur ausgesprochen, dass eine Rechtsnachfolge in die Verursacherposition in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, die einen Behandlungsauftrag an den Rechtsnachfolger des Verursachers erlaubte, nicht vorgesehen ist.

VwGH 20.2.2014, 2013/07/0164, Hinweis auf VwGH 21.11.2012, 2009/07/0118

E 21 Im Verfahren gemäß § 73 AWG 2002 ist auch die persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH zu prüfen

Aus den Materialien zu § 73 AWG 2002 leuchtet die gesetzgeberische Absicht hervor, dass gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit. jeder zu den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Maßnahmen zu verpflichten ist, dem die Abfälle bzw. die Gefahr zuzurechnen sind, vor allem der Verursacher. Laut diesen Materialien sei bei § 73 AWG 2002 ebenso wie beim WRG 1959 von einer Solidarhaftung auszugehen und es unterlägen analog zum Wasserrecht Anordnungen gemäß § 73 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 keiner Bewilligungspflicht nach anderen Bundesvorschriften.

Diese Ausführungen lassen somit erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des § 73 Abs. 1 AWG 2002 den Verursacherbegriff des § 31 WRG 1959 vor Augen hatte, sodass es sachgerecht erscheint, insoweit auf die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene Judikatur zurückzugreifen.

In seinem Erkenntnis vom 24. April 2003, Zl. 2002/07/0018, hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass auch eine „de facto“-Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers einer handelsrechtlichen Gesellschaft, wie etwa der dort zweitbeschwerdeführenden GmbH, für eine Anlage, die für die Gesellschaft als Betriebsstätte dient, ausreicht, um eine Verantwortlichkeit im Sinn des § 31 Abs. 1 WRG 1959 zu begründen, sodass es nicht rechtswidrig war, auch den Geschäftsführer der GmbH zu verpflichten.

VwGH 20.2.2014, 2011/07/0225, Hinweis auf VwGH 24.4.2003, 2002/07/0018,
VwGH 21.1.2003, 2001/07/0105, VwGH 4.4.1989, 88/07/0134

E 22 Die Möglichkeit, dass aufgrund eines zukünftigen Willensentschlusses die Reifen entgegen kfz-rechtlichen Regeln verwendet werden, bedeutet keine Gefahr gem. § 1 (3)

Dass im Sinn des § 73 AWG 2002 der Gefahr einer weiteren Verwendung der triplierten Reifen nur durch deren Entsorgung begegnet werden kann, wurde vom LH im angefochtenen Bescheid nicht weiter begründet und ist auch nicht ersichtlich. Die bloße Mög-

lichkeit, dass aufgrund eines künftig hinzutretenden, gesonderten Willensentschlusses des Beschwerdeführers oder einer anderen Person diese Reifen entgegen straßenverkehrs- oder kraftfahrzeugrechtlichen Bestimmungen verwendet werden könnten, bietet allen jedoch keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass mit den gegenständlichen Reifen eine Gefährdung des öffentlichen Interesses im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1 (erster Fall) AWG 2002 verbunden und deshalb deren Entsorgung gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 leg. cit. geboten ist.

VwGH 20.3.2014, 2011/07/00227

E 23 Es besteht die Möglichkeit, dass durch biologische Abbauprozesse der Wurzelstöcke die Hangsicherung versagt und das Material auf die Straße rutscht

Es besteht die Möglichkeit, dass durch den biologischen Abbauprozess der Wurzelstöcke die Hangsicherung versagt und zusammen mit dem aufgebrauchten Bodenaushubmaterial auf die darunter liegende öffentliche Straße zu rutschen beginnt.

Der abfalltechnische Amtssachverständige stützte sich dabei auf das Gutachten von geologischen Amtssachverständigen vom 2. April 2007, die aus ihrer fachlichen Sicht ausführen, „dass Wurzelstöcke aufgrund ihrer Lagerung und des Umstands, dass sie organisch abgebaut werden, nicht als Böschungssicherung verwendet werden können.“

Damit liegt jedoch eine Gefährdung der Gesundheit des Menschen nach § 1 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 vor.

VwGH 23.4.2014, 2013/07/0178

Anmerkung: Die Formulierung des VwGH, dass die Hangsicherung versagt und zusammen mit dem Material auf die Straße zu rutschen beginnt, ist so nicht richtig. Es müsste vielmehr heißen dass „die Hangsicherung versagt und daher **die Wurzelstöcke** mit dem Bodenaushubmaterial auf die Straße rutschen“.

E 24 Mit der Fortschaffung des Materials von der Baustelle ist die Entledigungsabsicht verbunden

Nach der Lebenserfahrung geht es einem Bauherrn, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Abbruchmaterial von der Baustelle weggeführt wird, im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden. Somit ist üblicherweise mit der Fortschaffung des Materials eine Entledigungsabsicht verbunden. Nach den im angefochtenen Bescheid getroffenen, insoweit unbestrittenen Feststellungen handelt es sich bei den gegenständlichen Materialien um Abbruchmaterial, nämlich Beton- und Tonziegelbruch. Dieses fällt üblicherweise an Baustellen an. In weiterer Folge wurde das Material vom Beschwerdeführer über das Unternehmen K., das im Bereich Baustoffrecycling tätig ist, bezogen. Die Auffassung des LH, dass im Zeitpunkt des Recyclings die subjektive Abfalleigenschaft des Abbruchmaterials vorlag, weil von der Entledigungsabsicht des Vorbesitzers auszugehen sei, begegnet daher keinen Bedenken.

VwGH 28.5.2014, 2012/07/0017

E 25 Keine entschiedene Sache im Hinblick auf § 73 AWG 2002, wenn die Kraftfahrzeuge jetzt auf einem anderen Grundstück abgestellt sind

Der Behandlungsauftrag der BH vom 15. November 2012 führt im Spruch ausdrücklich die Grundstücke an, auf denen die als Abfall eingestuftten Gegenstände lagerten und von denen sie zu entfernen waren. Die angeführten Grundstücke sind wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides; sie determinieren den Behandlungsauftrag. Die Bezeichnung der Grund-

stücke ist auch deswegen von Bedeutung, weil die Beurteilung der gelagerten Gegenstände als Abfälle im Hinblick auf § 1 Abs. 3 AWG 2002 vor dem Hintergrund ihrer Lagerung auf diesen Grundstücken erfolgte.

Die genannten Fahrzeuge wurden auf ein anderes Grundstück in einer anderen Gemeinde verbracht, was eine Änderung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts darstellt. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht steht der Erlassung des Bescheides der BH vom 25. Juni 2013 in Bezug auf die Fahrzeuge Nr. 1 bis Nr. 5 daher eine nicht entschiedene Sache entgegen.

VwGH 28.5.2014, 2013/07/0272

E 26 Es besteht keine Parteistellung von Nachbarn in einem Verfahren gemäß § 73 AWG 2002

In den Behandlungsanlagen betreffenden Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 wird den Nachbarn explizit eine auf das konkrete Genehmigungsverfahren beschränkte Parteistellung eingeräumt.

Hingegen ist in dem die Erlassung abfallpolizeilicher Behandlungsaufträge regelnden § 73 AWG 2002 eine derartige Parteistellung von Nachbarn nicht vorgesehen.

Ein auf die Erlassung eines derartigen Behandlungsauftrages gerichteter Antrag eines Nachbarn ist daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen bzw. kann allenfalls als Anregung zum behördlichen Einschreiten angesehen werden.

VwGH 25.9.2014, 2013/07/0060

E 27 Der tatsächliche Austritt von Öl aus Kraftfahrzeugen ist zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Verunreinigung der Umwelt“ über das unvermeidliche Ausmaß nicht erforderlich

Der tatsächliche Austritt von Öl oder sonstigen Betriebsmitteln aus Fahrzeugen ist zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002) nicht erforderlich. Es genügt vielmehr die Möglichkeit eines Austritts von Betriebsmitteln aus dem Lkw.

VwGH 20.11.2014, 2012/07/0202, Hinweise auf VwGH 18.2.2010, 2009/07/0131,

VwGH 25.7.2013, 2013/07/0032, VwGH 18.11.2010, 2007/10/0035, stRsp.

E 28 Die Erlassung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 setzt einen Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 nicht voraus

Soweit die Beschwerde rügt, dass einem im erstbehördlichen Verfahren gestellten Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Erlassung eines Feststellungsbescheides im Sinne des § 6 AWG 2002 nicht nachgekommen worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Erlassung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 einen Feststellungsbescheid nach § 6 AWG 2002 nicht voraussetzt. Daraus, dass ein auf § 6 AWG 2002 gestützter Feststellungsantrag allenfalls unerledigt geblieben ist, lässt somit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht erkennen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212

§ 79 AWG 2002

- E 10 Durch Aufbringung von Asphaltgranulat wird kein staubfreier Belag hergestellt**
Die Auflage 31 des Bescheides des LH vom 13. Juni 1996, deren Nichteinhaltung dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, sieht vor, dass „ständige innerbetriebliche Fahrwege, insbesondere Betriebszu- und -abfahrten“ mit einem staubfreien Belag zu versehen sind. Auf diese Auflage bezieht sich die Verfahrensordnung vom 22. August 2011, Punkt 6, wo die bereits in der Auflage normierte Verpflichtung wiederholt wird. Zusätzlich wird die Erfüllung dieser Auflage mit einer Fotodokumentation vorgeschrieben, welche unaufgefordert bei der Behörde nachzureichen sei.
Nach den gutachterlichen Angaben des zu dieser Frage beigezogenen Amtssachverständigen fehlt es den ständigen innerbetrieblichen Fahrwegen an einem staubfreien Belag, weil die Aufbringung von Asphaltgranulat keinen staubfreien Belag darstellt. Der aufgebrachte Belag könne nicht gereinigt und die Wege daher auch nicht von Schmutz- und Staubschichten freigehalten werden.
VwGH 20.3.2014, 2013/07/0230
- E 11 Bei einem Organ gemäß § 9 VStG ist Tatort der Sitz der Unternehmensleitung, weil dort Dispositionen zur Verhinderung der Verstöße gegen das AWG zu treffen wären**
Wird ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß § 9 VStG – wie im Beschwerdefall – verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen das AWG 2002 zu treffen gewesen wären.
VwGH 23.4.2014, 2013/07/0064
- E 12 Die Wendung „grenzüberschreitend von Österreich nach Deutschland verbracht werden sollte“ umschreibt den Versuch hinreichend**
Den Anforderungen für eine ausreichende Tatkonkretisierung wurde von der BH sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch im erstinstanzlichen Bescheid entsprochen. Durch die Wendung „grenzüberschreitend von Österreich nach Deutschland verbracht werden sollte“ wurde in hinreichender Weise deutlich gemacht, dass der MP von der BH nicht die Vollendung einer unzulässigen grenzüberschreitenden Verbringung angelastet, sondern die versuchte grenzüberschreitende Verbringung des Hausmülls vorgeworfen wurde.
VwGH 28.5.2014, 2012/07/0033
- E 13 Der Betrieb einer Behandlungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ist ein Begehungsdelikt**
Für die den Parteien vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist die Errichtung einer Behandlungsanlage, ohne im Besitz der nach § 37 AWG 2002 erforderlichen Genehmigung zu sein, tatbildlich. Die belangte Behörde ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Verwaltungsstraftatbestand um ein Begehungsdelikt handelt; gegen die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Leoben als Erstbehörde aufgrund des Tatortes (27 Abs. 1 VStG) bestehen somit keine Bedenken.
VwGH 25.9.2014, 2012/07/0214, 0215

2. Judikatur zur Altfahrzeugeverordnung

§ 11 Abs. 1 Altfahrzeugeverordnung

E 1 Auch die Verwertung bei einem italienischen Shredderbetrieb ist nach Altfahrzeugeverordnung zulässig

Der Beschwerdeführer hat auch weder im Verwaltungsstrafverfahren noch in seiner Beschwerde konkret dargetan, dass bei Einbeziehung von Verwertungen im italienischen Shredderbetrieb insgesamt die in § 11 Abs. 1 Z 1 AltfahrzeugeV vorgeschriebene Wiederverwendungs- und Verwertungsquote von 80 % erreicht worden wäre. Bereits davon ausgehend ist die Auffassung der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe auch die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 1 AltfahrzeugeV übertreten, fallbezogen nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist aus dem bloßen Umstand, dass italienische Altautoverwerter allenfalls österreichische Shredderbetriebe mit der weiteren Verwertung von Restkarossen betrauen dürfen, der vom Beschwerdeführer behauptete, in keiner Weise konkretisierte Verstoß gegen Unionsrecht nicht ableitbar.

VwGH 23.4.2014, 2012/07/0116

3. Judikatur zum ALSAG

§ 3 Abs. 1 lit. b ALSAG

E 1 Ein Lagern in einer kürzeren als in § 3 Abs. 1 lit. b genannten Zeit unterliegt der Altlastenbeitragspflicht, wenn nicht alle erforderlichen Bewilligungen vorlagen

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass auch ein Lagern (oder ein Zwischenlagern) in einer kürzeren als in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG genannten Zeitdauer der Altlastenbeitragspflicht unterliegt, wenn nicht alle dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anzeigen oder Nichtuntersagungen) vorgelegen sind. Das Beschwerdevorbringen zu diesem Beitragstatbestand geht somit ins Leere.

VwGH 23.4.2014, 2013/07/0269

Anmerkung: Diese Auslegung des VwGH widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes.

§ 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG

E 1 Die Abfallverbrennungsverordnung ist für die Ermittlung des Sinngehalts von § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG nicht relevant

Für die Frage, ob die Beitragspflicht des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG nur für den tatsächlich verbrannten Anteil des Abfalls oder für den ganzen in die Verbrennungsanlage eingebrachten Abfall gilt, vermag die Abfallverbrennungsverordnung nichts beizutragen.

Diese Verordnung ist für die Ermittlung des Sinngehaltes des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG in dieser Hinsicht nicht relevant.

VwGH 28.5.2014, 2011/07/0195

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG

E 2 Untersuchungen im Nachhinein können einen Nachweis eines bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen

Nachträgliche Untersuchungen des bereits eingebauten Materials und Analysen im Nachhinein können einen Nachweis eines bereits damals bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen.

VwGH, 23.10.2014, Ra 2014/07/0031

E 3 Bereits zum Zeitpunkt des Einbaus von Baurestmassen muss ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem vorliegen. Nachträglich entnommene Proben sind irrelevant

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Frage der Voraussetzung des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems bereits ausgesprochen, dass die gesicherte Qualität der Baurestmassen von Anfang der Verwendung des Materials gewährleistet sein muss. Bereits im Zeitpunkt des Einbaus muss das geforderte Qualitätssicherungssystem gegeben sein. Der Nachweis, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorlag und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der BRM gesichert wurde, kann aber auch noch nachträglich erbracht werden.

Der nachträglich erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung geführten Qualitätssicherung bewirkte ebenfalls die Beitragsfreiheit.

Davon zu unterscheiden ist aber die nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprach und daher gefahrlos eingebaut werden konnte. Derartige Untersuchungen und Analysen im Nachhinein können einen Nachweis eines bereits damals bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen.

VwGH 18.12.2014, 2012/07/0054, Hinweis auf VwGH 23.10.2014,
Ra 2014/07/0031

§ 10 ALSAG

E 24 Die Verfahrensrüge, die belangte Behörde habe im Verfahren gemäß § 10 ALSAG die BAO anzuwenden, geht ins Leere

Das mit Blick auf § 295a BAO erstattete Vorbringen des Beschwerdeführers geht schon deshalb ins Leere, weil diese Bestimmung nicht im Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG Anwendung findet, sondern die nachträgliche Abänderung des im abgabenbehördlichen Verfahren ergangenen Bescheides – etwa der tatsächlichen Festsetzung des Altlastenbeitrages durch die Finanzbehörde – ermöglicht.

VwGH 20.2.2014, 2013/07/0117, Hinweis auf VwGH 28.11.2013, 2011/07/0163,

E 25 Eine Zurückweisung nicht konkretisierter Anträge stellt keine Verletzung der Entscheidungspflicht dar

Eine Konkretisierung der Art der Verbringungen ist dem noch unerledigten Teil des Antrages nicht zu entnehmen. Aus dem Gesamtinhalt des Schriftsatzes ergibt sich vielmehr, dass es der Beschwerdeführerin bei den beantragten Feststellungen um eine abstrakte, losgelöst vom Einzelfall zu treffende rechtliche Wertung der genannten Verbringungsverfahren ging. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Ansicht vertrat, es handle sich dabei um abstrakt gehaltene Feststellungsanträge, deren Beantwortung einem Rechtsgutachten gleichkäme. Daraus folgt aber, dass die Zurückweisung dieser Anträge keine Rechte der Beschwerdeführerin verletzte.

VwGH 20.3.2014, 2013/07/0279

E 26 Die Behörde hat zur baurechtlichen Bewilligungspflicht eigene Feststellungen zu treffen

Was die baubehördliche Bewilligungspflicht betrifft, so wurde diese von den beschwerdeführenden Parteien bestritten. Die belangte Behörde hat sich damit begnügt, unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und ohne eigene Feststellungen die baurechtliche Bewilligungspflicht zu bejahen. Wenn sie im angefochtenen Bescheid darauf verweist, dass die beschwerdeführenden Parteien „wiederholt von einer Befestigung des Weges ausgegangen“ wären, stützt sie sich lediglich auf eine Terminologie, die die beschwerdeführenden Parteien selbst verwendet haben. Dies ist aber keine ausreichende Feststellung des Sachverhalts.

VwGH 28.5.2014, 2011/07/0007, Hinweise auf VwGH 26.4.2013, 2010/07/0152,
VwGH 18.11.2004, 2004/07/0156, VwGH 6.7.2006, 2004/07/0141

- E 27** Im Feststellungsverfahren soll dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit offen stehen, in einem durch die Hauptfragenbehörde geführten Verfahren seine Rechte zu wahren. In einem Feststellungsverfahren soll dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit offen stehen, in einem durch die für die Hauptfrage (wie z. B. die Abfalleigenschaft) zuständige Behörde geführten Verfahren seine Rechte zu wahren und gegebenenfalls durchzusetzen. An eine solche Feststellung gemäß § 10 ALSAG sind schließlich die Abgabenbehörden gebunden. Ausgehend von dieser Überlegung wäre eine begehrte Feststellung nur dann mangels Vorliegens eines begründeten Zweifelfalls unzulässig, wenn die strittigen Fragen bereits durch rechtlich relevante und dem Abgabepflichtigen gegenüber rechtsverbindliche Vorgänge in der Vergangenheit ausreichend geklärt worden wären und es dem Abgabepflichtigen dabei auch möglich gewesen wäre, seine Rechte ausreichend zu wahren.

VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0027

4. Judikatur zum UVP-G 2000

Anhang I UVP-G 2000

E 1 Unter Sortierung ist das Ordnen nach Arten und Wertgruppen, eine Gemengetrennung nach rein physikalischen Stoffeigenschaften ohne Änderung der Stoffe selbst zu verstehen

Da Ausnahmetatbestände grundsätzlich eng auszulegen sind, gebietet dieses enge Verständnis des Ausnahmetatbestandes „mechanische Sortierung“ im Anhang I Z 2 lit. c UVP-G 2000 eine Reduktion auf den Kernbegriff der Sortierung mit mechanischen Mitteln. Unter Sortierung ist demnach das Ordnen nach Arten und Wertgruppen, eine Gemengetrennung nach rein physikalischen Stoffeigenschaften, ohne dass es zu einer Änderung der Stoffe selbst kommt, zu verstehen.

VwGH 23.4.2014, 2013/07/0276

5. Judikatur zum AVG 1990

§ 73 AVG

E 1 Eineinhalb Monate für das Studium von einem 40 Seiten und ein Anlagenkonvolut umfassenden Projekt sind nachvollziehbar

Der Zeitraum von eineinhalb Monaten ist nachvollziehbar damit zu erklären, dass sich die Referentin der Erstbehörde zunächst mit dem von der Beschwerdeführerin übermittelten, 40 Seiten und ein Anlagenkonvolut umfassenden Projekt der Fa. C. eingehend zu befassen hatte. Die Notwendigkeit dieser genauen Durchsicht des Projekts durch die Referentin fand ihre Bestätigung u. a. in dem Hinweis an die ASV, dass einige im Operat zitierten Bescheide für den vorliegenden Fall nicht relevant seien. Auch enthielt die Erledigung an die ASV notwendige Erläuterungen aus rechtlicher Sicht sowie spezifische für die Erledigung des Verfahrens relevante Fragestellungen.

VwGH, 18.12.2014, 2012/07/0087

6. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht

6.1. Judikatur zur EG-VerbringungsV

Art. 24 EG-VerbringungsV

- E 1 **Wenn durch Manipulationsfehler nicht alle Geräte in den Container geladen wurden, ändert das nichts an der Verpflichtung des Notifizierenden am Rücktransport**
Wenn nun im Beschwerdefall – möglicherweise aufgrund eines Manipulationsfehlers der deutschen Zollorgane oder allenfalls des beauftragten Unternehmens – im Hafen Hamburg nicht alle nach Österreich zurückzuführenden Geräte in den Container eingeladen wurden, sodass die bescheidgegenständlichen 167 Fernsehgeräte in Hamburg verblieben, so ändert dieser Umstand nichts an der genannten, in Art. 24 Abs. 2 der EG-VerbringungsV normierten Verpflichtung des Beschwerdeführers als Notifizierendem zum Rücktransport. Hierbei kommt es auf ein Verschulden daran, dass die betreffenden Abfälle nicht zur Gänze in den Versandstaat zurückgelangt sind, nicht an.

VwGH 20.3.2014, 2012/07/0038

6.2. Judikatur zur Richtlinie 2008/98/EG

Art. 15 Richtlinie 2008/98/EG

- E 1 **Einem Abfallersterzeuger ist nicht das Recht zuzuerkennen, die Abfallbehandlung selbst durchzuführen und befreit zu sein, zur Finanzierung des Systems beizutragen**
Das Unionsrecht und die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren entgegenstehen, mit denen eine Bestimmung dieser Richtlinie umgesetzt wird, deren Inkrafttreten aber vom späteren Erlass eines innerstaatlichen Rechtsaktes abhängt, in dem die technischen Modalitäten und der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt werden, obwohl die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie abgelaufen ist.

Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit deren Art. 4 und 13 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die keine Möglichkeit für einen Abfallersterzeuger oder einen Abfallbesitzer vorsehen, die Beseitigung dieser Abfälle selbst so durchzuführen, dass er von der Zahlung einer kommunalen Abfallbeseitigungsabgabe befreit ist, sofern diese die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfüllt.

EuGH 18.12.2014, C-551/13, Societa Edilizia Turistica Alberghiera Residenziale (Setar) Spa gegen Comune di Quartu S. Elena

7. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidungen zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich auf das (Bundes-)AWG. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

VwGH

23.1.2014	2011/07/0179	§ 6
	2013/07/0235	§ 6
20.2.2014	2011/07/0080	§ 73
	2013/07/0117	§ 10 ALSAG
	2013/07/0164	§ 73
	2011/07/0180	§ 6
	2011/07/0225	§ 73
20.3.2014	2012/07/0038	Art. 24 EG-VerbringungsVO
	2013/07/0146	§ 71
	2011/07/0227	§ 73
	2013/07/0230	§ 79
	2013/07/0279	§ 10 ALSAG
23.4.2014	2012/07/0053	§ 2
	2013/07/0064	§ 79
	2012/07/0116	§ 11 Abs. 1 AltfahrzeugeVO
	2013/07/0178	§ 73
	2013/07/0269	§ 3 Abs. 1 lit. b ALSAG
	2013/07/0276	Anhang I UVP-G 2000
28.5.2014	2011/07/0007	§ 10 ALSAG
	2012/07/0017	§ 73
	2012/07/0033	§ 79
	2011/07/0195	§ 3 Abs. 2 Z 1 ALSAG
	2011/07/0265	§ 2
	2013/07/0272	§ 73
25.6.2014	2013/07/0232	§ 2
24.7.2014	2012/07/0129	§ 15 Abs. 3 Z 2
25.9.2014	2013/07/0060	§ 73
	2011/07/0091	§ 24
	2013/07/0142	§ 6 Abs.5
	2012/07/0214, 0215	§ 73
	Ra 2014/07/0031	§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG
	Ro 2014/07/0032	§ 2
23.10.2014	Ro 2014/07/0027	§ 10 ALSAG
20.11.2014	2012/07/0202	§ 73
18.12.2014	2012/07/0054	§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG
	2012/07/0087	§ 73 AVG
	2012/07/0152	§ 2
	2012/07/0212	§ 2, § 73

EuGH

18.12.2014

Rs C-551/13

Art. 15 Abs. 1 RL 2008/98/EG

ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

Bitte beachten Sie: Die nachstehend angeführten Preise für Hefte der ÖWAV-Schriftenreihe, ÖWAV-Regelblätter und ÖWAV-Arbeitsbehelfe sowie für Folgen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen verstehen sich **exkl. USt. zuzügl. Versandkosten**. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (gilt nur für die **gedruckte Version** der oben angeführten Reihen, **nicht für digitale Versionen!**).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über www.as-plus.at).

(Die folgende Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2014**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
163. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform. 92 Seiten. 2009.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
164. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2009 in Leitsatzform. 72 Seiten. 2010.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
165. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform. 90 Seiten. 2011.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
166. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2011 in Leitsatzform. 104 Seiten. 2012.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
167. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2012 in Leitsatzform. 140 Seiten. 2013.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
168. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2013 in Leitsatzform. 144 Seiten. 2015.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
171. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2014 in Leitsatzform. 142 Seiten. 2016.
(**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)

Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.
1998. Euro 43,80

Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (zurückgezogen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 14,60
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 5,30
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 10 Interkommunale Zusammenarbeit – Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. Print Euro 19,80 / Download Euro 17,82
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhalteverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von www.oewav.at/publikationen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Print Euro 33,40 / Download Euro 30,06
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015. Print Euro 33,40 / Download Euro 30,06
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungs- und Veranlagungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. Print Euro 38,60 / Download Euro 34,74
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 40 Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung – Buchführung und Jahresabschluss. 2010. (Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich). Download Euro 34,74
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 41 Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung. 2013. Print Euro 31,30 / Download Euro 28,17

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

Austrian Standards plus Publishing, Heinestraße 38, 1020 Wien, Tel.: + 43-1-21300-444, Fax: DW 818,
sales@as-plus.at, www.as-plus.at/shop

Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00*)*
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00*)*
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00*)*
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20*)*
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00*)*
- Band 23: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008: Globale und individuelle Umweltverantwortung. XXII / 214 Seiten. 2008. *Euro 52,00 / Euro 42,00*)*
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00*)*
- Band 29: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010: Wasserkraft – Im Widerstreit öffentlicher Interessen. XXIV / 208 Seiten. 2010. *Euro 52,00 / Euro 42,00*)*
- Band 32: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011: Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden. XXVI / 228 Seiten. 2011. *Euro 54,00 / Euro 44,00*)*
- Band 33: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012: Abwägungen im Umweltrecht – Projektwerber versus Umweltinteressen? XXIV / 208 Seiten. 2012. *Euro 52,00 / Euro 42,00*)*

*) *Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder*

Zu beziehen bei:

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,
Tel.: + 43-1-53161-100, bestellen@manz.at, www.manz.at

